| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Synopse** | **Synopse** |
| **Datum der Erstellung: Donnerstag, 21. Mai 2026, 15:18:05** | **Datum der Erstellung: Donnerstag, 21. Mai 2026, 15:18:05** |
| Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften. | Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften. |
| **Konvertierungsliste** | **Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t** |
| Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift" | |
| 1. BJNR185810021: Telekommunikationsgesetz | |
| 2. BJNR001950896: Bürgerliches Gesetzbuch | |
| 3. BJNR198210021: Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten | |

Bearbeitungsstand: 01.06.2026 16:09

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Telekommunikationsgesetz** | **Telekommunikationsgesetz** |
| **(TKG)<br>vom: 23.06.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.5.2026 I Nr. 138** | **(TKG)<br>vom: 23.06.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.5.2026 I Nr. 138** |
| **Inhaltsübersicht** | **Inhaltsübersicht** |
| **T e i l 1<br>A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich | u n v e r ä n d e r t |
| § 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung | u n v e r ä n d e r t |
| § 3 Begriffsbestimmungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 4 Internationale Berichtspflichten | u n v e r ä n d e r t |
| § 5 Meldepflicht | u n v e r ä n d e r t |
| § 6 Jahresfinanzbericht | u n v e r ä n d e r t |
| § 7 Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungslegung | u n v e r ä n d e r t |
| § 8 Ordnungsgeldvorschriften | u n v e r ä n d e r t |
| § 9 Internationaler Status | u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 2<br>M a r k t r e g u l i e r u n g** | **u n v e r ä n d e r t** |
| **Abschnitt 1<br>Verfahren der Marktregulierung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 10 Marktdefinition | u n v e r ä n d e r t |
| § 11 Marktanalyse | u n v e r ä n d e r t |
| § 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren | u n v e r ä n d e r t |
| § 13 Regulierungsverfügung | u n v e r ä n d e r t |
| § 14 Verfahren der Regulierungsverfügung | u n v e r ä n d e r t |
| § 15 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung | u n v e r ä n d e r t |
| § 16 Verfahren bei sonstigen marktrelevanten Maßnahmen | u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 17 Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträge auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität | u n v e r ä n d e r t |
| § 18 Verpflichtungszusagen | u n v e r ä n d e r t |
| § 19 Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen | u n v e r ä n d e r t |
| **Abschnitt 2**<br>**Zugangsregulierung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| **Unterabschnitt 1**<br>**Allgemeine Zugangsvorschriften** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 20 Verhandlungen über Zugang und Zusammenschaltung | u n v e r ä n d e r t |
| § 21 Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern | u n v e r ä n d e r t |
| § 22 Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit | u n v e r ä n d e r t |
| | **§ 22a Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit** |
| | **§ 22b Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen** |
| § 23 Zugangsvereinbarungen bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern oder bei Hindernissen der Replizierbarkeit | u n v e r ä n d e r t |
| **Unterabschnitt 2**<br>**Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 24 Diskriminierungsverbot | u n v e r ä n d e r t |
| § 25 Transparenzverpflichtung | u n v e r ä n d e r t |
| § 26 Zugangsverpflichtungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 27 *Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso* | § 27 **(weggefallen)** |
| § 28 Zugangsvereinbarungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 29 Standardangebot | u n v e r ä n d e r t |
| § 30 Getrennte Rechnungslegung | u n v e r ä n d e r t |
| **Unterabschnitt 3**<br>**Sonstige Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 31 Verpflichtung zur funktionellen Trennung eines vertikal integrierten Unternehmens | u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 32 Freiwillige funktionelle Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen | u n v e r ä n d e r t |
| § 33 Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen | u n v e r ä n d e r t |
| § 34 Migration von herkömmlichen Infrastrukturen | u n v e r ä n d e r t |
| **Unterabschnitt 4**<br>**Allgemeine Vorschriften** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 35 Anordnungen im Rahmen der Zugangsregulierung | u n v e r ä n d e r t |
| § 36 Veröffentlichung | u n v e r ä n d e r t |
| **Abschnitt 3**<br>**Entgeltregulierung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| **Unterabschnitt 1**<br>**Entgeltvorschriften für Zugangsleistungen** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 37 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten | u n v e r ä n d e r t |
| § 38 Entgeltregulierung | u n v e r ä n d e r t |
| § 39 Maßstäbe der Entgeltgenehmigung | u n v e r ä n d e r t |
| § 40 Verfahren der Entgeltgenehmigung | u n v e r ä n d e r t |
| § 41 Rechtsschutz bei Verfahren der Entgeltgenehmigung | u n v e r ä n d e r t |
| § 42 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung | u n v e r ä n d e r t |
| § 43 Kostenunterlagen | u n v e r ä n d e r t |
| § 44 Abweichung von genehmigten Entgelten | u n v e r ä n d e r t |
| § 45 Verfahren der Entgeltanzeige | u n v e r ä n d e r t |
| § 46 Nachträgliche Missbrauchsprüfung | u n v e r ä n d e r t |
| **Unterabschnitt 2**<br>**Allgemeine Vorschriften** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 47 Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung | u n v e r ä n d e r t |
| § 48 Veröffentlichung | u n v e r ä n d e r t |
| **Abschnitt 4**<br>**Regulierung von Endnutzerleistungen** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 49 Regulierung von Endnutzerleistungen | u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Abschnitt 5**<br>**Besondere Missbrauchsaufsicht** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 50 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht | u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 3**<br>**K u n d e n s c h u t z** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 51 Nichtdiskriminierung, Berücksichtigung der Interessen von Endnutzern mit Behinderungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 52 Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung | u n v e r ä n d e r t |
| § 53 Unabhängige Vergleichsinstrumente | u n v e r ä n d e r t |
| § 54 Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung | u n v e r ä n d e r t |
| § 55 Informationsanforderungen für Verträge | u n v e r ä n d e r t |
| § 56 Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung | u n v e r ä n d e r t |
| § 57 Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung | u n v e r ä n d e r t |
| § 58 Entstörung | u n v e r ä n d e r t |
| § 59 Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme | u n v e r ä n d e r t |
| § 60 Umzug | u n v e r ä n d e r t |
| § 61 Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug | u n v e r ä n d e r t |
| § 62 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 63 Verbindungspreisberechnung | u n v e r ä n d e r t |
| § 64 Vorausbezahlung | u n v e r ä n d e r t |
| § 65 Anspruch auf Einzelverbindungsnachweis | u n v e r ä n d e r t |
| § 66 Angebotspakete | u n v e r ä n d e r t |
| § 67 Beanstandungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 68 Schlichtung | u n v e r ä n d e r t |
| § 69 Abwehr- und Schadensersatzansprüche | u n v e r ä n d e r t |
| § 70 Haftungsbegrenzung | u n v e r ä n d e r t |
| § 71 Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz | u n v e r ä n d e r t |
| § 72 Glasfaserbereitstellungsentgelt | u n v e r ä n d e r t |

Bearbeitungsstand: 01.06.2026 16:09

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Teil 4<br>Telekommunikationsendeinrichtungen und Rundfunkübertragung** | **unverändert** |
| § 73 Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen | unverändert |
| § 74 Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze | unverändert |
| § 75 Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten | unverändert |
| § 76 Zugangsberechtigungssysteme | unverändert |
| § 77 Streitschlichtung | unverändert |
| **Teil 5<br>Informationen über Infrastruktur und Netzausbau** | **Teil 5<br>Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch** |
| § 78 Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes | § 78 Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes**; Gigabit-Grundbuch** |
| § 79 Informationen über Infrastruktur | unverändert |
| § 80 Informationen über *Breitbandausbau* | § 80 Informationen über **die Netzverfügbarkeit** |
| § 81 Informationen über künftigen Netzausbau | § 81 Informationen über **den** künftigen Netzausbau |
| § 82 Informationen über *Baustellen* | § 82 Informationen über **Bauarbeiten** |
| § 83 Informationen über Liegenschaften | § 83 Informationen über **öffentliche** Liegenschaften |
| § 84 Gebiete mit Ausbaudefizit | § 84 **Informationen über** Gebiete mit Ausbaudefizit |
| § 85 *Veröffentlichung und Weitergabe* von Informationen | § 85 **Bereitstellung** von Informationen **an öffentliche Stellen** |
| § 86 Verordnungsermächtigung | unverändert |
| **Teil 6<br>Frequenzordnung** | **unverändert** |
| § 87 Ziele der Frequenzregulierung | unverändert |
| § 88 Aufgaben | unverändert |
| § 89 Verordnungsermächtigung | unverändert |
| § 90 Frequenzplan | unverändert |
| § 91 Frequenzzuteilung | unverändert |
| § 92 Befristung und Verlängerung der Frequenzzuteilung | unverändert |

Bearbeitungsstand: 01.06.2026 16:09

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 93 Gemeinsame Frequenzzuteilungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 94 Zeitliche Koordinierung der Frequenzzuteilungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 95 Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten | u n v e r ä n d e r t |
| § 96 Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen | u n v e r ä n d e r t |
| § 97 Zuteilung zur gemeinsamen Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf | u n v e r ä n d e r t |
| § 98 Zuteilung zur alternativen Frequenznutzung | u n v e r ä n d e r t |
| § 99 Bestandteile der Frequenzzuteilung | u n v e r ä n d e r t |
| § 100 Vergabeverfahren | § 100 u n v e r ä n d e r t |
| § 101 Flexibilisierung der Frequenznutzung | § 101 u n v e r ä n d e r t |
| § 102 Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht | § 102 u n v e r ä n d e r t |
| § 103 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme*, Monitoring der Mobilfunkversorgung* | § 103 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme |
| § 104 Einschränkung der Frequenzzuteilung | § 104 u n v e r ä n d e r t |
| § 105 Förderung des Wettbewerbs | § 105 u n v e r ä n d e r t |
| § 106 Lokales Roaming, Zugang zu aktiven und *passiven Netzinfrastrukturen* | § 106 Lokales Roaming, Zugang zu aktiven und **physischen Infrastrukturen** |
| | **§ 106a Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung** |
| § 107 Beteiligung in der Gruppe für Frequenzpolitik | § 107 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 7**<br>**N u m m e r i e r u n g** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 108 Nummerierung | § 108 u n v e r ä n d e r t |
| § 109 Preisangabe | § 109 u n v e r ä n d e r t |
| § 110 Preisansage | § 110 u n v e r ä n d e r t |
| § 111 Preisanzeige | § 111 u n v e r ä n d e r t |
| § 112 Preishöchstgrenzen | § 112 u n v e r ä n d e r t |
| § 113 Verbindungstrennung | § 113 u n v e r ä n d e r t |
| § 114 Anwählprogramme (Dialer) | § 114 u n v e r ä n d e r t |
| § 115 Warteschleifen | § 115 u n v e r ä n d e r t |
| § 116 Wegfall des Entgeltanspruchs | § 116 u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 117 Auskunftsanspruch | § 117 u n v e r ä n d e r t |
| § 118 Datenbank für (0)900er-Rufnummern | § 118 u n v e r ä n d e r t |
| § 119 R-Gespräche | § 119 u n v e r ä n d e r t |
| § 120 Rufnummernübermittlung | § 120 u n v e r ä n d e r t |
| § 121 Internationaler entgeltfreier Telefondienst | § 121 u n v e r ä n d e r t |
| § 122 Umgehungsverbot | § 122 u n v e r ä n d e r t |
| § 123 Befugnisse der Bundesnetzagentur | § 123 u n v e r ä n d e r t |
| § 124 Mitteilung an Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde | § 124 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 8**<br>**W e g e r e c h t e u n d *M i t n u t z u n g*** | **T e i l 8**<br>**W e g e r e c h t e u n d Z u g a n g z u p h y s i s c h e n I n f r a s t r u k t u r e n** |
| **Abschnitt 1**<br>**Wegerechte** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 125 Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung | § 125 u n v e r ä n d e r t |
| § 126 Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien | § 126 u n v e r ä n d e r t |
| § 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | § 127 u n v e r ä n d e r t |
| | **§ 127a Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien** |
| § 128 *Mitnutzung und Wegerecht* | § 128 **Zugang in besonderen Fällen** |
| § 129 Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck | § 129 u n v e r ä n d e r t |
| § 130 Gebotene Änderung | § 130 u n v e r ä n d e r t |
| § 131 Schonung der Baumpflanzungen | § 131 u n v e r ä n d e r t |
| § 132 Besondere Anlagen | § 132 u n v e r ä n d e r t |
| § 133 Spätere besondere Anlagen | § 133 u n v e r ä n d e r t |
| § 134 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden | § 134 u n v e r ä n d e r t |
| § 135 Verjährung der Ansprüche | § 135 u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Abschnitt 2**<br>***Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze*** | **Abschnitt 2**<br>**Zugang zu öffentlichen Versorgungsnetzen, gebäudeinterne Netzinfrastrukturen** |
| § 136 Informationen über *passive Netzinfrastrukturen* | § 136 Informationen über **physische Infrastrukturen** |
| § 137 Vor-Ort-Untersuchung *passiver Netzinfrastrukturen* | § 137 Vor-Ort-Untersuchung **physischer Infrastrukturen** |
| § 138 *Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze* | § 138 **Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen** |
| § 139 *Umfang des Mitnutzungsanspruchs bei* Elektrizitätsversorgungsnetzen | § 139 **Physische Infrastrukturen von** Elektrizitätsversorgungsnetzen **und Anschluss an das Stromnetz** |
| § 140 Einnahmen aus *Mitnutzungen* | § 140 Einnahmen aus **Zugangsgewährung zu physischen Infrastrukturen** |
| § 141 Ablehnung *der Mitnutzung, Versagungsgründe* | § 141 Ablehnung **des Zugangs zu physischen Infrastrukturen** |
| § 142 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen | § 142 u n v e r ä n d e r t |
| § 143 Koordinierung von Bauarbeiten | § 143 u n v e r ä n d e r t |
| § 144 *Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten* | § 144 **Recht auf Vollausbau** |
| § 145 *Netzinfrastruktur von Gebäuden* | § 145 **Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen** |
| § 146 Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität | § 146 u n v e r ä n d e r t |
| § 147 Antragsform und Reihenfolge der Verfahren | § 147 u n v e r ä n d e r t |
| § 148 Vertraulichkeit der Verfahren, Informationsverarbeitung und Gewährung der Einsichtnahme | § 148 u n v e r ä n d e r t |
| § 149 *Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen* Streitbeilegung | § 149 Streitbeilegung |
| § 150 Genehmigungsfristen für Bauarbeiten | § 150 u n v e r ä n d e r t |
| § 151 Verordnungsermächtigungen | § 151 u n v e r ä n d e r t |
| **Abschnitt 3**<br>**Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite,**<br>***sonstige physische Infrastrukturen* und offener Netzzugang** | **Abschnitt 3**<br>**Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite und offener Netzzugang** |
| § 152 Errichtung, Anbindung und Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite | § 152 u n v e r ä n d e r t |
| § 153 Informationen über *sonstige* physische *Infrastruktur* für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite | § 153 Informationen über physische **Infrastrukturen** für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite |
| § 154 *Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur* für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite | § 154 **Zugang zu physischen Infrastrukturen** für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 155 Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung | § 155 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 9**<br>**R e c h t a u f V e r s o r g u n g m i t T e l e k o m m u n i k a t i o n s d i e n s t e n** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 156 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten | § 156 u n v e r ä n d e r t |
| § 157 Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste | § 157 u n v e r ä n d e r t |
| § 158 Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste | § 158 u n v e r ä n d e r t |
| § 159 Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten | § 159 u n v e r ä n d e r t |
| § 160 Feststellung der Unterversorgung | § 160 u n v e r ä n d e r t |
| § 161 Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten | § 161 u n v e r ä n d e r t |
| § 162 Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten | § 162 u n v e r ä n d e r t |
| § 163 Umlageverfahren | § 163 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 1 0**<br>**Ö f f e n t l i c h e S i c h e r h e i t u n d N o t f a l l v o r s o r g e** | **u n v e r ä n d e r t** |
| **Abschnitt 1**<br>**Öffentliche Sicherheit** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 164 Notruf | § 164 u n v e r ä n d e r t |
| § 164a Öffentliche Warnungen | § 164a u n v e r ä n d e r t |
| § 165 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen | § 165 u n v e r ä n d e r t |
| § 166 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitskonzept | § 166 u n v e r ä n d e r t |
| § 167 Katalog von Sicherheitsanforderungen | § 167 u n v e r ä n d e r t |
| § 168 Meldung eines Sicherheitsvorfalls | § 168 u n v e r ä n d e r t |
| § 169 Daten- und Informationssicherheit | § 169 u n v e r ä n d e r t |
| § 170 Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften | § 170 u n v e r ä n d e r t |
| § 171 Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten | § 171 u n v e r ä n d e r t |
| § 172 Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden | § 172 u n v e r ä n d e r t |
| § 173 Automatisiertes Auskunftsverfahren | § 173 u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 174 Manuelles Auskunftsverfahren | § 174 u n v e r ä n d e r t |
| § 175 Verpflichtete; Entschädigung | § 175 u n v e r ä n d e r t |
| § 176 Pflichten zur Speicherung von Verkehrsdaten | § 176 u n v e r ä n d e r t |
| § 177 Verwendung der Daten | § 177 u n v e r ä n d e r t |
| § 178 Gewährleistung der Sicherheit der Daten | § 178 u n v e r ä n d e r t |
| § 179 Protokollierung | § 179 u n v e r ä n d e r t |
| § 180 Anforderungskatalog | § 180 u n v e r ä n d e r t |
| § 181 Sicherheitskonzept | § 181 u n v e r ä n d e r t |
| § 182 Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes | § 182 u n v e r ä n d e r t |
| § 183 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen | § 183 u n v e r ä n d e r t |
| **Abschnitt 2**<br>**Notfallvorsorge** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 184 Anwendungsbereich | § 184 u n v e r ä n d e r t |
| § 185 Telekommunikationssicherstellungspflicht | § 185 u n v e r ä n d e r t |
| § 186 Telekommunikationsbevorrechtigung | § 186 u n v e r ä n d e r t |
| § 187 Umsetzung der Telekommunikationsbevorrechtigung | § 187 u n v e r ä n d e r t |
| § 188 Mitwirkungspflichten und Entschädigung | § 188 u n v e r ä n d e r t |
| § 189 Entgelte für die Telekommunikationsbevorrechtigung | § 189 u n v e r ä n d e r t |
| § 190 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen | § 190 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 1 1**<br>**B u n d e s n e t z a g e n t u r u n d a n d e r e z u s t ä n d i g e B e h ö r d e n** | **u n v e r ä n d e r t** |
| **Abschnitt 1**<br>**Organisation** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 191 Aufgaben und Befugnisse | § 191 Aufgaben und Befugnisse **der Bundesnetzagentur** |
| § 192 Medien der Veröffentlichung | § 192 u n v e r ä n d e r t |
| § 193 *Veröffentlichung von Weisungen* | § 193 **Rechts- und Fachaufsicht** |
| § 194 Aufgaben und Rechte des Beirates | § 194 u n v e r ä n d e r t |
| § 195 *Tätigkeitsbericht,* Sektorgutachten | § 195 Sektorgutachten **der Monopolkommission** |
| § 196 Jahresbericht | § 196 u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 197 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene | § 197 u n v e r ä n d e r t |
| § 198 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union | § 198 u n v e r ä n d e r t |
| § 199 Bereitstellung von Informationen | § 199 u n v e r ä n d e r t |
| § 200 Mediation | § 200 u n v e r ä n d e r t |
| § 201 Wissenschaftliche Beratung | § 201 u n v e r ä n d e r t |
| **Abschnitt 2<br>Befugnisse** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 202 Durchsetzung von Verpflichtungen | § 202 u n v e r ä n d e r t |
| § 203 Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten | § 203 u n v e r ä n d e r t |
| | **§ 203a Veröffentlichung und Nutzung von Daten** |
| § 204 Auskunftserteilung | § 204 u n v e r ä n d e r t |
| § 205 Ermittlungen | § 205 u n v e r ä n d e r t |
| § 206 Beschlagnahme | § 206 u n v e r ä n d e r t |
| § 207 Vorläufige Anordnungen | § 207 u n v e r ä n d e r t |
| § 208 Vorteilsabschöpfung durch die Bundesnetzagentur | § 208 u n v e r ä n d e r t |
| | **§ 208a Information der Öffentlichkeit** |
| **Abschnitt 3<br>Verfahren** | **u n v e r ä n d e r t** |
| **Unterabschnitt 1<br>Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 209 Entscheidungen der Bundesnetzagentur | § 209 u n v e r ä n d e r t |
| § 210 Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen | § 210 u n v e r ä n d e r t |
| **Unterabschnitt 2<br>Beschlusskammern** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 211 Beschlusskammerentscheidungen | § 211 u n v e r ä n d e r t |
| § 212 Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen | § 212 u n v e r ä n d e r t |
| § 213 Einleitung, Beteiligte | § 213 u n v e r ä n d e r t |
| § 214 Verfahren der nationalen Streitbeilegung | § 214 u n v e r ä n d e r t |
| § 215 Anhörung, mündliche Verhandlung | § 215 u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 216 Betriebs- oder *Geschäftsgeheimnisse* | § 216 **Kennzeichnung von** Betriebs- oder **Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten** |
| **Unterabschnitt 3**<br>**Gerichtsverfahren** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 217 Rechtsbehelfe | § 217 u n v e r ä n d e r t |
| § 218 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur | § 218 u n v e r ä n d e r t |
| § 219 Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen | § 219 u n v e r ä n d e r t |
| § 220 Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten | § 220 u n v e r ä n d e r t |
| **Unterabschnitt 4**<br>**Internationale Aufgaben** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 221 Internationale Aufgaben | § 221 u n v e r ä n d e r t |
| § 222 Anerkannte Abrechnungsstelle für den Seefunkverkehr | § 222 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 1 2**<br>**A b g a b e n** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 223 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung | § 223 u n v e r ä n d e r t |
| § 224 Frequenznutzungsbeitrag | § 224 u n v e r ä n d e r t |
| § 225 Kosten von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren | § 225 u n v e r ä n d e r t |
| § 226 Kosten des Vorverfahrens | § 226 u n v e r ä n d e r t |
| § 227 Mitteilung der Bundesnetzagentur | § 227 u n v e r ä n d e r t |
| **T e i l 1 3**<br>**B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 228 Bußgeldvorschriften | § 228 u n v e r ä n d e r t |
| | **§ 228a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2015/2120** |
| | **§ 228b Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/612** |
| | **§ 228c Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1309** |
| | **§ 228d Einziehung** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Teil 14<br>Übergangs- und Schlussvorschriften** | **unverändert** |
| § 229 Geltungsbereich | § 229 unverändert |
| § 230 Übergangsvorschriften | § 230 unverändert |
| § 1 | § 1 |
| **Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich** | **Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich** |
| (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. | (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. **Satz 2 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.** |
| (2) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen, sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten. | (2) unverändert |
| § 2 | § 2 |
| **Ziele und Grundsätze der Regulierung** | **Ziele und Grundsätze der Regulierung** |
| (1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes. | (1) unverändert |
| (2) Ziele der Regulierung sind | (2) Ziele der Regulierung sind |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. die Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze – einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation; die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Bundesnetzagentur) und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie | 3. u n v e r ä n d e r t |
| a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit sowie den beschleunigten Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten sicherstellen und deren Nutzung fördern, | |
| b) auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs hinwirken, | |
| c) die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren und die Sicherheit der Netze und Dienste gewährleisten, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| d) gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sowie ein hohes gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer sicherstellen und die Bedürfnisse – wie beispielsweise erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen, sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen, | |
| e) sicherstellen, dass im Bereich der Telekommunikation keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen bestehen, | |
| 4. die Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union, indem die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Telekommunikationsnetze, Telekommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Europäischen Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks. | 5. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks **und der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes und der Länder**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden wenden bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem | (3) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren, | |
| 2. gewährleisten, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden, | |
| 3. das Unionsrecht in technologieneutraler Weise anwenden, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Absatzes 2 vereinbar ist, | |
| 4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird und dass sie verschiedene kommerzielle Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander sowie zwischen Investoren und Zugangsnachfragern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden, | |
| 5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, gebührend berücksichtigen und | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Interesse der Endnutzer gibt und gewährleisten, dass diese Verpflichtungen gelockert oder aufgehoben werden, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt. | |
| (4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Die Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes und der Länder sind zu berücksichtigen, ebenso nach Maßgabe dieses Gesetzes die Belange der Bundeswehr. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer digitaler Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| § 3 | § 3 |
| **Begriffsbestimmungen** | **Begriffsbestimmungen** |
| Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind | Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind |
| 1. „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt; | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige oder mehrseitige Sprachkommunikation ermöglicht; | 2. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 3. „Anschlusskennung“ eine Rufnummer oder andere eindeutige und einmalige Zeichenfolge, die einem bestimmten Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen ist und die Telekommunikation über den jeweiligen Anschluss eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet; | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Hörfunkdienste; | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern dienen; die Weitervermittlung zu einem erfragten Endnutzer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein; | 5. u n v e r ä n d e r t |
| | **5a. „Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder“ von den Bestandteilen einer beantragten oder erteilten Frequenzzuteilung ausgehende Wirkungen, die die Effizienz und Störungsfreiheit einer gegenwärtigen Nutzung von dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder unmittelbar und konkret beeinträchtigen können;** |
| 6. „Bestandsdaten“ Daten eines Endnutzers, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste; | 6. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 7. „Betreiber“ ein Unternehmen, das ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist; | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Endnutzers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl; | 8. u n v e r ä n d e r t |
| 9. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Endnutzers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Endnutzer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann; | 9. u n v e r ä n d e r t |
| 10. „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen einschließlich einer Zugangsberechtigung angereichert sein können; | 10. u n v e r ä n d e r t |
| 11. „drahtlose Breitbandnetze und -dienste“ breitbandfähige drahtlose Telekommunikationsnetze und -dienste; | 11. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 12. „drahtloser Zugangspunkt mit geringer Reichweite“ eine kleine Anlage mit geringer Leistung und geringer Reichweite für den drahtlosen Netzzugang, die lizenzierte oder lizenzfreie Funkfrequenzen oder eine Kombination davon nutzt und den Nutzern einen von der Netztopologie der Festnetze oder Mobilfunknetze unabhängigen drahtlosen Zugang zu Telekommunikationsnetzen ermöglicht, die als Teil eines Telekommunikationsnetzes genutzt werden und mit einer oder mehreren das Erscheinungsbild wenig beeinträchtigenden Antennen ausgestattet sein kann; | 12. u n v e r ä n d e r t |
| 13. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt; | 13. u n v e r ä n d e r t |
| 14. „Frequenzzuteilung“ die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen; | 14. u n v e r ä n d e r t |
| 15. „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 8,3 Kilohertz und 3 000 Gigahertz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen; | 15. u n v e r ä n d e r t |
| 16. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen; | 16. u n v e r ä n d e r t |
| 17. „funktechnische Störung“ eine Störung, die für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder die einen Funkdienst, der im Einklang mit dem geltenden internationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht; | 17. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 18. „gemeinsame Frequenznutzung“ der Zugang von zwei oder mehr Nutzern zu denselben Frequenzbereichen im Rahmen einer bestimmten Regelung für die gemeinsame Nutzung, der auf der Grundlage einer Allgemeinzuteilung, Einzelzuteilung oder einer Kombination davon erlaubt wurde, auch im Rahmen von Regulierungskonzepten wie dem zugeteilten gemeinsamen Zugang, der die gemeinsame Nutzung eines Frequenzbereichs erleichtern soll, einer verbindlichen Vereinbarung aller Beteiligten unterliegt und mit den in ihren Frequenznutzungsrechten festgelegten Bestimmungen über die gemeinsame Nutzung im Einklang steht, um allen Nutzern eine vorhersehbare und verlässliche Regelung für die gemeinsame Nutzung zu garantieren; | 18. u n v e r ä n d e r t |
| 19. „Gerät“ eine Funkanlage, eine Telekommunikationsendeinrichtung oder eine Kombination von beiden; | 19. u n v e r ä n d e r t |
| 20. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation; | 20. u n v e r ä n d e r t |
| 21. „Gruppe für Frequenzpolitik“ die beratende Gruppe für frequenzpolitische Fragen gemäß Beschluss *C/2019/4147* der Kommission vom 11. Juni 2019 über die Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik und zur Aufhebung des Beschlusses *2002/622/EG* (ABl. C 196 vom 12.6.2019, S. 16); | 21. u n v e r ä n d e r t |
| 22. „harmonisierte Frequenzen“ Frequenzen, für die harmonisierte Bedingungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung durch technische Umsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1) festgelegt worden sind; | 22. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 23. „Internetzugangsdienst“ ein Internetzugangsdienst im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) *2015/2120* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie *2002/22/EG* und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist; | 23. u n v e r ä n d e r t |
| 24. „interpersoneller Telekommunikationsdienst“ ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen; | 24. u n v e r ä n d e r t |
| 25. „Kennung“ einem Nutzer, einem Anschluss oder einem Endgerät zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesene eindeutige Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Nutzers, des Anschlusses oder des Endgerätes ermöglicht; | 25. u n v e r ä n d e r t |
| 26. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine digitalen Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind; | 26. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 27. „Kurzwahldienste“ Dienste, die *die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern* nutzen; | 27. „Kurzwahldienste“ Dienste, die **Kurzwahlnummern** nutzen **und entgeltpflichtig sind**; |
| | **27a. „Kurzwahlnummer“ eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern;** |
| 28. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt; | 28. u n v e r ä n d e r t |
| 29. „Massenverkehrsdienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität; | 29. u n v e r ä n d e r t |
| 30. „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“ ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht; | 30. u n v e r ä n d e r t |
| 31. „Nationale Teilnehmerrufnummern“ Rufnummern, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)32, die für Dienste verwendet werden, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ermöglichen und nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind; | 31. u n v e r ä n d e r t |
| 32. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Endnutzers verknüpft sein kann; | 32. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 33. „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann unabhängig davon als vergleichbar gelten, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Telekommunikationsnetz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist; | 33. u n v e r ä n d e r t |
| | **33a. „Netzbetreiber“ Netzbetreiber nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1309;** |
| 34. „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen; | 34. u n v e r ä n d e r t |
| 35. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung; | 35. u n v e r ä n d e r t |
| 36. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums; | 36. u n v e r ä n d e r t |
| 37. „nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst“ ein interpersoneller Telekommunikationsdienst, der entweder eine Verbindung zu öffentlich zugeteilten Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt oder die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht; | 37. u n v e r ä n d e r t |
| 38. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden; | 38. u n v e r ä n d e r t |
| 39. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs; | 39. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 40. „nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienst“ ein interpersoneller Telekommunikationsdienst, der weder eine Verbindung zu öffentlich zugeteilten Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt noch die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht; | 40. u n v e r ä n d e r t |
| 41. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt; | 41. u n v e r ä n d e r t |
| | **41a. „öffentliche Stellen“ öffentliche Stellen nach Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1309;** |
| 42. „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Erbringung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen; | 42. u n v e r ä n d e r t |
| 43. „öffentliche Versorgungsnetze“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von | 43. u n v e r ä n d e r t |
| a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für | |
| aa) Telekommunikation, | |
| bb) Gas, | |
| cc) Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung, | |
| dd) Fernwärme oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| ee) Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie die Kanalisationssysteme; | |
| b) Verkehrsdiensten, insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze; | |
| 44. „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste; | 44. u n v e r ä n d e r t |
| 45. *„passive Netzinfrastrukturen“ Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung, Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen;* | 45. **entfällt** |
| 46. „Persönliche Rufnummern“ Rufnummern, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)700, durch die ein Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen unter einer Rufnummer – unabhängig von Standort, Endgerät, Übertragungsart und Technologie – möglich ist; | 46. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **46a. „physische Infrastrukturen“ physische Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309;** |
| 47. „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist; | 47. u n v e r ä n d e r t |
| 48. „Roaming“ die Ermöglichung der Nutzung von Mobilfunknetzen anderer Betreiber außerhalb des Versorgungsbereichs des nachfragenden Mobilfunknetzbetreibers für dessen Endnutzer; | 48. u n v e r ä n d e r t |
| 49. „Rufnummer“ eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder *eines Nummernraums für Kurzwahldienste*; | 49. „Rufnummer“ eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder **eine Kurzwahlnummer**; |
| 50. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums *für Kurzwahldienste*; | 50. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums **mit Kurzwahlnummern**; |
| 51. „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind; | 51. u n v e r ä n d e r t |
| 52. „Sicherheit von Netzen und Diensten“ die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, auf einem bestimmten Vertrauensniveau alle *Angriffe* abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen; | 52. „Sicherheit von Netzen und Diensten“ die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, auf einem bestimmten Vertrauensniveau alle **Ereignisse** abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen; |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 53. „Sicherheitsvorfall“ ein Ereignis, das die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit gespeicherter, übermittelter oder verarbeiteter Daten oder der Dienste, die über Netz- und Informationssysteme angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigt; | 53. u n v e r ä n d e r t |
| 54. „*sonstige* physische Infrastrukturen“ *entstehende, betriebene oder stillgelegte* physische Infrastrukturen *einschließlich* Grundstücke *und der darauf befindlichen Gebäude* öffentlicher Stellen *oder der Kontrolle dieser unterstehende sonstige physische Infrastrukturen*, die in technischer Hinsicht für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind *und bei denen das Recht zur Errichtung oder Stilllegung oder zum Betrieb von der öffentlichen Stelle abgeleitet oder verliehen wird*; *zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Straßenmobiliar, öffentliche Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen, Reklametafeln und Litfaßsäulen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;* | 54. „physische Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**“ physische Infrastrukturen **nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sowie** Grundstücke **im Eigentum oder unter Kontrolle** öffentlicher Stellen, die in technischer Hinsicht für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind; |
| 55. „Sprachkommunikationsdienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Telekommunikationsdienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Nummernplans ermöglicht; | 55. u n v e r ä n d e r t |
| 56. „Standortdaten“ Daten, die in einem Telekommunikationsnetz oder von einem Telekommunikationsdienst verarbeitet werden und die den Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes angeben; | 56. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 57. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Endnutzers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet; | 57. u n v e r ä n d e r t |
| 58. „Teilnehmeranschluss“ der physische von Signalen benutzte Verbindungspfad, mit dem der Netzabschlusspunkt mit einem Verteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden wird; | 58. u n v e r ä n d e r t |
| 59. „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen; | 59. u n v e r ä n d e r t |
| 60. „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen, Systeme oder Server, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale oder Daten im Rahmen der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können; | 60. u n v e r ä n d e r t |
| 61. „Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen: | 61. u n v e r ä n d e r t |
| a) Internetzugangsdienste, | |
| b) interpersonelle Telekommunikationsdienste und | |
| c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden; | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 62. „Telekommunikationsendeinrichtung“ eine direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten oder Daten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über elektrisch leitenden Draht, über optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen Telekommunikationsendeinrichtung und Schnittstelle des öffentlichen Telekommunikationsnetzes ein Gerät geschaltet; | 62. u n v e r ä n d e r t |
| 63. „telekommunikationsgestützte Dienste“ Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erbracht wird; | 63. u n v e r ä n d e r t |
| 64. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind; | 64. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 65. „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit von Übertragungssystemen, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information; | 65. u n v e r ä n d e r t |
| 66. „Überbau“ die nachträgliche Dopplung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll; | 66. u n v e r ä n d e r t |
| 67. „Übertragungsweg“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen; | 67. u n v e r ä n d e r t |
| 68. *„umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;* | 68. **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 69. „Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen oder mit ihm im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossene Unternehmen, unabhängig davon, ob das verbundene oder mit ihm zusammengeschlossene Unternehmen zum Zeitpunkt der Auferlegung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz bereits gegründet war; | 69. u n v e r ä n d e r t |
| 70. „Verkehrsdaten“ Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind; | 70. u n v e r ä n d e r t |
| 71. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen; | 71. u n v e r ä n d e r t |
| 72. „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Telekommunikationsnetzinfrastruktur ermöglicht wird; | 72. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 73. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird; dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dialog, ein Vorauswahlmenü oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt; ein automatisierter Dialog oder ein Vorauswahlmenü beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet; hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird; keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht; | 73. u n v e r ä n d e r t |
| 74. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltediensten; dies umfasst unter anderem Folgendes: | 74. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann; dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Nutzers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung; | |
| b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; | |
| c) Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; | |
| d) Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung; | |
| e) Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; | |
| f) Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen; | |
| g) Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und | |
| h) Zugang zu Diensten für virtuelle Telekommunikationsnetze; | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 75. „Zugangsberechtigungssysteme“ technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen; | 75. u n v e r ä n d e r t |
| 76. *„Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität ermöglicht;* | 76. **entfällt** |
| 77. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung, Eigenerbringung oder automatisierte Erbringung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers; | 77. u n v e r ä n d e r t |
| 78. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen; | 78. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 79. „Zusammenschaltung“ ein Sonderfall des Zugangs, der zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt wird; dies mittels der physischen und logischen Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen, soweit solche Dienste von den beteiligten Parteien oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben, erbracht werden; | 79. u n v e r ä n d e r t |
| 80. „Netz- und Informationssystem“ | 80. u n v e r ä n d e r t |
| a) ein Telekommunikationsnetz im Sinne von Nummer 65, | |
| b) ein Gerät oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Geräte, die einzeln oder zu mehreren auf der Grundlage eines Programms die automatische Verarbeitung digitaler Daten durchführen, oder | |
| c) digitale Daten, die von den in den Buchstaben a und b genannten Elementen zum Zwecke ihres Betriebs, ihrer Nutzung, ihres Schutzes und ihrer Pflege gespeichert, verarbeitet, abgerufen oder übertragen werden. | |
| § 6 | § 6 |
| **Jahresfinanzbericht** | **Jahresfinanzbericht** |
| (1) Unternehmen, die | (1) Unternehmen, die |
| 1. öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, | 1. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind *und* | 2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften **und nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 24. Februar 2026** zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind**,** |
| | **3. nicht nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs und nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind und** |
| *3.* in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs als groß anzusehen sind, | **4.** u n v e r ä n d e r t |
| haben einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen; die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. | haben einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen; die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. |
| (2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens zu enthalten: | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. einen nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des Absatzes 4 geprüften Jahresabschluss, | |
| 2. einen nach Maßgabe des Absatzes 3 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des Absatzes 4 geprüften Lagebericht sowie | |
| 3. den Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk des Abschlussprüfers. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Unternehmens nach Absatz 1 sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht entsprechend anzuwenden. Handelt es sich bei dem Unternehmen nach Absatz 1 um eine Personenhandelsgesellschaft oder das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, dürfen das sonstige Vermögen der Gesellschafter oder des Einzelkaufmanns (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Unternehmens nach Absatz 1 sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. § 324 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 7 | § 7 |
| **Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungslegung** | **Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungslegung** |
| (1) Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen und innerhalb der Europäischen Union besondere oder ausschließliche Rechte für die Erbringung von Diensten in anderen Sektoren besitzen, sind verpflichtet, | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten strukturell auszugliedern oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in dem Umfang getrennt Rechnung zu legen, der erforderlich wäre, wenn sie von rechtlich unabhängigen Unternehmen ausgeführt würden. | |
| (2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 hat das Unternehmen für die dort genannten Tätigkeiten eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht entsprechend anzuwenden. In dem Tätigkeitsabschluss sind die Regeln, einschließlich der Berechnungsgrundlagen, anzugeben, nach denen die Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge den Tätigkeiten zugeordnet worden sind. Das Anlagevermögen ist detailliert aufzuschlüsseln. Die strukturbedingten Kosten sind anzugeben. Der Tätigkeitsabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das Unternehmen hat den Tätigkeitsabschluss samt Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen. | (2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 hat das Unternehmen für die dort genannten Tätigkeiten eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht entsprechend anzuwenden. In dem Tätigkeitsabschluss sind die Regeln, einschließlich der Berechnungsgrundlagen, anzugeben, nach denen die Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge den Tätigkeiten zugeordnet worden sind. Das Anlagevermögen ist detailliert aufzuschlüsseln. Die strukturbedingten Kosten sind anzugeben. Der Tätigkeitsabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das Unternehmen hat den Tätigkeitsabschluss samt Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen**; die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden**. |
| (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in der Europäischen Union in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag weniger als 50 000 000 Euro betragen haben. | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 22 | § 22 |
| **Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu ihrem Netz an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu gewähren, wenn | |
| 1. die Verpflichtung erforderlich ist, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseitigen und | |
| 2. Verpflichtungen nach § 149 Absatz 6 betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen. | |
| Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten, Zugang zu insbesondere aktiven oder virtuell entbündelten Produkten zu gewähren. Die Bundesnetzagentur legt den Punkt für den Zugang mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird. | |
| (2) Die Bundesnetzagentur erlegt einem Unternehmen in den folgenden Fällen keine Zugangsverpflichtungen nach Absatz 1 auf: | |
| 1. für ein Netz mit sehr hoher Kapazität, wenn das Unternehmen | |
| a) ein ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen im Sinne von § 33 ist und | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| b) tragfähige Zugangsalternativen zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen anbietet; | |
| 2. die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Telekommunikationsnetze insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte würde durch die Zugangsverpflichtung gefährdet. | |
| Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur Verpflichtungen nach Absatz 1 auferlegen, wenn das Unternehmen den Aufbau des Telekommunikationsnetzes mit sehr hoher Kapazität mit öffentlichen Mitteln finanziert. Die Bundesnetzagentur kann für andere als die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Unternehmen von Zugangsverpflichtungen absehen, wenn diese zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität gewähren. | |
| (3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. | |
| (4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 auferlegten Maßnahmen gelten die Verfahren des § 14 entsprechend. Für die Prüfung der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, ob beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen vorliegen, finden die Fristen des § 14 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Auferlegung der Maßnahmen weitestgehend die Leitlinien des GEREK nach Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/1972. Sie prüft die erlassenen Maßnahmen innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Auferlegung auf deren Wirksamkeit und darauf, ob deren Änderung oder Aufhebung angemessen wäre. | |
| | **§ 22a** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit** |
| | **(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, deren Netze komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen, sind unbeschadet der §§ 20 und 22 verpflichtet, mit anderen Unternehmen auf Nachfrage über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu verhandeln, sofern keine Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 bestehen.** |
| | **(2) Die Bundesnetzagentur legt die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird. Die Bedingungen nach Satz 1 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.** |
| | **(3) In Gebieten, in denen nach Feststellung der Bundesnetzagentur der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist und eine Verpflichtung nach § 22b nicht ausreicht, ist der Betreiber des Glasfasernetzes verpflichtet, sich auf Nachfrage über einen Zugang nach Maßgabe der nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag über die offenen Punkte nach § 35. Sie kann dabei von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen abweichen, wenn andernfalls die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus von betroffenen Glasfasernetzen insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte gefährdet würde.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(4) Für die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht als Festlegung nach den §§ 10 und 11. § 15 gilt entsprechend.** |
| | **§ 22b** |
| | **Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen** |
| | **(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Eigentümer von Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen, soweit diese nicht physische Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sind, haben allen zumutbaren Zugangsanträgen zu Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, stattzugeben. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nur, wenn eine Replizierung der in Satz 1 genannten Netzbestandteile wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. Der Zugang ist zu objektiven, transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zugangs-antrags dem Antragsteller ein Angebot zur Zugangsgewährung zu unterbreiten und nach Einigung unverzüglich Zugang zu gewähren.** |
| | **(2) Die Bundesnetzagentur kann auf angemessenen Antrag die Verpflichtung nach Absatz 1 konkretisieren, modifizieren und ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag nach Satz 1 kann allgemein und unabhängig vom Standort eines einzelnen Gebäudes gestellt werden.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(3) Im Verfahren nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur objektive, transparente, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen auferlegen. Diese können konkrete Bestimmungen im Hinblick auf den Zugang zu solchen Netzbestandteilen und zugehörigen Diensten, Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie auf die Umlegung der Kosten der Zugangsgewährung enthalten, die zur Berücksichtigung von Risikofaktoren gegebenenfalls angepasst werden. Die auferlegten Verpflichtungen können in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag nach Absatz 2 hinausgehen.** |
| | **(4) Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen.** |
| | **(5) Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Diese sind innerhalb von zwölf Monaten nach Antragseingang einzuleiten. Die Bundesnetzagentur entscheidet in dem Verfahren nach Absatz 2 durch Allgemeinverfügung spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens.** |
| | **(6) Ist kein Verfahren nach Absatz 5 erforderlich, entscheidet die Bundesnetzagentur in dem Verfahren nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten, sofern das Verfahren nur ein Gebäude betrifft. Andernfalls entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von sechs Monaten. § 149 Absatz 5 gilt entsprechend.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(7) Die Bundesnetzagentur prüft im Hinblick auf die auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Erlass, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob diese angesichts veränderter Umstände zu ändern oder aufzuheben ist. Absatz 5 gilt entsprechend.** |
| § 25 | § 25 |
| **Transparenzverpflichtung** | **Transparenzverpflichtung** |
| (1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, alle für den Zugang benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere | (1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, alle für den Zugang benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere |
| 1. zur Buchführung, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. zu Entgelten, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. zu technischen Spezifikationen, | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. zu Netzmerkmalen *und* | 4. zu Netzmerkmalen**,** |
| 5. zu Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen ändern, *insbesondere aufgrund der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen.* | 5. zu Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen ändern, **sowie** |
| | **6. zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden Migrationsplans, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der nach § 34 Absatz 2 vorzulegenden Informationen enthält.** |
| (2) Die Bundesnetzagentur kann einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorschreiben, welche Informationen in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind, soweit dies verhältnismäßig ist. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Die Bundesnetzagentur kann ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, Zugangsvereinbarungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen. Sofern Zugangsvereinbarungen nicht mehr bestehen, teilt das Unternehmen dies der Bundesnetzagentur mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen die nach Satz 1 vorgelegte öffentliche Fassung einer Zugangsvereinbarung einsehen können. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| § 27 | § 27 |
| ***Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso*** | **entfällt** |
| *(1) Die Bundesnetzagentur kann ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, Dienstleistungen im Bereich der einheitlichen Rechnungsstellung sowie zur Entgegennahme oder zum ersten Einzug von Zahlungen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu gewähren.* | |
| *(2) Soweit der Endnutzer mit anderen Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nicht etwas anderes vereinbart, hat ihm der Rechnungsersteller eine Rechnung zu erstellen, die unabhängig von der Tarifgestaltung auch die Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Endnutzers in Anspruch genommen werden. Die Zahlung an den Rechnungsersteller für diese Entgelte erfolgt einheitlich für die gesamte in Anspruch genommene Leistung wie für dessen Forderungen.* | |
| *(3) Die folgenden Verpflichtungen können nicht auferlegt werden:* | |
| *1. eine Verpflichtung zur Rechnungserstellung für* | |
| *a) zeitunabhängig tarifierte Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 mit Entgelten über 10 Euro,* | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *b) zeitabhängig tarifierte telekommunikationsgestützte Dienste jeweils mit Entgelten über 2 Euro pro Minute und* | |
| *c) alle Dienste, für die ein Legitimationsverfahren erforderlich ist;* | |
| *2. eine Verpflichtung zur Reklamationsbearbeitung der für Dritte abgerechneten Leistungen;* | |
| *3. eine Verpflichtung zur Mahnung und* | |
| *4. eine Verpflichtung zur Durchsetzung der Forderungen Dritter.* | |
| *(4) Der Rechnungsersteller hat den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste den Namen, die Anschrift und die Anschlusskennung des Schuldners zu übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Reklamationsbearbeitung, der Mahnung sowie der Durchsetzung von Forderungen für Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist.* | |
| *(5) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste haben dem Rechnungsersteller gegenüber sicherzustellen, dass ihm keine Datensätze für Leistungen zur Abrechnung übermittelt werden, die nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Der Rechnungsersteller trägt weder die Verantwortung noch haftet er für die für Dritte abgerechneten Leistungen.* | |
| *(6) Der Rechnungsersteller hat in seinen Mahnungen deutlich hervorgehoben anzugeben, dass der Kunde nicht nur den Mahnbetrag, sondern auch den gegebenenfalls höheren, ursprünglichen Rechnungsbetrag mit befreiender Wirkung an den Rechnungsersteller zahlen kann.* | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(7) Nach Absatz 1 auferlegte Verpflichtungen finden keine Anwendung, sofern der Rechnungsersteller eine Vereinbarung mit dem überwiegenden Teil des insoweit relevanten Marktes der von ihren Anschlusskunden auswählbaren Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste abgeschlossen hat und auch anderen Anbietern, die nicht an einer solchen Vereinbarung beteiligt sind, diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen nach den in der Vereinbarung niedergelegten Bedingungen gewährt.* | |
| § 34 | § 34 |
| **Migration von herkömmlichen Infrastrukturen** | **Migration von herkömmlichen Infrastrukturen** |
| (1) Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, Teile seines Telekommunikationsnetzes außer Betrieb zu nehmen oder durch neue Infrastrukturen zu ersetzen und wird infolgedessen das Angebot eines nach § 26 auferlegten Zugangsproduktes unmöglich, muss es dies der Bundesnetzagentur rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr vor Beginn der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung anzeigen. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Anzeige des Unternehmens nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten: | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. einen Zeitplan zum Prozess der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung, | |
| 2. die Bedingungen der Migration, einschließlich einer Beschreibung der während und nach Abschluss der Migration angebotenen alternativen Zugangsprodukte, und | |
| 3. den Antrag auf Änderung des Standardangebots, soweit das Unternehmen ein Standardangebot gemäß § 29 für das auferlegte Zugangsprodukt veröffentlicht hat. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen auf ihrer Internetseite unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und gibt den interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, hierzu Stellung zu nehmen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die Bundesnetzagentur prüft die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen zum Prozess der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung. Sie legt hierbei einen transparenten Zeitplan, einschließlich einer angemessenen Kündigungsfrist für die Zugangsvereinbarung, und transparente und angemessene Bedingungen fest. Die Festlegung umfasst auch die Verfügbarkeit alternativer Zugangsprodukte zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, soweit dies für die Wahrung des Wettbewerbs und der Rechte der Endnutzer erforderlich ist. Die Bedingungen der alternativen Zugangsprodukte, einschließlich Qualität, Geschwindigkeit und Endnutzerreichweite, müssen jedenfalls vergleichbar zu den Bedingungen der zuvor verfügbaren Zugangsprodukte sein. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesnetzagentur kann die Verpflichtungen, die dem Unternehmen auferlegt wurden, für solche Telekommunikationsnetze, die außer Betrieb genommen oder ersetzt werden, mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Zugangsvereinbarung widerrufen, wenn die Bedingungen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 eingehalten werden. Es gilt das Verfahren nach § 14. Die Änderung des Standardangebots erfolgt gleichzeitig mit der Änderung der Regulierungsverfügung. | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(6) Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sicher, dass die Interessen anderer Unternehmen, die ein Netz errichtet haben, das komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, bei der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie kann im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in solchen Gebieten berücksichtigen, in denen andere Unternehmen ein Netz errichtet haben, das komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.** |
| *(6)* Die Regulierungsverfügung nach § 13 für die aufgerüstete oder neue Netzinfrastruktur bleibt unberührt. | **(7)** u n v e r ä n d e r t |
| *(7)* Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, sein Netz oder Teile davon zu veräußern, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung auf den Verkaufsprozess. | **(8)** u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 35 | § 35 |
| **Anordnungen im Rahmen der Zugangsregulierung** | **Anordnungen im Rahmen der Zugangsregulierung** |
| (1) Kommt eine Zugangsvereinbarung nach § 23 oder 28 ganz oder teilweise nicht zustande und liegen die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung vor, ordnet die Bundesnetzagentur den Zugang nach Anhörung der Beteiligten an. Die Anordnung ergeht innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab schriftlicher oder elektronischer Anrufung durch einen an der zu schließenden Zugangsvereinbarung Beteiligten oder ab Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des § 2 erforderlich ist. In besonders zu begründenden Fällen kann die Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Satz 2 das Verfahren auf bis zu vier Monate verlängern. | (1) Kommt eine Zugangsvereinbarung nach **§§ 22a,** 23 oder 28 ganz oder teilweise nicht zustande und liegen die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung vor, ordnet die Bundesnetzagentur den Zugang nach Anhörung der Beteiligten an. Die Anordnung ergeht innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab schriftlicher oder elektronischer Anrufung durch einen an der zu schließenden Zugangsvereinbarung Beteiligten oder ab Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des § 2 erforderlich ist. In besonders zu begründenden Fällen kann die Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Satz 2 das Verfahren auf bis zu vier Monate verlängern. |
| (2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit und solange die Beteiligten keine Zugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung treffen. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Die Anrufung nach Absatz 1 Satz 2 muss begründet werden. Insbesondere muss dargelegt werden, | (3) u n v e r ä n d e r t |
| 1. welchen genauen Inhalt die Anordnung der Bundesnetzagentur haben soll, | |
| 2. wann der Zugang nachgefragt worden ist und welche konkreten Leistungen dabei nachgefragt worden sind, | |
| 3. dass ernsthafte Verhandlungen stattgefunden haben oder Verhandlungen vom Anrufungsgegner verweigert worden sind, | |
| 4. bei welchen Punkten keine Einigung erzielt worden ist und | |
| 5. wie begehrte technische Maßnahmen technisch ausführbar sind. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Die Anrufung kann bis zum Erlass der Anordnung widerrufen werden. | |
| (4) Gegenstand einer Anordnung nach Absatz 1 können alle Bedingungen einer Zugangsvereinbarung sowie die Entgelte sein. Die Bundesnetzagentur darf die Anordnung mit Bedingungen, einschließlich Vertragsstrafen, in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen. Für die Regulierung der Entgelte gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Sind sowohl Bedingungen einer Zugangsvereinbarung streitig als auch die zu entrichtenden Entgelte für nachgefragte Leistungen, soll die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bedingungen und der Entgelte jeweils Teilentscheidungen treffen. Sofern die Bundesnetzagentur Teilentscheidungen trifft, gelten für diese jeweils die in Absatz 1 genannten Fristen. Die Anordnung der Bundesnetzagentur kann nur insgesamt angegriffen werden. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Im Laufe des Verfahrens vorgelegte Unterlagen werden nur berücksichtigt, wenn dadurch die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist nicht gefährdet wird. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Die betroffenen Unternehmen müssen eine Anordnung der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 unverzüglich befolgen, es sei denn, die Bundesnetzagentur hat in der Anordnung eine Umsetzungsfrist bestimmt. Zur Durchsetzung der Anordnung kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu einer Million Euro festsetzen. | (7) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 38 | § 38 |
| **Entgeltregulierung** | **Entgeltregulierung** |
| (1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, Entgelte für Zugangsleistungen zur Genehmigung im Verfahren nach § 40 vorzulegen oder im Verfahren nach § 45 zur Anzeige zu bringen, wenn anderenfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Endnutzermarktes durch missbräuchliche entgeltbezogene Maßnahmen des Unternehmens behindert würde und die Interessen der Endnutzer beeinträchtigt würden. Die nachträgliche Missbrauchsprüfung der Entgelte nach § 46 bleibt unberührt. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Bundesnetzagentur prüft bei Netzen mit sehr hoher Kapazität insbesondere, ob sie von einer Verpflichtung des Unternehmens nach Absatz 1, die Entgelte zur Genehmigung im Verfahren nach § 40 vorzulegen oder im Verfahren nach § 45 zur Anzeige zu bringen, absieht, sofern für solche Netze | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. ein nachweisbarer Preisdruck auf die Endkundenpreise vorliegt und | |
| 2. ein effektiver und nichtdiskriminierender Zugang gesichert ist, der eine technische und wirtschaftliche Nachbildbarkeit der Endkundenprodukte des marktmächtigen Unternehmens durch effiziente Zugangsnachfrager gewährleistet. | |
| Die Bundesnetzagentur kann die Entgelte auf deren wirtschaftliche Nachbildbarkeit im Verfahren nach § 46 prüfen oder, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, nach § 40 oder § 45 vorgehen. Ein Vorgehen nach Satz 2 ist auch dann möglich, wenn aufgrund einer niedrigen Bevölkerungsdichte in einer konkreten Region die Anreize für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität gering sind und ein Zugang nach Satz 1 Nummer 2 gesichert ist. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Entgelte, die ein Unternehmen im Rahmen von Verpflichtungen nach § 21 oder § 22 verlangt, unterliegen einer nachträglichen Missbrauchsprüfung nach § 46. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur das Unternehmen verpflichten, die Entgelte zur Genehmigung im Verfahren nach § 40 vorzulegen oder im Verfahren nach § 45 zur Anzeige zu bringen, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele nach § 2 zu erreichen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die Bundesnetzagentur kann einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden, einschließlich der Anwendung einer bestimmten Form der Kostenrechnung, auferlegen. In diesem Fall kann sie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, eine Beschreibung der den Auflagen entsprechenden Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen, in der die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Bundesnetzagentur oder eine von ihr beauftragte unabhängige Stelle prüft die Anwendung der nach diesem Absatz auferlegten Verpflichtungen und veröffentlicht das Prüfergebnis einmal jährlich. Das Unternehmen übermittelt die hierfür erforderlichen Daten an die Bundesnetzagentur regelmäßig elektronisch. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt | (5) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt |
| 1. bei der Prüfung, ob und welche Entgeltmaßnahmen gerechtfertigt sind und ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen nach § 2 stehen, insbesondere die Notwendigkeit der Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes und die langfristigen Endnutzerinteressen am Ausbau von neuen und verbesserten Telekommunikationsnetzen, insbesondere von Netzen mit sehr hoher Kapazität; | 1. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. im Falle der Regulierung von Entgelten insbesondere, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, einschließlich in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, aufeinander abgestimmt sind (Konsistenzgebot) sowie die Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Telekommunikationsnetze, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und dem langfristigen Endnutzerinteresse dienen; sie berücksichtigt hierfür die zugrunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, wobei sie etwaigen spezifischen Investitionsrisiken unter weitestgehender Beachtung vereinbarter kommerzieller Zugangsvereinbarungen Rechnung trägt*;* | 2. im Falle der Regulierung von Entgelten insbesondere, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, einschließlich in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, aufeinander abgestimmt sind (Konsistenzgebot) sowie die Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Telekommunikationsnetze, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und dem langfristigen Endnutzerinteresse dienen; sie berücksichtigt hierfür die zugrunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, wobei sie etwaigen spezifischen Investitionsrisiken unter weitestgehender Beachtung vereinbarter kommerzieller Zugangsvereinbarungen Rechnung trägt**.** |
| *3. im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen nach § 26 Absatz 3 Nummer 10 insbesondere auch die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht.* | **entfällt** |
| (6) Betrifft eine Entgeltregulierung von Zugangsleistungen nach Absatz 1 Terminierungsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, trägt die Bundesnetzagentur den Prinzipien, Kriterien und Parametern des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2018/1972 weitestgehend Rechnung, sofern nicht durch delegierten Rechtsakt der Kommission nach Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 unionsweite Entgelte für Terminierungsleistungen festgelegt sind. Legt die Kommission unionsweite Entgelte für Terminierungsleistungen fest, stellt die Bundesnetzagentur deren Einhaltung sicher. § 44 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. | (6) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 46 | § 46 |
| **Nachträgliche Missbrauchsprüfung** | **Nachträgliche Missbrauchsprüfung** |
| (1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 genügen, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein; im Falle des § 38 Absatz 3 Satz 2 findet § 37 entsprechend Anwendung. Die Bundesnetzagentur teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Bundesnetzagentur entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung nach Absatz 1. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Stellt die Bundesnetzagentur in *der* Entscheidung nach Absatz 2 fest, dass Entgelte für Zugangsleistungen nicht den Anforderungen des § 37 genügen, untersagt sie das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt *der Feststellung* für unwirksam. | (3) Stellt die Bundesnetzagentur in **ihrer** Entscheidung nach Absatz 2 fest, dass Entgelte für Zugangsleistungen nicht den Anforderungen des § 37 genügen, **so** untersagt sie **dem betroffenen Unternehmen** das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt**, ab dem diese nicht mehr den Anforderungen des § 37 genügen,** für unwirksam. |
| (4) Legt das betroffene Unternehmen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der *Feststellung* nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, *prüft* die Bundesnetzagentur *binnen* eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen. *Mit der Feststellung, dass vorgelegte geänderte Entgelte den Anforderungen des § 37 genügen, werden diese Entgelte unverzüglich wirksam.* | (4) Legt das betroffene Unternehmen **der Bundesnetzagentur** innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der **Erklärung** nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, **so stellt** die Bundesnetzagentur **innerhalb** eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge **fest**, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) *Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4 oder gelangt* die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung *nach Absatz 4* Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im *Falle* eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet *sie* zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat. | (5) **Gelangt** die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, **so** ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab **dieser** Feststellung Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im **Fall** eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet **die Bundesnetzagentur** zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat |
| | **(6) Legt das Unternehmen keinen Vorschlag nach Absatz 4 vor, so trifft die Bundesnetzagentur eine Anordnung entsprechend Absatz 5 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist nach Absatz 4.** |
| | **(7) Die von den betroffenen Unternehmen vorgelegten geänderten Entgelte, für die die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 festgestellt hat, dass sie den Anforderungen des § 37 genügen, sowie die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 angeordneten Entgelte wirken auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Entgelte nach Absatz 3 für unwirksam erklärt worden sind.** |
| *(6)* Erfolgt eine Anordnung nach Absatz 5, gilt § 44 entsprechend. | **(8)** u n v e r ä n d e r t |
| § 50 | § 50 |
| **Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht** | **Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht** |
| (1) Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht darf diese Stellung gegenüber Endnutzern oder gegenüber anderen Unternehmen nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn das Unternehmen | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt auf erhebliche Weise beeinträchtigt. | |
| Eine Verhaltensweise nach Satz 2 Nummer 2 stellt keinen Missbrauch dar, wenn für sie eine sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird. | |
| (2) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 wird vermutet, wenn | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. das Unternehmen einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder seinen Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt oder | |
| 2. das Unternehmen seiner Verpflichtung aus § 28 Absatz 1 nicht nachkommt, indem es die Bearbeitung von Zugangsanträgen verzögert. | |
| (3) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch nach Absatz 1 vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich ein Verfahren zur Überprüfung ein und teilt dies dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. Sie entscheidet regelmäßig innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens, ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Wenn die Bundesnetzagentur im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 3 zu der Entscheidung gelangt, dass ein Missbrauch durch ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorliegt, ergreift sie Maßnahmen, um den Missbrauch zu beenden. Dazu kann sie dem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen. Sie kann Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(5) Soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, kann die Bundesnetzagentur einen Missbrauch nach Absatz 1 auch feststellen, nachdem dieser bereits beendet ist. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Folgen dieses Missbrauchs zu beseitigen oder einen künftigen Missbrauch zu verhindern.** |
| § 52 | § 52 |
| **Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung** | **Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung** |
| (1) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die die Erbringung der Dienste von ihren Geschäftsbedingungen abhängig machen, sind verpflichtet, aktuelle Informationen zu veröffentlichen über | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. geltende Preise und Tarife, | |
| 2. die Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Entgelte sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon, | |
| 3. Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung, | |
| 4. die Dienstequalität einschließlich eines Angebots zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate, | |
| 5. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste und | |
| 6. die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung. | |
| Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bleibt hiervon unberührt. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, Folgendes zu veröffentlichen: | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. Kontaktangaben des Unternehmens, | |
| 2. den Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstequalität sowie etwaig auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Telekommunikationsendeinrichtungen, | |
| 3. Tarife der angebotenen Dienste mit Angaben zu dem in bestimmten Tarifen enthaltenen Kommunikationsvolumen und den geltenden Tarifen für zusätzliche Kommunikationseinheiten, Nummern oder Dienste, für die besondere Preisbedingungen gelten, Zugangsentgelte, Wartungsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art, besondere sowie zielgruppenspezifische Tarife und Zusatzentgelte sowie Kosten für Endgeräte, | |
| 4. ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihnen angebotenen Vertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 59, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen, | |
| 5. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung und | |
| 6. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, insbesondere | |
| a) zu Einzelverbindungsnachweisen, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderen Arten ähnlicher Anwendungen, | |
| c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung, | |
| d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum, | |
| e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren, | |
| f) zu den Dienstemerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers und | |
| g) zur Tarifberatung. | |
| (3) Die Informationen sind klar, verständlich und leicht zugänglich in maschinenlesbarer Weise und in einem für Endnutzer mit Behinderungen barrierefreien Format bereitzustellen. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Anbieter diese Informationen veröffentlichen und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 können hinsichtlich Ort und Form der gemäß den Absätzen 2 *und 3* zu veröffentlichenden Informationen konkretisierende Anforderungen festgelegt werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 können Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden, Einrichtungen anzubieten, um die Kosten von Sprachkommunikationsdiensten, von Internetzugangsdiensten oder von nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Falle des Artikels 115 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu kontrollieren. Die Einrichtung umfasst auch unentgeltliche Warnhinweise für die Verbraucher im Falle eines anormalen oder übermäßigen Verbrauchsverhaltens. | (5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 können hinsichtlich Ort und Form der gemäß den Absätzen **1 und** 2 zu veröffentlichenden Informationen konkretisierende Anforderungen festgelegt werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 können Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden, Einrichtungen anzubieten, um die Kosten von Sprachkommunikationsdiensten, von Internetzugangsdiensten oder von nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Falle des Artikels 115 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu kontrollieren. Die Einrichtung umfasst auch unentgeltliche Warnhinweise für die Verbraucher im Falle eines anormalen oder übermäßigen Verbrauchsverhaltens. |
| (6) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ermächtigung nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundestag. | (6) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (7) Die Bundesnetzagentur kann selbst oder über Dritte jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben kann. Die Bundesnetzagentur kann zur Förderung der Transparenz sowie zur Bereitstellung von Informationen und zusätzlichen Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle nach Absatz 4 interaktive Führer oder ähnliche Techniken selbst oder über Dritte bereitstellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Zur Bereitstellung nach Satz 3 ist die Nutzung der von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Anbietern von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten veröffentlichten Informationen für die Bundesnetzagentur oder für Dritte kostenlos. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| § 54 | § 54 |
| **Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung** | **Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung** |
| (1) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste dem Verbraucher die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und die in § 55 aufgeführten Informationen zu erteilen, soweit diese einen von ihm zu erbringenden Dienst betreffen. | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Die Informationen nach Absatz 1 sind dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Ist die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich, sind sie in einem vom Anbieter bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument zu erteilen. Die Informationen sind auf Anfrage in einem Format bereitzustellen, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. Der Verbraucher ist durch den Anbieter ausdrücklich auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen sowie darauf hinzuweisen, dass er über die Informationen zum Zweck der Dokumentation, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe nur verfügen kann, wenn er diese herunterlädt. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt der Anbieter dem Verbraucher eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen: | (3) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt der Anbieter dem Verbraucher eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen: |
| 1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden, | 3. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen und | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen. | 6. u n v e r ä n d e r t |
| Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu. | Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform **oder durch Betätigen einer vom Anbieter auf einer Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellten Schaltfläche, die eindeutig beschriftet und gut lesbar ist,** genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu. |
| (4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 55 | § 55 |
| **Informationsanforderungen für Verträge** | **Informationsanforderungen für Verträge** |
| (1) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzter Übermittlungsdienste dem Verbraucher folgende Informationen umfassend, klar und leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen: | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die gemäß Anhang VIII Teil A der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu erteilenden Informationen und | |
| 2. Informationen über die Entschädigung der Endnutzer durch ihre Anbieter für den Fall, dass diese die Verpflichtungen zum Anbieterwechsel oder bei einer Rufnummernmitnahme nicht einhalten oder Kundendienst- und Installationstermine versäumen. | |
| (2) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellen Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 die Informationen nach Anhang VIII Teil B der Richtlinie (EU) 2018/1972 zur Verfügung. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste die für die Erfüllung der Informationspflichten benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die Betreiber über diese Informationen verfügen. | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festlegen, welche Mindestangaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstequalität zu erheben*,* eigene Messungen *durchzuführen* oder Hilfsmittel *zu* entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern | (4) Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festlegen, welche Mindestangaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstequalität zu erheben**. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur** eigene Messungen **durchführen** oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern |
| 1. die Anbieter von Internetzugangsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach Absatz 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlich sind, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen zwischen der nach Satz 2 gemessenen Dienstequalität und den nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2120 im Vertrag enthaltenen Angaben festgestellt wurden und | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. Anforderungen und Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 notwendig und wirksam sind. | 3. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 57 | § 57 |
| **Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung** | **Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung** |
| (1) Hat ein Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sich durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vorbehalten, einen Vertrag einseitig zu ändern und ändert er die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers, | |
| 2. rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder | |
| 3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. | |
| Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Anbieters über die Vertragsänderung, die den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 entspricht, dem Endnutzer zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben. | |
| (2) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen Endnutzer mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Vertragsänderung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten: | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. ein bestehendes Kündigungsrecht des Endnutzers nach Absatz 1 Satz 1 bis 3. | |
| Die Bundesnetzagentur kann das Format für die Unterrichtung über Vertragsänderungen und zum Kündigungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 festlegen. | |
| (3) Anbieter beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter erteilen Endnutzern Informationen über den *hiernach* ermittelten besten Tarif *mindestens einmal pro Jahr*. | (3) Anbieter **öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt,** beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter **nach Satz 1** erteilen Endnutzern **mindestens einmal pro Jahr** Informationen über den **nach den Sätzen 1 und 2** ermittelten besten Tarif. |
| (4) Im Falle von | (4) u n v e r ä n d e r t |
| 1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstequalitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder | |
| 2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 3 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. | |
| (5) Die Bundesnetzagentur kann die unbestimmten Begriffe der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie der anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Allgemeinverfügung konkretisieren. | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 59 | § 59 |
| **Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme** | **Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme** |
| (1) Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters. Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten erteilen Endnutzern vor und während des Anbieterwechsels ausreichende Informationen. Der aufnehmende und der abgebende Anbieter sowie die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dabei zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sorgen dafür, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt, sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) *Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber* dem Endnutzer *nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen* und *technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dies. Der aufnehmende* Anbieter *stellt sicher, dass die Aktivierung* des *Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt*. *Bei* einem Anbieterwechsel *darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl*, *gilt Satz 2 entsprechend.* | (2) **Der Vertrag zwischen** dem Endnutzer und **dem abgebenden** Anbieter **endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss** des **Anbieterwechsels**. **Die Anbieter müssen bei** einem Anbieterwechsel **sicherstellen**, |
| | **1. dass eine fristgerechte Kündigung des Endnutzers zum Zeitpunkt der automatischen Beendigung des Vertrags wirksam gegenüber dem abgebenden Anbieter vorliegt und** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **2. dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dies.** |
| | **Der aufnehmende Anbieter stellt zudem sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. § 312h des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Satz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.** |
| (3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat im Falle des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber dem Endnutzer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters auf Entgeltzahlung gegenüber dem Endnutzer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. | (3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 **Nummer 2** gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat im Falle des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber dem Endnutzer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters auf Entgeltzahlung gegenüber dem Endnutzer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Wird der Dienst des Endnutzers bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Endnutzer von dem jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend anwendbar. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass Endnutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer beibehalten können (Rufnummernmitnahme). Ist für die Rufnummernmitnahme eine Portierung notwendig, können Rufnummern unabhängig von dem Anbieter, der den Dienst erbringt, wie folgt portiert werden: | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. im Falle geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und | |
| 2. im Falle nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort. | |
| Die Sätze 1 und 2 gelten nur innerhalb der Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche, die für einen bestimmten Dienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Portierung von Rufnummern für Sprachkommunikationsdienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (6) Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste stellen sicher, dass Endnutzer, die einen Vertrag kündigen, die Rufnummernmitnahme nach Absatz 5 bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Endnutzer vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen; § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung und dem Anbieterwechsel zwischen Anbietern berechnet werden, die einmalig entstehenden Kosten nicht überschreiten. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung. Für die Regulierung der Entgelte gilt § 46 entsprechend. Die Bundesnetzagentur stellt ferner sicher, dass Endnutzern für die Rufnummernmitnahme keine direkten Entgelte berechnet werden. | (7) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (8) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der technischen Machbarkeit und der Notwendigkeit, den Endnutzern die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, weitere Einzelheiten für den Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme festlegen. Dazu gehört auch, falls technisch machbar, eine Auflage, die Anlage des Anbieterprofils des aufnehmenden Anbieters auf der SIM-Karte über Luftschnittstellen durchzuführen, sofern der Endnutzer nichts anderes beantragt. Für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann die Bundesnetzagentur von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. | (8) u n v e r ä n d e r t |
| § 60 | § 60 |
| **Umzug** | **Umzug** |
| (1) Wenn ein Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt und seine Verträge weiterführen möchte, ist der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit er diese dort anbietet. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. | (2) Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten **oder erfolgt am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und ist daher aus technischen Gründen nicht möglich**, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. § 58 Absatz *3* und § 59 Absatz 4 gelten entsprechend. | (3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. § 58 Absatz **4** und § 59 Absatz 4 **Satz 1** gelten entsprechend. |
| (4) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der technischen Machbarkeit und der Notwendigkeit, den Endnutzern die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, die Einzelheiten des Verfahrens für den Umzug festlegen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 66 | § 66 |
| **Angebotspakete** | **Angebotspakete** |
| (1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst (Paketvertrag), gelten die §§ 52 und 54 Absatz 3, §§ 56, 57 und 59 Absatz 1 für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen. | (1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst (Paketvertrag), gelten die §§ 52 und 54 Absatz 3, §§ 56, 57 und 59 Absatz 1 **und 2 Satz 2 und 3** für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen. |
| (2) Wenn ein Bestandteil des Pakets nach Absatz 1 bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Verbraucher anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Durch eine etwaige Bestellung von zusätzlichen Diensten oder Endgeräten, die von demselben Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten bereitgestellt oder vertrieben werden, darf die ursprüngliche Laufzeit des Vertrags, in dessen Leistungsumfang die betreffenden Dienste oder Endgeräte aufgenommen werden, nicht verlängert werden. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher der Verlängerung bei der Bestellung der zusätzlichen Dienste oder Endgeräte ausdrücklich zustimmt. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| § 68 | § 68 |
| **Schlichtung** | **Schlichtung** |
| (1) Ein Endnutzer kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt: | (1) Ein Endnutzer kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt: |
| 1. die §§ 51, 52, 54 bis 67 oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. der Verordnung (EU) *Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist,* oder | 2. der Verordnung (EU) **2022/612** oder |
| 3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120. | 3. u n v e r ä n d e r t |
| (2) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, | |
| 2. Endnutzer und Betreiber oder Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben, | |
| 3. Endnutzer und Betreiber oder Anbieter übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat, | |
| 4. die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur dem Endnutzer und dem Betreiber oder Anbieter mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte, oder | |
| 5. die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur feststellt, dass Belange nach Absatz 1 nicht mehr berührt sind. | |
| (3) Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erfüllen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| § 71 | § 71 |
| **Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz** | **Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz** |
| (1) Von den Vorschriften dieses Teils oder der aufgrund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Endnutzers abgewichen werden. | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Wer im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, vereinbart, anbietet oder dem Verbraucher im Rahmen des Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Kosten für solche Dienste in Rechnung stellt, hat sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Teils gegenüber dem Verbraucher eingehalten werden. Diese Pflicht zur Sicherstellung gilt nur, wenn es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt. Verbraucher können entsprechend § 56 Absatz 3 gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter die Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Rahmen des Miet- oder Pachtverhältnisses erklären, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1 und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt. | (3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1**,** **3** und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt. |
| (4) Mit Ausnahme der §§ 51, 68, 69 und 70 finden die Regelungen dieses Teils keine Anwendung auf Kleinstunternehmen, wenn sie nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringen. Kleinstunternehmen nach Satz 1 müssen Endnutzer vor Vertragsschluss darüber informieren, dass die §§ 52 bis 67 auf den Vertrag nicht anzuwenden sind. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 72 | § 72 |
| **Glasfaserbereitstellungsentgelt** | **Glasfaserbereitstellungsentgelt** |
| (1) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes kann auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem *Eigentümer des Grundstücks* von diesem ein Bereitstellungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Absätze erheben, wenn der Betreiber | (1) Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes kann auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem **Gebäudeeigentümer** von diesem ein Bereitstellungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Absätze erheben, wenn der Betreiber |
| 1. das Gebäude mit Gestattung des *Eigentümers des Grundstücks* erstmalig mit einer Netzinfrastruktur ausstattet, die vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, | 1. das Gebäude mit Gestattung des **Gebäudeeigentümers** erstmalig mit einer Netzinfrastruktur ausstattet, die vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, |
| 2. die Netzinfrastruktur nach Nummer 1 an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität anschließt, und | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. für den mit dem *Eigentümer des Grundstücks* vereinbarten Bereitstellungszeitraum die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur nach Nummer 1 und des Anschlusses an das öffentliche Netz mit sehr hoher Kapazität nach Nummer 2 gewährleistet. | 3. für den mit dem **Gebäudeeigentümer** vereinbarten Bereitstellungszeitraum die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur nach Nummer 1 und des Anschlusses an das öffentliche Netz mit sehr hoher Kapazität nach Nummer 2 gewährleistet. |
| Dem *Eigentümer eines Grundstücks* steht der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts gleich. | Dem **Gebäudeeigentümer** steht der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts gleich. |
| (2) Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von *bis zu fünf* Jahren erhoben werden*; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten 300 Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.* | (2) Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von **neun** Jahren erhoben werden. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Bei der Festsetzung des Bereitstellungsentgelts dürfen die auf die Jahre des Erhebungszeitraums gleichmäßig verteilten tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden, die für die Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) entstanden sind; dies sind die Kosten für die Errichtung der *passiven Netzinfrastruktur* und der Glasfaserkabel im Gebäude. Kosten, die von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, sind von den Kosten nach Satz 1 abzuziehen. | (3) Bei der Festsetzung des Bereitstellungsentgelts dürfen die auf die Jahre des Erhebungszeitraums gleichmäßig verteilten tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden, die für die Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) entstanden sind; dies sind die Kosten für die Errichtung der **physischen Infrastrukturen** und der Glasfaserkabel im Gebäude. Kosten, die von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, sind von den Kosten nach Satz 1 abzuziehen. |
| (4) In jeder Rechnung des Betreibers nach Absatz 1 an den *Eigentümer des Grundstücks* sind auszuweisen | (4) In jeder Rechnung des Betreibers nach Absatz 1 an den **Gebäudeeigentümer** sind auszuweisen |
| 1. die Höhe des Bereitstellungsentgelts für den Abrechnungszeitraum, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. Beginn und Ende des Erhebungszeitraums, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Gesamtkosten, | 3. die Gesamtkosten, **sowie** |
| *4. bei aufwändigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 4 die Darlegung der Gründe sowie* | **entfällt** |
| *5.* bei Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) vor dem 1. Dezember 2021 | **4.** u n v e r ä n d e r t |
| a) deren Errichtungsdatum, | |
| b) die Laufzeit des anlässlich der Errichtung abgeschlossenen Gestattungsvertrages und | |
| c) der Zeitpunkt, ab dem das Bereitstellungsentgelt erstmals erhoben worden ist. | |
| (5) Nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums ist der *Eigentümer des Grundstücks* verpflichtet, die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) zu gewährleisten. | (5) Nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums ist der **Gebäudeeigentümer** verpflichtet, die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) zu gewährleisten. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (6) Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur *passiven Netzinfrastruktur* sowie den Glasfaserkabeln am *Hausübergabepunkt* zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den *Eigentümer* des *Grundstücks*. | (6) Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur **physischen Infrastruktur** sowie **zu** den Glasfaserkabeln am **Zugangspunkt** zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den **Gebäudeeigentümer. Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung** des **physischen Zugangs nach Satz 1 von jedem den Zugang begehrenden Telekommunikationsnetzbetreiber 60 Euro netto für durch diesen erstmals angeschlossene Wohn- oder Gewerbeeinheiten verlangen**. **Für die Zugangsgewährung nach Satz 3 darf dem Endnutzer kein direktes Entgelt berechnet werden.** |
| (7) Die vorgenannten Regelungen gelten für Glasfaserinfrastrukturen, die spätestens am 31. Dezember *2027* errichtet worden sind. Ein Bereitstellungsentgelt kann auch für Infrastrukturen erhoben werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Dezember 2021 errichtet wurden, wenn | (7) Die vorgenannten Regelungen gelten für Glasfaserinfrastrukturen, die spätestens am 31. Dezember **2030** errichtet worden sind. Ein Bereitstellungsentgelt kann auch für Infrastrukturen erhoben werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Dezember 2021 errichtet wurden, wenn |
| 1. die Voraussetzungen der vorigen Absätze eingehalten sind und | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. der *Eigentümer des Grundstücks* und der Betreiber nach Absatz 1 anlässlich der erstmaligen Errichtung der Netzinfrastruktur einen Gestattungsvertrag geschlossen haben, der nach der vertraglichen Vereinbarung frühestens am 1. Juli 2024 endet. | 2. der **Gebäudeeigentümer** und der Betreiber nach Absatz 1 anlässlich der erstmaligen Errichtung der Netzinfrastruktur einen Gestattungsvertrag geschlossen haben, der nach der vertraglichen Vereinbarung frühestens am 1. Juli 2024 endet. |
| In diesem Fall ist das Bereitstellungsentgelt in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verhältnis von verstrichener Zeit seit Errichtung der Infrastruktur zu der vereinbarten Laufzeit des Gestattungsvertrags nach Nummer 2 entspricht. | In diesem Fall ist das Bereitstellungsentgelt in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verhältnis von verstrichener Zeit seit Errichtung der Infrastruktur zu der vereinbarten Laufzeit des Gestattungsvertrags nach Nummer 2 entspricht. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Teil 5 | Teil 5 |
| Informationen über Infrastruktur und Netzausbau | Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, **Gigabit-Grundbuch** |
| § 78 | § 78 |
| **Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes** | **Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes, Gigabit-Grundbuch** |
| (1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals*, das* Informationen *bereitstellt* zu *den* Bereichen | (1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals **(Gigabit-Grundbuch). Darin stellt sie** Informationen zu **folgenden** Bereichen **bereit:** |
| 1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79, | 1. Infrastruktur nach Maßgabe **der Artikel 4 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1309 sowie** des § 79, |
| 2. *Breitbandausbau* nach Maßgabe des § 80, | 2. **Netzverfügbarkeit** nach Maßgabe des § 80, |
| 3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81, | 3. unverändert |
| 4. *Baustellen* nach Maßgabe des § 82 *und* | 4. **Bauarbeiten** nach Maßgabe **der Artikel 6 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1309 sowie** des § 82**,** |
| 5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 83*.* | 5. **öffentliche** Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 **und** |
| | **6. Gebiete mit Ausbaudefizit nach Maßgabe des § 84.** |
| | **Informationen im Sinne des Satzes 2, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes ebenfalls im Gigabit-Grundbuch gemäß diesem Teil bereit.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht *unterstehende Behörden* übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen*, soweit dies rechtlich zulässig ist*. | (2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an **Behörden, die** seiner Fachaufsicht **unterstehen,** übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen. |
| (3) *Die Informationen können auch für allgemeine Planungs-* und *Förderzwecke sowie* für *weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke genutzt werden*. | (3) **Bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt** und **die Zusammenarbeit** für **die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann**. |
| (4) Bei *geografischen Erhebungen*, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, *arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.* | (4) Bei **der Verarbeitung der Informationen**, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, |
| | **1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher,** |
| | **2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und** |
| | **3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Sensitivität der erfassten Informationen.** |
| | **Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes erstellt für das Gigabit-Grundbuch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept, aus dem insbesondere hervorgeht,** |
| | **1. welche technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung der Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 getroffen werden und** |
| | **2. wie die Zugänglichmachung der Informationen nach Absatz 1 Satz 2 protokolliert und überwacht wird.** |
| § 79 | § 79 |
| **Informationen über Infrastruktur** | **Informationen über Infrastruktur** |
| (1) Informationen über Infrastruktur umfassen | (1) **Die** Informationen über Infrastruktur umfassen **eine gebietsbezogene Übersicht über die bestehenden physischen Infrastrukturen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2024/1309, die für den Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen genutzt werden können. Die Übersicht nach Satz 1 enthält zusätzlich eine Übersicht über geförderte Infrastrukturen sowie über Glasfaserleitungen.** |
| *1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, nach den Absätzen 2 bis 4,* | **entfällt** |
| *2. detaillierte Informationen nach § 136 Absatz 3 für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 138 bis 141, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 136 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, und* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *3. detaillierte Informationen nach § 153 Absatz 3 für die Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß § 152, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 153 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.* | **entfällt** |
| (2) *Die zentrale* Informationsstelle des Bundes *verlangt von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Zwecke* nach *Absatz* 1 Nummer 1 über *Art, gegenwärtige Nutzung* sowie *tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind, diejenigen* Informationen, die *für die Zwecke* nach Absatz 1 *Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage* des *Standortes* und der *Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen erforderlich* sind*. Zu den Einrichtungen gemäß* Satz 1 *zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen*. | (2) **Netzbetreiber und öffentliche Stellen übermitteln der zentralen** Informationsstelle des Bundes **dazu** nach **Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz** 1 Nummer 1 **erlassenen Rechtsverordnung neben den Mindestinformationen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 Informationen** über **den Auslastungsgrad von Leerrohren** sowie Informationen **darüber**, **ob** die **Infrastrukturen** nach Absatz 1 **öffentlich gefördert sind. Die Nachrichtendienste** des **Bundes** und der **Länder sowie die Bundeswehr** sind **von der Verpflichtung nach** Satz 1 **ausgenommen**. |
| (3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 *Nummer 1* auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass | (3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass |
| 1. *eine Einsichtnahme* nach *Absatz 4* die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der *sonstigen* physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, | 1. **die Nutzung** nach **Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung** die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. *eine Einsichtnahme* nach *Absatz 4* die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt, | 2. **die Nutzung** nach **Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung** die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt, |
| 3. Teile *einer Infrastruktur* betroffen sind, die *durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind*, oder | 3. Teile **öffentlicher Versorgungsnetze oder physische Infrastrukturen** betroffen sind, die **zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden**, oder |
| 4. Teile *öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen* betroffen sind, die durch *den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden*. | 4. Teile **einer Infrastruktur** betroffen sind, die durch **Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind und nachweislich besonders schutzbedürftig sind**. |
| *In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, Informationen im Sinne von § 136 Absatz 3 Nummer 3 und § 153 Absatz 3 Nummer 3 aufzunehmen.* | |
| (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes *gewährt* den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten *nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5 Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1*, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die *zu Telekommunikationszwecken* genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere | (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes **stellt die Informationen nach Absatz 2 über Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 hinaus auch** den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten **zur Nutzung bereit**, soweit mit dem **gegenständlichen** Ausbauvorhaben Einrichtungen **oder physische Infrastrukturen** geschaffen werden sollen, die **für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen** genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere |
| 1. *Gebietskörperschaften,* | 1. **Netzbetreiber und** |
| 2. *Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,* | 2. **Auftragnehmer von Netzbetreibern.** |
| | **§ 148 gilt entsprechend. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1. § 85 bleibt hiervon unberührt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *3. die Auftragnehmer von Gebietskörperschaften oder Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.* | **entfällt** |
| *Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz das Recht auf:* | |
| *1. Einsichtnahme in die Übersicht nach Absatz 1 nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5, und* | **entfällt** |
| *2. Verwendung der eingesehenen Informationen zu den vorgenannten Zwecken.* | **entfällt** |
| *(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen. Diese haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 148 zu wahren.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 80 | § 80 |
| **Informationen über *Breitbandausbau*** | **Informationen über die Netzverfügbarkeit** |
| (1) Informationen über *den Breitbandausbau beruhen auf einer* von der *zentralen Informationsstelle* des *Bundes durchzuführenden geografischen Erhebung zur* örtlichen Verfügbarkeit *öffentlicher Telekommunikationsnetze*, *die sie* in *regelmäßigen Abständen*, *jedoch mindestens einmal im Jahr durchführt*. | (1) **Die** Informationen über **die Netzverfügbarkeit umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit** von **öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich** der **öffentlichen Förderung** des **Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten. Bei öffentlichen Mobilfunknetzen gehören dazu insbesondere Informationen zu der** örtlichen Verfügbarkeit **außerhalb und innerhalb umschlossener Räume**, **insbesondere** in **Kraft- und Schienenfahrzeugen sowie entlang von Bundesfernstraßen**, **des nachgeordneten Straßennetzes und der Schienen- und Wasserwege**. **Die Übersicht kann auch Informationen zur Dienstequalität und zu deren Parametern umfassen.** |
| (2) Die *Informationen über den Breitbandausbau umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene* Übersicht *über die örtliche Verfügbarkeit von* öffentlichen *Telekommunikationsnetzen sowie Informationen über Gebiete, in denen der Ausbau* öffentlicher Telekommunikationsnetze *öffentlich gefördert wird, soweit diese* Informationen *der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen. Die Übersicht muss hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten sowie ausreichende Informationen* über die *Dienstequalität* und *deren Parameter enthalten*. | (2) Die Übersicht **umfasst hinsichtlich der** öffentlichen **Förderung des Ausbaus** öffentlicher Telekommunikationsnetze **insbesondere** Informationen über die **Inhalte, den Status** und **die Ergebnisse der Förderverfahren**. |
| (3) *Die zentrale* Informationsstelle des Bundes *muss sicherstellen*, *dass* die *Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden*. | (3) **Betreiber sind verpflichtet, der zentralen** Informationsstelle des Bundes **nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln**, die **für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern ein Informationswerkzeug bereit, damit diese die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers *oder Diensteanbieters* zu helfen. *Satz 1 gilt nicht, wenn ein Informationswerkzeug, das die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, auf dem Markt zur Verfügung steht.* | (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes **veröffentlicht die Informationen nach den Absätzen 1 und 2. Sie hat hierbei die Vorschriften des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) einzuhalten. Die zentrale Informationsstelle des Bundes** stellt Endnutzern **nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung** ein Informationswerkzeug bereit, damit diese die Verfügbarkeit **und Qualität** von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers zu helfen. |
| § 81 | § 81 |
| **Informationen über künftigen Netzausbau** | **Informationen über den künftigen Netzausbau** |
| (1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk *beruhen auf geografischen Erhebungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes zum Zweck der Erstellung einer* Übersicht über *den künftigen Ausbau der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze durchführt. Die Erhebungen nach Satz 1 umfassen solche* Informationen, die erkennen lassen, *an welchen Standorten ein Mobilfunknetzbetreiber* innerhalb *von* 12 *Monaten* ab dem Beginn der jeweiligen Erhebung *das von ihm betriebene Mobilfunknetz in den Gebieten auszubauen beabsichtigt, für die sich aus der Kartendarstellung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ergibt, dass dort keine Netzabdeckung mit Mobilfunktechnologien der dritten, vierten oder fünften Generation besteht*. | (1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk **umfassen eine** Übersicht über Informationen, die erkennen lassen, **welche örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes infolge des geplanten Netzausbaus** innerhalb **der nächsten** 12 **Monate** ab dem Beginn der jeweiligen Erhebung **zu erwarten ist**. |
| (2) *Die zentrale* Informationsstelle des Bundes *führt* die *Erhebungen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens in Abständen von sechs Monaten ab erstmaliger Erhebung durch*. | (2) **Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, der zentralen** Informationsstelle des Bundes **nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln,** die **für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Die nach Absatz 1 *zu erhebenden Informationen umfassen:* | (3) Die **zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen** nach Absatz 1 **den öffentlichen Stellen sowie deren Auftragnehmern nach § 85 bereit.** |
| *1. geografische Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde, hinreichend genaue Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung, und* | **entfällt** |
| *2. Angaben zu der zu erwartenden Netzabdeckung.* | **entfällt** |
| *Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorgaben zu den technischen Einzelheiten zu den in Absatz 1 Satz 2 und Satz 1 dieses Absatzes genannten Gegenständen in einer Technischen Richtlinie fest, die im Verkehrsblatt veröffentlicht wird.* | |
| (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann *auf Anforderung des Bundesministeriums* für Digitales und Staatsmodernisierung *auf Grundlage der geografischen Erhebung* eine Übersicht *für einen festgelegten Zeitraum* hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn *die zentrale Informationsstelle des Bundes* einen Bedarf für eine solche *Erhebung* feststellt und diesen Bedarf begründet. | (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium** für Digitales und Staatsmodernisierung eine Übersicht hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn **sie** einen Bedarf für eine solche **Übersicht** feststellt und diesen Bedarf begründet. **Absatz 2 gilt entsprechend.** |
| *(5) Informationen über den künftigen Netzausbau im Sinne des Absatzes 1 umfassen alle relevanten Informationen zu geplanten Netzausbaumaßnahmen einschließlich der Netzausbaupläne aller Unternehmen und öffentlichen Stellen. Die erhobenen Informationen müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entsprechen und gemäß § 80 Absatz 3 behandelt werden. Für Informationen, die für die Übersicht über die künftige Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des Absatzes 4 erforderlich sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in die Übersicht nach den Absätzen 1 und 4 gewähren. Näheres regelt die die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die sicherstellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.* | **entfällt** |
| § 82 | § 82 |
| **Informationen über Baustellen** | **Informationen über Baustellen** |
| Informationen über *Baustellen sind* Informationen *nach § 142 Absatz 3* für die Koordinierung von Bauarbeiten *an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143*, *soweit sie* der zentralen Informationsstelle des Bundes *nach § 142* Absatz *5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden*. | **(1) Die** Informationen über **Bauarbeiten umfassen** Informationen für die Koordinierung von Bauarbeiten **nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1309. Netzbetreiber und öffentliche Stellen**, **die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, übermitteln** der zentralen Informationsstelle des Bundes **Informationen über geplante Bauarbeiten gemäß Artikel 6** Absatz **1 der Verordnung (EU) 2024/1309**. |
| | **(2) Geplante Bauarbeiten sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Mindestinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen, soweit** |
| | **1. deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet,** |
| | **2. sie nicht ganz oder nur teilweise öffentlich finanziert sind,** |
| | **3. eine Gefahr aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen besteht,** |
| | **4. Teile einer kritischen Anlage, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig sind oder** |
| | **5. die nationale Sicherheit betroffen ist.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 83 | § 83 |
| **Informationen über Liegenschaften** | **Informationen über öffentliche Liegenschaften** |
| (1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über *solche für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeignete Liegenschaften,* Grundstücke, *Infrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen,* deren Eigentümer *der Bund, ein Land oder* eine *Kommune* ist. | (1) Informationen über **öffentliche** Liegenschaften sind Informationen über Grundstücke, deren Eigentümer eine **Gebietskörperschaft** ist**; sie können auch Grundstücke im Eigentum sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts oder anderer öffentlicher Stellen umfassen (öffentliche Liegenschaften)**. **Informationen über öffentliche Liegenschaften enthalten insbesondere Angaben über die geografische Lage und Ausdehnung, das Flurstückskennzeichen sowie über den Eigentümer der öffentlichen Liegenschaft.** |
| (2) *Die zentrale* Informationsstelle des Bundes *verlangt von den in* Absatz 1 *genannten Eigentümern diejenigen Informationen, die* für die Bereitstellung der Informationen *über Liegenschaften* nach *§ 78* Absatz 1 *Nummer 5 für das Datenportal* nach § *78 Absatz* 1 *erforderlich* sind. *§ 79 Absatz 3 gilt entsprechend.* | (2) **Eigentümer nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, der zentralen** Informationsstelle des Bundes **die Informationen nach** Absatz 1 **Satz 2 zu übermitteln; § 79 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Länder können** für die Bereitstellung der Informationen nach Absatz 1 **Satz 2 vorhandene Informationen in anderen behördlichen Registern, insbesondere im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) nutzen und diese gebündelt an die zentrale Informationsstelle des Bundes** nach **Maßgabe der aufgrund des** § **86 Satz** 1 **Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung übermitteln. Die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die Bundeswehr** sind **von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) *Das von der zentralen* Informationsstelle des Bundes *gemäß § 78 Absatz 1 geführte Datenportal ermöglicht* die *Einsicht in die* Informationen *über Liegenschaften im Sinne des Absatzes* 1 nach Maßgabe *von Einsichtnahmebedingungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes vorhält. Werden die Aufgaben* der *zentralen Informationsstelle* des *Bundes nicht unmittelbar durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wahrgenommen*, *so bedürfen* die *Einsichtnahmebedingungen der Zustimmung des Bundesministeriums* für *Digitales und Staatsmodernisierung*. | (3) **Die zentrale** Informationsstelle des Bundes **gewährt insbesondere Netzbetreibern sowie deren Auftragnehmern auf Antrag** die **Nutzung der** Informationen **nach Absatz** 1 **Satz 2** nach Maßgabe der **aufgrund** des **§ 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung**, **soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen oder physische Infrastrukturen geschaffen werden sollen,** die für **den Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen genutzt werden können**. **§ 85 bleibt hiervon unberührt.** |
| § 84 | § 84 |
| **Gebiete mit Ausbaudefizit** | **Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit** |
| (1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke *kann* die zentrale Informationsstelle des Bundes *geographisch* eindeutig abgegrenzte Gebiete *ausweisen*, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken, | (1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke **weist** die zentrale Informationsstelle des Bundes **geografisch** eindeutig abgegrenzte Gebiete **aus**, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken, |
| 1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein *Netz* mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant *und* | 1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein **Mobilfunknetz** mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant **oder** |
| 2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung *des Telekommunikationsnetzes* mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist. | 2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung **der Mobilfunknetze** mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist. |
| Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat. | Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) *Die* zentrale Informationsstelle des Bundes *kann Unternehmen* und *öffentliche Stellen ersuchen*, *ihre Absicht zu bekunden*, während des *betreffenden* Zeitraums *der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1*, *kann* die *zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern*, *deren etwaige Absicht zu bekunden,* | (2) **Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die** zentrale Informationsstelle des Bundes **für allgemeine Planungs-** und **Förderzwecke geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen**, **für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird**, **dass** während des Zeitraums, **den** die **Informationen über künftigen Netzausbau abdecken**, |
| 1. *in diesem Gebiet Netze* mit sehr hoher Kapazität *aufzubauen* oder | 1. **kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz** mit sehr hoher Kapazität **ausbaut** oder **auszubauen plant oder** |
| 2. *eine* bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung *ihres* Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten *vorzunehmen*. | 2. **keine** bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung **des** Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten **geplant ist**. |
| Die zentrale Informationsstelle des Bundes *gibt an*, welche *Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit* sie *mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2* Satz *2 entspricht*. *Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.* | Die zentrale Informationsstelle des Bundes **veröffentlicht**, welche **Gebiete** sie **gemäß** Satz **1 ausgewiesen hat**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) *Maßnahmen nach* Absatz 2 *werden nach einem effizienten*, *objektiven, transparenten* und *diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt*, *von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.* | (3) **Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß** Absatz **1 Satz 1 oder Absatz** 2 **Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1**, **so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen** und **öffentliche Stellen auffordern**, **deren etwaige Absicht zu bekunden,** |
| | **1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder** |
| | **2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.** |
| | **Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.** |
| | **(4) Maßnahmen nach Absatz 3 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 85 | § 85 |
| ***Veröffentlichung und Weitergabe* von Informationen** | **Bereitstellung von Informationen an öffentliche Stellen** |
| *(1)* Die zentrale Informationsstelle des Bundes *veröffentlicht* die Informationen *aus* der *geographischen Erhebung gemäß § 80, sofern die Informationen auf dem Markt nicht verfügbar sind. Sie hat hierbei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel* 1 *des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist*, *einzuhalten. Einsichtnahmerechte nach diesem Gesetz bleiben unberührt.* | Die zentrale Informationsstelle des Bundes **stellt den öffentlichen Stellen sowie deren Auftragnehmern** die Informationen **im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe** der **aufgrund des** § **86 Satz** 1 **Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit**, |
| | **1. soweit dies für allgemeine Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und** |
| | **2. sofern die anfragende Stelle darlegt, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen.** |
| | **Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt die Informationen nach den §§ 79 bis 83 auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen weiter, sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung gestellt.* | **entfällt** |
| § 86 | § 86 |
| **Verordnungsermächtigung** | **Verordnungsermächtigung** |
| Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung *wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu *bestimmen, in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich Lage und technischer Gegebenheiten, die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen sind.* | Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung **kann** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **Regelungen treffen** zu **den Einzelheiten** |
| | **1. der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 und 3, gemäß § 80 Absatz 3, § 81 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 in Verbindung mit § 82 sowie § 83 Absatz 2 an die zentrale Informationsstelle des Bundes, insbesondere** |
| | **a) den Detailgrad, einschließlich der Parametervorgaben zur Ermittlung der Netzverfügbarkeit und der Netzqualität, sowie das technische Format der zu übermittelnden Informationen,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **b) den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für die Datenlieferung,** |
| | **c) den Übermittlungsweg und** |
| | **d) die Einzelheiten der Übermittlung von Informationen durch eine andere datenhaltende Stelle, und** |
| | **2. der Bereitstellung** |
| | **a) der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 der Ver-ordnung (EU) 2024/1309 und § 79 Absatz 4, gemäß § 83 Absatz 3 sowie gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 zur Nutzung durch Dritte,** |
| | **b) der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 an öffentliche Stellen sowie deren Auftragnehmer, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und deren Darlegung gemäß § 85 Satz 1 Nummer 2, und** |
| | **c) eines Informationswerkzeugs gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **durch die zentrale Informationsstelle des Bundes sowie zu Einzelheiten der Nutzung dieser Informationen, insbesondere zu den organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung, den Detailgrad und das technische Format der bereitzustellen-den Informationen sowie den Bereitstellungsweg und die zu beachtenden Sicherheits-anforderungen. Die Regelungen über die Übermittlung und Nutzung der Informationen der aufgrund des Satzes 1 erlassenen Rechtsverordnung haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen, der vertraulichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und dem zu er-wartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.** |
| Teil 6 | Teil 6 |
| Frequenzordnung | Frequenzordnung |
| § 87 | § 87 |
| **Ziele der Frequenzregulierung** | **Ziele der Frequenzregulierung** |
| (1) Ziele der Frequenzregulierung sind | (1) unverändert |
| 1. die effiziente Verwaltung der Frequenzen für Telekommunikationsnetze und -dienste in der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit § 2 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sicherheits- und verteidigungspolitischen Wert sind, | |
| 2. die Frequenzzuweisung, die Frequenznutzung und die Frequenzzuteilung gemäß objektiven, transparenten, wettbewerbsfördernden, nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 3. die Beachtung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der Vollzugsordnung für den Funkdienst und | |
| 4. die Förderung der Harmonisierung der Frequenznutzung für Telekommunikationsnetze und -dienste in der Europäischen Union, um deren effizienten und störungsfreien Einsatz zu gewährleisten und um Vorteile für die Verbraucher, wie etwa Wettbewerb, größenbedingte Kostenvorteile und Interoperabilität der Dienste und Netze, zu erzielen. | |
| (2) Die Bundesnetzagentur handelt bei der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele im Einklang mit § 198 und mit der Entscheidung Nr. 676/2002/EG, indem sie unter anderem | (2) Die Bundesnetzagentur handelt bei der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele im Einklang mit § 198 und mit der Entscheidung Nr. 676/2002/EG, indem sie unter anderem |
| 1. die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, flächendeckenden und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstequalität in ländlichen Räumen vorantreibt und *mindestens* entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks *möglichst bis 2026* gewährleistet, | 1. die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, flächendeckenden und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstequalität in ländlichen Räumen**, insbesondere auch in topografisch schwer zu erschließenden Gebieten,** vorantreibt und **insbesondere** entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks gewährleistet, |
| 2. die rasche Entwicklung neuer drahtloser Kommunikationstechnologien und Anwendungen in der Europäischen Union erleichtert, gegebenenfalls auch durch ein sektorübergreifendes Konzept, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. im Interesse langfristiger Investitionen für Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit bei der Erteilung, Verlängerung, Änderung und Beschränkung sowie dem Entzug von Frequenzzuteilungen sorgt, | 3. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 4. zum Zweck der Vermeidung grenzüberschreitender oder nationaler funktechnischer Störungen geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreift, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. die gemeinsame Nutzung von Frequenzen durch gleichartige oder unterschiedliche Frequenznutzungen im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht fördert, | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. die am besten geeignete und mit dem geringstmöglichen Aufwand verbundene Art der Zuteilung gemäß § 91 anwendet, damit die Frequenzen so flexibel, gemeinsam und effizient wie möglich genutzt werden, | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. Regeln für die Erteilung, die Übertragung, die Verlängerung, die Änderung und den Entzug von Frequenznutzungsrechten anwendet, die klar und transparent festgelegt werden, um die Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit der Regulierung zu gewährleisten und | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. darauf hinarbeitet, dass Frequenzzuteilungen in der Europäischen Union im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder auf einheitliche und vorhersehbare Weise erfolgen, wobei sie der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59) Rechnung trägt. | 8. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 91 | § 91 |
| **Frequenzzuteilung** | **Frequenzzuteilung** |
| (1) Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Die Frequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und nichtdiskriminierend auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren. Eine Frequenzzuteilung ist nicht erforderlich, wenn die Frequenznutzungsrechte aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden können. Sofern *für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und durch diese Nutzung keine erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, ist die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur* im *Benehmen mit den Bedarfsträgern und Rechteinhabern festgelegten Rahmenbedingungen gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf.* | (1) Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Die Frequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und nichtdiskriminierend auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren. Eine Frequenzzuteilung ist nicht erforderlich, wenn die Frequenznutzungsrechte aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden können. Sofern im **Einzelfall** |
| | **1. die Bundeswehr,** |
| | **2. stationierte Streitkräfte oder** |
| | **3. Behörden** |
| | **zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung freier oder bereits anderen zu-geteilter Frequenzen erforderlich ist und durch diese Nutzung keine unverhältnismäßigen Nutzungsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, ist die Nutzung im erforderlichen Umfang gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf. Hat die Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern Rahmenbedingungen festgelegt, so sind diese bei der Frequenznutzung einzuhalten. Falls die Rahmenbedingungen Einzelzuteilungen betreffen, ist zusätzlich das Benehmen mit den Rechteinhabern herzustellen** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Frequenzen werden in der Regel von Amts wegen als Allgemeinzuteilungen durch die *Bundesnetz-agentur* für die Nutzung durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zugeteilt. Die Allgemeinzuteilung ist zu veröffentlichen. | (2) Frequenzen werden in der Regel von Amts wegen als Allgemeinzuteilungen durch die **Bundesnetzagentur** für die Nutzung durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zugeteilt. Die Allgemeinzuteilung ist zu veröffentlichen. |
| (3) Soweit eine Allgemeinzuteilung nicht möglich ist, werden durch die Bundesnetzagentur Frequenzen für einzelne Frequenznutzungen natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf Antrag einzeln zugeteilt. Bei der Auswahl zwischen Allgemein- und Einzelzuteilung berücksichtigt die Bundesnetzagentur | (3) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die spezifischen Merkmale der betreffenden Funkfrequenzen, | |
| 2. die Notwendigkeit des Schutzes vor funktechnischen Störungen, | |
| 3. soweit erforderlich, die Schaffung verlässlicher Bedingungen für die gemeinsame Frequenznutzung, | |
| 4. die Notwendigkeit der Gewährleistung der technischen Qualität der Kommunikation und der Dienste, | |
| 5. im Einklang mit Unionsrecht stehende Ziele von allgemeinem Interesse sowie | |
| 6. die Notwendigkeit der Wahrung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen. | |
| Die Entscheidung über die Gewährung von Nutzungsrechten, die für das Angebot von Telekommunikationsdiensten bestimmt sind, ist zu veröffentlichen. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Der Antrag auf Einzelzuteilung nach Absatz 3 ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. In dem Antrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die Frequenz genutzt werden soll. Die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und weitere Bedingungen nach Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2018/1972 darzulegen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Antragsteller die Vorlage eines Frequenznutzungskonzeptes verlangen, in dem dieser darlegt, wie er eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gemäß Satz 3 sicherstellen wird. Die Bundesnetzagentur entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. Von dieser Frist unberührt bleiben geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Frequenzen und Erdumlaufpositionen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Frequenzen werden zugeteilt, wenn | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. sie für die vorgesehene Nutzung im Frequenzplan ausgewiesen sind, | |
| 2. sie verfügbar sind, | |
| 3. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist und | |
| 4. eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist. | |
| Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach den §§ 2 und 87 nicht vereinbar ist. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. | |
| (6) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz. | (6) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (7) Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat der Bundesnetzagentur Beginn und Beendigung der Frequenznutzung *unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen sind zudem* Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen. | (7) Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat der Bundesnetzagentur Beginn und Beendigung der Frequenznutzung**,** Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen **unverzüglich anzuzeigen**. |
| (8) Sollen Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen, hat der Inhaber der Frequenzzuteilung diese Änderung der Frequenzzuteilung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich oder elektronisch zu beantragen. In diesen Fällen können Frequenzen bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag weiter genutzt werden. Dem Änderungsantrag ist zu entsprechen, wenn | (8) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5 vorliegen, | |
| 2. eine Wettbewerbsverzerrung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen ist und | |
| 3. eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gewährleistet ist. | |
| Werden Frequenzzuteilungen nicht mehr genutzt, hat der Inhaber der Frequenzzuteilung den Verzicht auf sie unverzüglich nach Maßgabe des § 102 Absatz 8 zu erklären. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben. Verstirbt eine natürliche Person, ohne dass ein Erbe die Frequenzen weiter nutzen will, müssen diese vom Erben oder vom Nachlassverwalter zurückgegeben werden. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (9) Sind für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden oder sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann die Bundesnetzagentur anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren nach § 100 voranzugehen hat. Die Voraussetzungen einer Einzelzuteilung nach Absatz 5 bleiben hiervon unberührt. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist zu veröffentlichen. | (9) u n v e r ä n d e r t |
| § 103 | § 103 |
| **Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme*, Monitoring der Mobilfunkversorgung*** | **Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme** |
| (1) Zur Sicherstellung der Frequenzordnung überwacht die Bundesnetzagentur die Frequenznutzung. Soweit es für die Überwachung, insbesondere zur Identifizierung eines Frequenznutzers, erforderlich und angemessen ist, sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, sich Kenntnis von den näheren Umständen eines Telekommunikationsvorgangs zu verschaffen und in besonderen Fällen auch in Aussendungen hineinzuhören. Die durch Maßnahmen nach Satz 2 erlangten Informationen dürfen nur zur Sicherstellung der Frequenzordnung verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen Informationen an die zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit dies für die Verfolgung einer in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftat erforderlich ist. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 eingeschränkt. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Zur Sicherstellung der Frequenzordnung kann die Bundesnetzagentur eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung.* | **entfällt** |
| *(4) Zur Veröffentlichung nach Absatz 3 gehören anbieterbezogen insbesondere auch* | **entfällt** |
| *1. die lokalen Schwerpunkte von Verbindungsabbrüchen bei der Sprachtelefonie und* | |
| *2. der Grad der Versorgung* | |
| *entlang von Bundesfernstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege, um die Erreichung des Frequenzregulierungsziels nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 sicherzustellen.* | |
| *(5) Die Bundesnetzagentur berichtet erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten der Absätze 3 und 4 und im Anschluss jährlich dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung und dem Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestags über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung bezüglich der in Absatz 4 genannten Aspekte. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 104 | § 104 |
| **Einschränkung der Frequenzzuteilung** | **Einschränkung der Frequenzzuteilung** |
| Die Nutzung der zugeteilten Frequenzen kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn diese Frequenzen von *den zuständigen* Behörden zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Spannungs- und im Verteidigungsfall, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den *Vereinten* Nationen, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung oder bei Naturkatastrophen, terroristischen Anschlägen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen und besonders schweren Unglücksfällen benötigt werden. | **(1)** Die Nutzung der zugeteilten Frequenzen kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn diese Frequenzen von **der Bundeswehr, stationierten Streitkräften oder** Behörden zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Spannungs- und im Verteidigungsfall, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den **Ver-einten** Nationen, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung oder bei Naturkatastrophen, terroristischen Anschlägen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen und besonders schweren Unglücksfällen benötigt werden. |
| | **(2) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung erstellt unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur sowie der fachlich betroffenen Bundesministerien eine Liste von Frequenznutzungen, deren Aufrechterhaltung im Falle einer vorübergehenden Einschränkung nach Absatz 1 schützenswert ist.** |
| § 106 | § 106 |
| **Lokales Roaming, Zugang zu aktiven und *passiven Netzinfrastrukturen*** | **Lokales Roaming, Zugang zu aktiven und physischen Infrastrukturen** |
| (1) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes dazu verpflichten, in einem räumlich umgrenzten Gebiet die Mitnutzung passiver Infrastrukturen oder, soweit dies nicht ausreicht, Roaming zu ermöglichen (lokales Roaming), wenn | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse für den marktgesteuerten Netzausbau in diesem Gebiet bestehen, aufgrund derer Endnutzer nur äußerst lückenhaften Zugang zu öffentlichen Mobilfunknetzen und -diensten haben, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. das lokale Roaming zum Angebot von über Mobilfunknetze erbrachten öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten auf lokaler Ebene unmittelbar erforderlich ist, | |
| 3. keinem anderen Mobilfunknetzbetreiber tragfähige und vergleichbare alternative Zugangswege zu den Endnutzern zu fairen und angemessenen Bedingungen in diesem Gebiet zur Verfügung gestellt werden, | |
| 4. die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung ausdrücklich vorgesehen wurde | |
| a) im Falle eines Vergabeverfahrens in den Vergabebedingungen der Frequenzzuteilung, | |
| b) im Übrigen rechtzeitig vor der Frequenzzuteilung, | |
| 5. von der Verpflichtung begünstigte Unternehmen einen angemessenen Beitrag zur Versorgung von bislang unterversorgten Gebieten leisten und | |
| 6. zwischen den Beteiligten innerhalb von drei Monaten keine Vereinbarung zum lokalen Roaming oder zur Mitnutzung passiver Infrastrukturen zustande gekommen ist; die Frist für Verhandlungen zwischen den Beteiligten kann um einen weiteren Monat verlängert werden, soweit alle Beteiligten dieses übereinstimmend bei der Bundesnetzagentur beantragen. | |
| (2) Bei der Entscheidung über eine Verpflichtung nach Absatz 1 berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere: | (2) Bei der Entscheidung über eine Verpflichtung nach Absatz 1 berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere: |
| 1. die Gewährleistung eines durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugangs für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks *mindestens* entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen *möglichst bis 2026* und in weiteren Gebieten mit äußerst lückenhaftem Zugang für Endnutzer, | 1. die Gewährleistung eines durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugangs für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks **insbesondere** entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen und in weiteren Gebieten mit äußerst lückenhaftem Zugang für Endnutzer, |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. die effiziente Nutzung von Frequenzen, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Ermöglichung einer wesentlich größeren Auswahl und einer höheren Dienstequalität für die Endnutzer, | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. die technische Durchführbarkeit und die diesbezüglichen Bedingungen, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. den Stand des Infrastruktur- und Dienstleistungswettbewerbs, | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. technische Innovationen und | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. die vorrangige Notwendigkeit, im Hinblick auf den Ausbau der Infrastruktur zunächst Anreize für das nach Absatz 1 verpflichtete Unternehmen zu schaffen. | 7. u n v e r ä n d e r t |
| (3) § 12 gilt entsprechend. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur Unternehmen, die öffentliche Mobilfunknetze in einem räumlich umgrenzten Gebiet bereitstellen, dazu verpflichten, Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen in diesem Gebiet zu gewähren. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Bedingungen, zu denen ein nach Absatz 1 oder 4 verpflichtetes Unternehmen lokales Roaming oder den Zugang zu aktiven oder passiven Infrastrukturen gewähren muss, innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 oder 4, soweit die Beteiligten in diesem Zeitraum keine Einigung hierüber erzielt haben. Die Frist kann um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Die Bundesnetzagentur kann den Begünstigten der Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 4 verpflichten, Frequenzen mit dem Verpflichteten der Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 4 in dem betreffenden Gebiet gemeinsam zu nutzen. | (6) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (7) Die Bundesnetzagentur überprüft Verpflichtungen und Bedingungen nach den Absätzen 1 bis 6 innerhalb von fünf Jahren nach Erlass. Sie prüft hierbei insbesondere, ob deren Änderung oder Aufhebung angesichts der sich wandelnden Umstände angemessen wäre. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| | **§ 106a** |
| | **Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung** |
| | **(1) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen Maßnahmen anordnen, um eine hochwertige, lückenlose und unterbrechungsfreie Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ermöglichen.** |
| | **(2) Anordnungen nach Absatz 1 können folgende Mitwirkungshandlungen der verpflichteten Unternehmen umfassen:** |
| | **1. die Bereitstellung von Informationen über vorhandene und geplante physische Infrastrukturen entlang der Schienenwege, über nutzbare Grundstücke und Infrastrukturen wie Strom- und Glasfaserleitungen entlang der Schienenwege sowie über laufende oder geplante Ausbau-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen von Eisenbahninfrastrukturen (Mitwirkungsobjekt),** |
| | **2. das Führen von Verhandlungen über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,** |
| | **3. die Abgabe eines Angebots über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **4. die Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, sofern die Verhandlungen über die Mitnutzung nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Verhandlungen gemäß Nummer 2 zum Abschluss einer Vereinbarung geführt haben, und** |
| | **5. im Einzelfall die Vornahme baulicher Maßnahmen, die die Errichtung von Telekommunikationslinien entlang von Schienenwegen unterstützen, auf Antrag eines Betreibers öffentlicher Mobilfunknetze, sofern bestehende bauliche Anlagen nicht ausreichen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen.** |
| | **Mitnutzung im Sinne des Satzes 1 erfasst auch die Nutzung eines Grundstücks zur Errichtung einer baulichen Anlage zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen unter Erstattung der anfallenden Mehrkosten. Die Anordnung nach Satz 1 kann auch die Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte der Mitwirkungshandlungen nach Satz 1 umfassen. Die Bedingungen einschließlich der Entgelte nach Satz 3 sind fair und angemessen zu bestimmen und können Regelungen über die in Entgelten berücksichtigungspflichtigen Mehrkosten enthalten, die Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen durch den Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind. Anordnungen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 haben die Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs zu berücksichtigen.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(3) Vor einer Anordnung nach Absatz 2 sind die betroffenen Kreise anzuhören. An einem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 ist die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde beteiligt. Vor Erlass der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 hat die Bundesnetzagentur eine Einschätzung der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde einzuholen, inwieweit die angeordnete Maßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs berühren könnte und ob die angeordnete Maßnahme, gegebenenfalls unter Auflagen, unter Beachtung der Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs realisierbar ist. Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 ist nur zulässig, soweit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.** |
| | **(4) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen nach Absatz 2 Satz 1, zu der Nutzung eines Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 sowie zu den Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte einer Gestattung der Mitnutzung nach Absatz 2 Satz 3 zu treffen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung und dem Bundesministerium für Verkehr** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 114 | § 114 |
| **Anwählprogramme (Dialer)** | **Anwählprogramme (Dialer)** |
| (1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), sind unzulässig. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Für die Nutzung von Anwählprogrammen, die der Anrufende verwendet, um Verbindungen zu einer Nummer herzustellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung keine Inhalte abgerechnet werden (Telefonie-Dialer), legt die Bundesnetzagentur Verfahren und Grenzwerte zum Schutz der Angerufenen vor unzumutbaren Belästigungen durch Anrufversuche fest. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung. Vor der Festlegung sind die betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände anzuhören. | (2) Für die Nutzung von Anwählprogrammen, die der Anrufende verwendet, um Verbindungen zu einer Nummer herzustellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung keine Inhalte abgerechnet werden (Telefonie-Dialer), legt die Bundesnetzagentur Verfahren und Grenzwerte **einschließlich entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** zum Schutz der Angerufenen vor unzumutbaren Belästigungen durch Anrufversuche fest. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung. Vor der Festlegung sind die betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände anzuhören. |
| (3) Die nach Absatz 2 festgelegten Verfahren und Grenzwerte sind spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten einzuhalten, sofern in der Festlegung keine abweichende Umsetzungsfrist bestimmt ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Telefonie-Dialer nur eingesetzt werden, wenn hierbei die von der Bundesnetzagentur festgelegten Verfahren und Grenzwerte eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur überprüft die festgelegten Verfahren und Grenzwerte in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit. | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 117 | § 117 |
| **Auskunftsanspruch** | **Auskunftsanspruch** |
| (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann schriftlich oder elektronisch von der Bundesnetzagentur Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der eine Nummer von der Bundesnetzagentur zugeteilt bekommen hat. Die Auskunft soll unverzüglich nach Eingang der Anfrage nach Satz 1 erteilt werden. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, dem von der Bundesnetzagentur (0)137er-Rufnummern oder *Rufnummern für Kurzwahldienste* zugeteilt sind, unentgeltlich | (2) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, dem von der Bundesnetzagentur (0)137er-Rufnummern oder **Kurzwahlnummern** zugeteilt sind, unentgeltlich |
| 1. Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet, oder | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die Mitteilung verlangen, an wen die Rufnummer gemäß § 59 übertragen wurde. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Bei Kurzwahlnummern, die nicht von der Bundesnetzagentur zugeteilt wurden, besteht der Anspruch gegenüber demjenigen, in dessen Netz die Kurzwahlnummer geschaltet ist. Bei gemäß § 59 übertragenen Rufnummern besteht der Anspruch auf Auskunft nach Satz 1 Nummer 1 gegenüber dem Anbieter, zu dem die Rufnummer übertragen wurde. Die Auskünfte nach den Sätzen 1 bis 3 sollen innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der schriftlich oder elektronisch gestellten Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angabe bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. | Bei Kurzwahlnummern, die nicht von der Bundesnetzagentur zugeteilt wurden, besteht der Anspruch gegenüber demjenigen, in dessen Netz die Kurzwahlnummer geschaltet ist. Bei gemäß § 59 übertragenen Rufnummern besteht der Anspruch auf Auskunft nach Satz 1 Nummer 1 gegenüber dem Anbieter, zu dem die Rufnummer übertragen wurde. Die Auskünfte nach den Sätzen 1 bis 3 sollen innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der schriftlich oder elektronisch gestellten Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angabe bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 119 | § 119 |
| **R-Gespräche** | **R-Gespräche** |
| (1) Aufgrund von Verbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) *Die Bundesnetzagentur führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern, die* von R-Gesprächsdiensten *für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endnutzer können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen*, *die Aufnahme ihrer Nummern* in *die Sperr-Liste unentgeltlich zu veranlassen. Eine Löschung von der Liste kann kostenpflichtig sein. Der Anbieter übermittelt den Wunsch* des *Endnutzers sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfalls der abgeleiteten Zuteilung an die Bundesnetzagentur*. *Die Bundesnetzagentur stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.* | (2) **Anbieter** von R-Gesprächsdiensten **dürfen ein R-Gespräch nur vermitteln**, **wenn derjenige, dem das R-Gespräch** in **Rechnung gestellt werden soll, einer Inanspruchnahme** des **R-Gesprächsdienstes zuvor ausdrücklich zugestimmt hat**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 120 | § 120 |
| **Rufnummernübermittlung** | **Rufnummernübermittlung** |
| (1) Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die Endnutzern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Endnutzer für den Dienst zugeteilt sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden. Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Abweichend von Satz 1 darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Endnutzern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände Voraussetzungen festlegen, unter denen das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer abweichend von Satz 1 zulässig ist. | (2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht **nach Maßgabe der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung** an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Abweichend von Satz 1 darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Endnutzern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände Voraussetzungen festlegen, unter denen das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer abweichend von Satz 1 zulässig ist. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden. Sie haben Verbindungen, bei denen als Rufnummer des Anrufers Rufnummern nach Satz 1 übermittelt und angezeigt werden, abzubrechen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter sicherzustellen, dass netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen *von Satz* 1 ist das internationale Roaming im Mobilfunk. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. | (4) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter sicherzustellen, dass netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen **den Sätzen** 1 **und 2 zweiter Halbsatz** ist das internationale Roaming im Mobilfunk. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. |
| (5) Absatz 1 gilt entsprechend für Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste bei der Übertragung von Textnachrichten über das öffentliche Telekommunikationsnetz. Abweichend von Satz 1 sind Nummern für Kurzwahldienste sowie alphanumerische Absenderkennungen zulässig, wenn der Absender für den Empfänger hierüber eindeutig identifizierbar ist und hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird. | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 123 | § 123 |
| **Befugnisse der Bundesnetzagentur** | **Befugnisse der Bundesnetzagentur** |
| (1) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, aufgrund dieses Gesetzes ergangener Verpflichtungen und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Bundesnetzagentur kann die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift von Nummerninhabern und Nummernnutzern zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, aufgrund dieses Gesetzes ergangener Verordnungen sowie der erteilten Bedingungen erforderlich sind, soweit die Daten den Unternehmen bekannt sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die erforderlich sind für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn | (2) Die Bundesnetzagentur kann die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift von Nummerninhabern und Nummernnutzern zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, aufgrund dieses Gesetzes ergangener Verordnungen sowie der erteilten Bedingungen erforderlich sind, soweit die Daten den Unternehmen bekannt sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die erforderlich sind für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn |
| 1. der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die Bundesnetzagentur aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Bundesnetzagentur von sich aus Ermittlungen durchführt. | 3. u n v e r ä n d e r t |
| Andere Regelungen bleiben von der Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 unberührt. | Andere Regelungen bleiben von der Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 unberührt. **Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dürfen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikations-dienste im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Zur Verfolgung von Verstößen gegen § 120 kann die Bundesnetzagentur von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskunft über die Rufnummer, von der ein Anruf ausging, sowie über für die Verfolgung erforderliche personenbezogene Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift des Nummerninhabers und des *Nummernnutzers* verlangen. Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dürfen Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im dafür erforderlichen Umfang Verkehrsdaten verarbeiten. | (3) Zur Verfolgung von Verstößen gegen § 120 kann die Bundesnetzagentur von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskunft über die Rufnummer, von der ein Anruf **oder eine Textnachricht** ausging, sowie über für die Verfolgung erforderliche personenbezogene Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift des Nummerninhabers**, des Nummernnutzers** und des **Nutzers einer alphanumerischen Absenderkennung** verlangen. Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dürfen Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im dafür erforderlichen Umfang Verkehrsdaten **sowie weitere personenbezogene Daten** verarbeiten. |
| (4) Die Bundesnetzagentur kann bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie soll ferner im Falle der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesnetzagentur kann den Rechnungsersteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nummernnutzung auffordern, keine Rechnungslegung und -inkassierung vorzunehmen. Sie kann in diesem Zusammenhang | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die Auszahlung und Verrechnung bereits inkassierter Entgelte untersagen und | |
| 2. die Erstattung bereits inkassierter Entgelte anordnen. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (6) Teilt die Bundesnetzagentur Nummern nach § 108 Absatz 2 zu, knüpft sie die Nutzungsrechte an den Nummern an bestimmte Bedingungen, um im Falle einer Bereitstellung von Diensten im Ausland die Einhaltung der einschlägigen ausländischen Verbraucherschutzvorschriften und des ausländischen Rechts zu gewährleisten. Weist die zuständige Behörde des Staates, in dem die Nummern zum Einsatz kommen, einen Verstoß gegen dessen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften oder dessen nationales Recht im Rahmen der Nummernnutzung nach, ergreift die Bundesnetzagentur auf Antrag dieser Behörde Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Bedingungen. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) *Soweit* für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste *die Tarifhoheit* bei dem Anbieter des Anrufers *liegt und deshalb* unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt. | (7) **Liegt die Tarifhoheit** für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste **ganz oder teilweise** bei dem Anbieter des Anrufers**, sodass** unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt. |
| (8) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 6 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1 000 Euro bis höchstens 1 000 000 Euro festgesetzt werden. | (8) u n v e r ä n d e r t |
| (9) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. | (9) u n v e r ä n d e r t |
| | **(10) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Absatzes 3 eingeschränkt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Teil 8 | Teil 8 |
| Wegerechte und *Mitnutzung* | Wegerechte und **Zugang zu physischen Infrastrukturen** |
| § 125 | § 125 |
| **Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung** | **Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung** |
| (1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer. | (1) unverändert |
| (2) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken *dienender* Telekommunikationslinien. In dem Antrag nach Satz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll. | (2) unverändert |
| (3) Die Bundesnetzagentur überträgt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 vereinbar ist. Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. Sie entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. | (3) Die Bundesnetzagentur überträgt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 vereinbar ist. Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. Sie entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. **Die Bundesnetzagentur soll die Nutzungsberechtigung teilweise oder ganz widerrufen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass der Nutzungsberechtigte nicht mehr fachkundig, zuverlässig oder leistungsfähig ist. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt davon unberührt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Beginn und Beendigung der Nutzung sowie jeder sonstige Wegfall der Nutzungsberechtigung nach Absatz 2, Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen des Unternehmens sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur stellt diese Informationen den Wegebaulastträgern zur Verfügung. Für Schäden, die daraus entstehen, dass Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, haftet der Nutzungsberechtigte. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 127 | § 127 |
| **Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien** | **Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien** |
| (1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Ist der Wegebaulastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 1 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie oder der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) *Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der* Antrag *unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung* oder Änderung *des Antrags beginnen* die *Fristen* nach *den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.* | (3) **Der** Antrag **auf Verlegung** oder Änderung **von Telekommunikationslinien muss** die **folgenden Angaben** nach **näherer Maßgabe des Wegebaulastträgers enthalten:** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **1. den Legeort,** |
| | **2. die Mindestüberdeckung,** |
| | **3. das Legeverfahren sowie** |
| | **4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.** |
| | **Die Zustimmung nach Absatz 1 gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 hat der Träger der Wegebaulast dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Zustimmungsfiktion schriftlich oder elektronisch zu bescheinigen.** |
| (4) *Wird eine* nach *Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers nur geringfügige* bauliche Maßnahme *diesem vollständig angezeigt*, *und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht,* wenn die *Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebaulastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.* | (4) **Eine** nach **Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1309 zustimmungsfreie** bauliche Maßnahme **liegt vor**, wenn die **bauliche Maßnahme** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder** |
| | **2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, sofern die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt.** |
| | **Der Wegebaulastträger kann nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 durch Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen festlegen. Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind dem zuständigen Träger der Wegebaulast mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der baulichen Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss neben den Informationen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 Angaben zur Mindestüberdeckung und zum Legeverfahren enthalten. Abweichend von Satz 1 kann der Wegebaulastträger den Anzeigenden auch bei genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats nach Anzeige der baulichen Maßnahme auffordern, bei dem Wegebaulastträger einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach Absatz 1 zu stellen, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 besteht. Sofern Ingenieurbauwerke oder die Straßenausstattung betroffen sind, ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach Absatz 1 zu stellen.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. Soweit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. | (6) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (7) Dem *Träger der Straßenbaulast* ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, *in geringerer als* der *nach* den anerkannten Regeln der Technik *vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching,* verlegt werden *(mindertiefe Verlegung)*. *Eine mindertiefe Verlegung* darf *erfolgen, wenn* der *Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt*. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen *und* autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden. | (7) Dem **Wegebaulastträger** ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, **bezüglich** der **Mindestüberdeckung abweichend von** den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. **Insoweit** darf **von den anerkannten Regeln** der **Technik abgewichen werden**. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen **oder** autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind*; die* Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie *sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik*, die *Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die* im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers *übliche* Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die *Verkehrssicherungspflichten* regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die *mindertiefe Verlegung oder* Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen*,* und der Wegebaulastträger von den Angaben des *Antragsstellers* abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der *mindertiefen Verlegung* oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit *und* Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. | (8) Die Zustimmung **nach Absatz 1** kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind**. Die** Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die **Übergabe einer** im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers **üblichen** Dokumentation der **tatsächlichen** Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die **Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übernahme nach Abschluss der baulichen Maßnahme** regeln. **Erfolgt die Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie in einer Wasserstraße, darf die Zustimmung außerdem mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versehen werden.** Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die **Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 sowie für** Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen und der Wegebaulastträger von den Angaben des **Antragstellers** abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der **Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1** oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit **oder** Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden**, um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber dem Wegebaulastträger für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(9) Zur Vorbereitung der Planung und Durchführung der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg durchgeführt und vorübergehende Kenn-zeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 ist dem Wegebaulastträger zwei Wochen vor Durchführung unter Benennung der konkreten Arbeiten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die §§ 126 und 129 sind entsprechend anzuwenden. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke ist nicht gestattet.** |
| | **§ 127a** |
| | **Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien** |
| | **(1) Abweichend von § 127 Absatz 1 genügt für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien eine Anzeige bei dem Träger der Wegebaulast, wenn** |
| | **1. der Baubeginn frühestens einen Monat nach Zugang der Anzeige beim Träger der Wegebaulast beabsichtigt ist,** |
| | **2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet,** |
| | **3. die geplante bauliche Maßnahme ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen ausführt und dieses in der Anzeige benannt wurde, sowie** |
| | **4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder die Wasserstraßen von der baulichen Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **Der Träger der Wegebaulast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang und Vollständigkeit zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebaulast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.** |
| | **(2) Die Anzeige für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie muss die Mindestangaben des § 127 Absatz 3 Satz 2 enthalten. § 127 Absatz 7 gilt entsprechend.** |
| | **(3) Zum Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Eintragung in einem allgemein zugänglichen und in der Praxis anerkannten Verzeichnis, in dem fachkundige und zuverlässige Unternehmen für den Leitungstiefbau geführt werden. Der Träger der Wegebaulast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.** |
| | **(4) Die obersten Straßenbaubehörden der Länder können für Verkehrswege in Verwaltung der Länder und Kommunen und das Bundesministerium für Verkehr kann für Verkehrswege in seiner Zuständigkeit Vorgaben in Form eine Allgemeinverfügung erlassen, die bei der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im Anwendungsbereich des § 127a zu beachten ist. Diese Vorgaben dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Trägers der Wegebaulast üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übernahme nach Abschluss der Arbeiten regeln. § 127 Absatz 8 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 128 | § 128 |
| ***Mitnutzung und Wegerecht*** | **Zugang in besonderen Fällen** |
| (1) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* dürfen *ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder* Betreibern *öffentlicher Telekommunikationsnetze* für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität *zur Mitnutzung* anbieten. *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* dürfen *ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern anderer öffentlicher Versorgungsnetze* für deren Netzausbau *zur Mitnutzung* anbieten. | (1) **Netzbetreiber und öffentliche Stellen** dürfen Betreibern für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität **Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen** anbieten. Betreiber dürfen **Netzbetreibern** für deren Netzausbau **Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen** anbieten. |
| (2) Soweit die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, *können andere passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber* unter den Voraussetzungen der *§§ 138,* 139 *und 141 mitgenutzt* werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telekommunikationslinie zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität genutzt werden kann. | (2) Soweit die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, **kann Zugang zu anderen physischen Infrastrukturen von Netzbetreibern** unter den Voraussetzungen **des Artikels 3** der **Verordnung (EU) 2024/1309 und §** 139 **gewährt** werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telekommunikationslinie zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität genutzt werden kann. |
| (3) Soweit die Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien auf die Eisenbahninfrastruktur nicht anwendbar ist und es sich bei der Eisenbahninfrastruktur nicht um eine *passive Netzinfrastruktur* handelt, *können Teile* der Eisenbahninfrastruktur nach *den §§ 138,* 139 *und 141 mitgenutzt* werden. Die §§ 79, 82, 136 und 137 gelten entsprechend. | (3) Soweit die Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien auf die Eisenbahninfrastruktur nicht anwendbar ist und es sich bei der Eisenbahninfrastruktur nicht um eine **physische Infrastruktur** handelt, **kann Zugang zu Teilen** der Eisenbahninfrastruktur nach **Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 und §** 139 **verlangt** werden. Die §§ 79, 82, 136 und 137 gelten entsprechend. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Beeinträchtigt die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien Belange des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der beteiligten Kreise insoweit die Mitnutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) der zugehörigen Einrichtungen und der Telekommunikationslinien anordnen, als dies für die berührten Belange für notwendig erachtet wird. Die getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein. Die Bundesnetzagentur legt Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Telekommunikationslinien und zugehörigen Einrichtungen fest. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 134 | § 134 |
| **Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden** | **Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden** |
| (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird, | |
| 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 3. das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht, wie ein Verkehrsweg genutzt wird, ohne als solcher gewidmet zu sein (Wirtschaftsweg), und der Benutzung keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen oder | |
| 4. das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegebetreibers steht und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. | |
| Werden Gebäude, die sich nicht auf dem Grundstück des Eigentümers befinden, gleichwohl von dessen Grundstück oder Gebäude aus mitversorgt, so gilt Satz 1 entsprechend. | |
| | **(1a) Soweit ein Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen werden soll und dieses über einen Zugangspunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2024/1309 verfügt, muss der Eigentümer des Grundstücks dies abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 dulden. Absatz 3 gilt entsprechend.** |
| (2) Der Eigentümer eines Grundstücks nach Absatz 1 kann dessen Überfahren nicht verbieten, wenn die Überfahrt zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien auf einem anderen Grundstück notwendig ist. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nicht, wenn die erweiterte Nutzung ausschließlich zum Anschluss von Gebäuden auf dem genutzten Grundstück erfolgt oder wenn das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Der Betreiber der Telekommunikationslinie oder der Eigentümer des Leitungsnetzes hat den Eigentümer des Grundstücks auf die Pflicht zur Duldung vor Einwirkung nach Absatz 1 oder Absatz 2 hinzuweisen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Soweit die Durchführung von nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, *können bestehende passive Netzinfrastrukturen Dritter* unter den Voraussetzungen der *§§ 138,* 139 *und 141 mitgenutzt werden*. | (4) Soweit die Durchführung von nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, **gewähren Dritte** unter den Voraussetzungen **des Artikels 3** der **Verordnung (EU) 2024/1309 und des §** 139 **Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Beeinträchtigt die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien Belange des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der beteiligten Kreise insoweit die Mitnutzung von Grundstücken anordnen, als dies für die berührten Belange für notwendig erachtet wird. § 128 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| **A b s c h n i t t 2** | **A b s c h n i t t 2** |
| ***M i t n u t z u n g ö f f e n t l i c h e r V e r s o r g u n g s n e t z e*** | **Z u g a n g z u ö f f e n t l i c h e n V e r s o r g u n g s n e t z e n , g e b ä u d e i n t e r n e N e t z i n f r a s t r u k t u r e n** |
| § 136 | § 136 |
| **Informationen über *passive Netzinfrastrukturen*** | **Informationen über physische Infrastrukturen** |
| (1) *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* können *bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze* für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität die Erteilung von Informationen über die *passive Netzinfrastruktur* ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll. | (1) Betreiber können **von Netzbetreibern und öffentlichen Stellen** für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität die Erteilung von Informationen über die **physischen Infrastrukturen** ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll. |
| (2) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. | (2) **Netzbetreiber und öffentliche Stellen** erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. |
| (3) Die Informationen über *passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze* nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten: | (3) Die Informationen über **physische Infrastrukturen** nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten: |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der *passiven Netzinfrastrukturen*, | 1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der **physischen Infrastrukturen**, |
| 2. die Art und gegenwärtige Nutzung der *passiven Netzinfrastrukturen und* | 2. die Art und gegenwärtige Nutzung der **physischen Infrastrukturen sowie** |
| 3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim *Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes*. | 3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim **Netzbetreiber**. |
| (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass | (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass |
| 1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, | 1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der **öffentlichen** Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, |
| 2. durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt wird, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. von dem Antrag Teile einer kritischen *Anlagen*, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig *und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich* sind, und der *Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes* bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, *oder* | 3. von dem Antrag Teile einer kritischen **Anlage**, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig sind, und der **Netzbetreiber** bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, |
| 4. ein Ablehnungsgrund *für eine Mitnutzung* nach § 141 *Absatz 2* vorliegt. | 4. **für die Zugangsgewährung** ein Ablehnungsgrund nach **Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 oder nach** § 141 vorliegt **oder** |
| | **5. von dem Antrag eine physische Infrastruktur betroffen ist, für die eine Ausnahme von der Pflicht zur Zugangsgewährung nach Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1309 geregelt worden ist.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den *Eigentümer* oder *Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes* ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen *nach Absatz 6 einsehbar* sind. *Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kann der zentralen Informationsstelle des Bundes die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen seines Versorgungsnetzes zur Bereitstellung gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von der zentralen Informationsstelle des Bundes vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.* | (5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den **Netzbetreiber** oder **die öffentliche Stelle** ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen **im Gigabit-Grundbuch abrufbar** sind. |
| *(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich:* | **entfällt** |
| *1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,* | |
| *2. dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung sowie* | |
| *3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.* | |
| *Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen haben.* | |
| *(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 137 | § 137 |
| **Vor-Ort-Untersuchung *passiver Netzinfrastrukturen*** | **Vor-Ort-Untersuchung physischer Infrastrukturen** |
| (1) *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* können bei *den Eigentümern* oder *Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze* eine Vor-Ort-Untersuchung der *passiven Netzinfrastrukturen* beantragen. *Aus dem* Antrag *muss hervorgehen*, *welche Netzkomponenten* von *dem Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität betroffen sind*. | (1) Betreiber können bei **Netzbetreibern** oder **öffentlichen Stellen** eine Vor-Ort-Untersuchung der **physischen Infrastrukturen nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1309** beantragen. **Dem** Antrag **ist insbesondere als zumutbar stattzugeben**, **wenn die Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen oder die Koordinierung** von **Bauarbeiten erforderlich ist**. |
| (2) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen zumutbaren Anträgen* nach Absatz 1 *innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragseingangs entsprechen. Ein Antrag ist insbesondere dann zumutbar*, *wenn die Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist.* | (2) **Der Antrag** nach Absatz 1 **kann ganz oder teilweise abgelehnt werden**, **soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass** |
| | **1. für die Zugangsgewährung ein Versagungsgrund nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 vorliegt,** |
| | **2. für die Zugangsgewährung ein Versagungsgrund nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 oder § 141 oder für die Koordinierung von Bauarbeiten nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 oder § 143 Absatz 2 oder 3 vorliegt oder** |
| | **3. eine physische Infrastruktur betroffen ist, für die eine Ausnahme von der Pflicht zur Zugangsgewährung nach Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1309 geregelt worden ist.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) *Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass* | (3) **Die für die Vor-Ort-Untersuchung erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Antragsteller. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Vorbereitung, der Absicherung und der Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung.** |
| *1. eine Vor-Ort-Untersuchung die Sicherheit oder Integrität der öffentlichen Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,* | **entfällt** |
| *2. durch die Vor-Ort-Untersuchung die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt wird,* | **entfällt** |
| *3. von dem Antrag Teile einer kritischen Anlagen, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder* | **entfällt** |
| *4. ein Versagungsgrund für eine Mitnutzung nach § 141 Absatz 2 oder für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 143 Absatz 4 vorliegt oder die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist.* | **entfällt** |
| *(4) Die Gewährung hat unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen besonderen Sicherheitserfordernisse des öffentlichen Versorgungsnetzes zu beachten.* | **entfällt** |
| *(5) Die für die Vor-Ort-Untersuchung erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Antragsteller. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Vorbereitung, der Absicherung und der Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 138 | § 138 |
| ***Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze*** | **Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen** |
| (1) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität beantragen.* Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: | (1) Der Antrag **auf Zugang zu physischen Infrastrukturen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309** muss **über die Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 hinaus** folgende Angaben enthalten: |
| 1. eine detaillierte Beschreibung des *Projekts* und *der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird,* | 1. eine detaillierte Beschreibung des **Projektes** und |
| 2. *einen genauen Zeitplan für* die *Umsetzung der beantragten Mitnutzung und* | 2. die **Angabe des Gebietes, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll.** |
| *3. die Angabe des Gebiets, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll.* | **entfällt** |
| (2) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen Antragstellern* nach Absatz 1 innerhalb von *zwei Monaten* nach Antragseingang ein Angebot über *die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für* den *Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität unterbreiten*. Das Angebot *über die Mitnutzung* hat insbesondere Folgendes zu enthalten: | (2) **Der** nach **Artikel 3** Absatz 1 **der Verordnung (EU) 2024/1309 zur Zugangsgewährung Verpflichtete unterbreitet dem Antragssteller** innerhalb von **einem Monat** nach Antragseingang ein Angebot über **Zugang zu** den **physischen Infrastrukturen**. Das Angebot hat insbesondere Folgendes zu enthalten: |
| 1. *faire und angemessene* Bedingungen für *die Mitnutzung*, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen, | 1. **die** Bedingungen für **den Zugang**, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des **öffentlichen** Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen, |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. *die operative* und *organisatorische* Umsetzung *der Mitnutzung;* die Umsetzung *umfasst* die Art und Weise des Einbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt *oder* den Zeitraum der Bauarbeiten, | 2. **eine Darstellung der operativen** und **organisatorischen** Umsetzung **des Zugangs, wobei** die Umsetzung die Art und Weise des Einbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt **und** den Zeitraum der Bauarbeiten **umfasst**, |
| 3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen. | 3. u n v e r ä n d e r t |
| Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der *Netzkomponenten und* zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten. | Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der **Netzkomponenten,** zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten. |
| (3) *Die Mitnutzung* ist so auszugestalten, dass *sie* den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. | (3) **Der Zugang** ist so auszugestalten, dass **er** den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. |
| (4) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* haben Verträge über *Mitnutzungen* innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. | (4) **Die nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 Verpflichteten** haben Verträge über **Zugang zu physischen Infrastrukturen** innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. |
| (5) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* können Standardangebote für Mitnutzungen über die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlichen. | (5) **Die nach Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1309 zur Zugangsgewährung Verpflichteten** können Standardangebote für Mitnutzungen über die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlichen. |
| § 139 | § 139 |
| ***Umfang des Mitnutzungsanspruchs bei*** **Elektrizitätsversorgungsnetzen** | **Physische Infrastrukturen von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Anschluss an das Stromnetz** |
| (1) *Die Mitnutzung eines Elektrizitätsversorgungsnetzes* umfasst auch Dachständer, Giebelanschlüsse und *die* Hauseinführung. | (1) **Der Anspruch auf Zugang zu physischen Infrastrukturen von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309** umfasst auch Dachständer, Giebelanschlüsse und Hauseinführung. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Soweit es für den Betrieb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes notwendig ist, muss der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes entgeltlich einen Anschluss zum Bezug des Betriebsstroms für die eingebauten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität zur Verfügung stellen. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| § 140 | § 140 |
| **Einnahmen aus *Mitnutzungen*** | **Einnahmen aus Zugangsgewährung zu physischen Infrastrukturen** |
| *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* können Einnahmen aus *Mitnutzungen*, die über die Kosten *im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 3* hinausgehen und sich für den *Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes* durch die Ermöglichung der *Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen* ergeben, von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen. | **Netzbetreiber** können Einnahmen aus **der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen**, die über die **zusätzlichen** Kosten **zur Ermöglichung der Zugangsgewährung** hinausgehen und sich für den **Netzbetreiber** durch die Ermöglichung der **Zugangsgewährung** ergeben, von der Berechnungsgrundlage für **die** Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen. |
| § 141 | § 141 |
| **Ablehnung *der Mitnutzung, Versagungsgründe*** | **Ablehnung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen** |
| (1) *Gibt der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in § 138* Absatz *2 Satz* 1 *genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen*, *dass einer Mitnutzung objektive*, *transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.* | (1) **Der Zugang zu physischen Infrastrukturen nach Artikel 3** Absatz 1 **Verordnung (EU) 2024/1309 kann verweigert werden**, **wenn ein Grund vorliegt**, **welcher sich ergibt aus** |
| | **1. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 oder** |
| | **2. Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1309.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) *Der Antrag auf Mitnutzung darf* nur *abgelehnt werden*, wenn *einer* der *folgenden Gründe vorliegt:* | (2) **Öffentliche Stellen können nach Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1309 von der Anwendung des Artikels 3 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1309** nur **dann absehen**, wenn **die physische Infrastruktur, zu** der **Zugang begehrt wird, mindestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Zugang bei der öffentlichen Stelle gemäß Artikel 3 Absatz 10 Satz 3 der Verordnung (EU) 2025/1309 durch eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht worden ist.** |
| *1. die fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastrukturen für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität,* | **entfällt** |
| *2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende oder der zukünftig fehlende Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität im öffentlichen Versorgungsnetz; den zukünftig fehlenden Platz hat der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes anhand der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre ab Antragstellung konkret darzulegen,* | **entfällt** |
| *3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Anlagen, gefährdet; bei kritischen Anlagen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Anlage, insbesondere die Informationstechnik kritischer Anlagen, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,* | **entfällt** |
| *5. Anhaltspunkte für eine zu erwartende erhebliche Störung des Versorgungsdienstes durch die geplanten Telekommunikationsdienste,* | **entfällt** |
| *6. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, sie sich für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird; als Alternativen können geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste, der Zugang zu bestehenden Telekommunikationsnetzen oder die Mitnutzung anderer als der beantragten passiven Netzinfrastrukturen angeboten werden,* | **entfällt** |
| *7. der Überbau von bestehenden Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 142 | § 142 |
| **Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen** | **Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen** |
| (1) *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* können bei den *Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze* die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen beantragen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu prüfen. Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorgesehen ist. | (1) Betreiber können bei den **Netzbetreibern und öffentlichen Stellen** die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen beantragen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu prüfen. Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorgesehen ist. |
| (2) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. | (2) **Netzbetreiber und öffentliche Stellen** erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. |
| (3) Die Informationen müssen folgende Angaben zu laufenden *und geplanten* Bauarbeiten an *passiven* Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze enthalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist: | (3) Die Informationen müssen folgende Angaben zu **geplanten oder** laufenden Bauarbeiten an **physischen** Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze enthalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist: |
| 1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten, | 1. die geografische Lage des Standortes **der Baustelle** und die Art der Bauarbeiten, |
| 2. die betroffenen Netzkomponenten, | 2. die **von den Bauarbeiten** betroffenen Netzkomponenten, |
| 3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des *Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Versorgungsnetzes*. | 4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des **Netzbetreibers**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, so müssen auch zu diesen Bauarbeiten die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden. | Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, so müssen auch zu diesen Bauarbeiten die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden. |
| (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass | (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass |
| 1. die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch Erteilung der Informationen gefährdet wird, | 1. die Sicherheit oder Integrität der **öffentlichen** Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch Erteilung der Informationen gefährdet wird, |
| 2. durch die Erteilung die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt wird, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet, | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. von dem Antrag Teile einer kritischen *Anlagen*, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig *und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich* sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, | 4. von dem Antrag Teile einer kritischen **Anlage**, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, **oder** |
| 5. *die* Koordinierung von Bauarbeiten *unzumutbar ist* oder | 5. **ein Versagungsgrund für eine** Koordinierung von Bauarbeiten **nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309** oder **nach § 143 Absatz 2 oder 3 vorliegt.** |
| *6. ein Versagungsgrund für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 143 Absatz 4 vorliegt.* | **entfällt** |
| (5) Anstelle einer Erteilung der Informationen genügt ein Verweis auf eine bereits erfolgte Veröffentlichung, wenn | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. der Bauherr die beantragten Informationen bereits selbst elektronisch öffentlich zugänglich gemacht hat oder | |
| 2. der Zugang zu diesen Informationen bereits über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 Absatz 1 Nummer 4 gewährleistet ist. | |
| (6) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist sind die Informationen auch der zentralen Informationsstelle des Bundes zu übermitteln. *Sie macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der zentralen Informationsstelle des Bundes.* | (6) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist sind die Informationen auch der zentralen Informationsstelle des Bundes zu übermitteln. |
| § 143 | § 143 |
| **Koordinierung von Bauarbeiten** | **Koordinierung von Bauarbeiten** |
| (1) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können mit Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze im Hinblick* auf *den Ausbau* der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität *Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten schließen*. | (1) **In dem Antrag** auf **Koordinierung von Bauarbeiten nach Artikel 5 Absatz 2** der **Verordnung (EU) 2024/1309 sind von dem Betreiber Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden** Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität **zu benennen**. |
| (2) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die* Koordinierung von Bauarbeiten *beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang* der *zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu benennen*. | (2) **Der Antrag auf** Koordinierung von Bauarbeiten **kann unabhängig von Artikel 5 Absatz 4** der **Verordnung (EU) 2024/1309 auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 als unzumutbar abgelehnt werden**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze*, die *ganz* oder *überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte* Bauarbeiten *direkt* oder *indirekt ausführen, haben zumutbaren Anträgen nach Absatz 2* zu *transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben*. *Den Anträgen ist insbesondere zu entsprechen, sofern* | (3) **Bauarbeiten**, **deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet, sind von der Verpflichtung zur Koordinierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen. Dies gilt auch, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Anlage, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind,** die **nachweislich besonders schutzbedürftig** oder **der zur Koordinierung Verpflichtete zur Koordinierung der** Bauarbeiten **unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz** oder **aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten** zu **erfüllen**. |
| *1. dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden, wobei eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten gelten,* | **entfällt** |
| *2. die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,* | **entfällt** |
| *3. der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet und* | **entfällt** |
| *4. der Hauptzweck der ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Der Hauptzweck wird insbesondere dann nicht beeinträchtigt, wenn hierbei ein geplantes oder im Bau befindliches Glasfasernetz, das einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang gewährt, nur geringfügig überbaut würde.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) *Der Antrag* nach Absatz 2 *ist ganz oder teilweise insbesondere abzulehnen, sofern* | (4) **Die** nach **Artikel 5** Absatz 2 **der Verordnung (EU) 2024/1309 zur Koordinierung Verpflichteten haben der Bundesnetzagentur Koordinierungsvereinbarungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss zur Kenntnis zu geben.** |
| *1. von dem Antrag Teile einer kritischen Anlagen, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind,* | **entfällt** |
| *2. der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder* | **entfällt** |
| *3. durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde.* | **entfällt** |
| *(5) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben Koordinierungsvereinbarungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.* | **entfällt** |
| *(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze dafür, wie die Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollen. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Streitbeilegung nach § 149 an die veröffentlichten Grundsätze gebunden.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 144 | § 144 |
| ***Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten*** | **Recht auf Vollausbau** |
| *Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die relevanten Informationen zugänglich*, *welche die allgemeinen Bedingungen* und *Verfahren* für *die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten betreffen*, *die* zum *Zweck* des *Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig* sind. *Diese Informationen schließen Angaben über Ausnahmen von Genehmigungspflichten ein.* | **(1) Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht**, **im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur** und **Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung** für **das Recht nach Satz 1 ist**, **dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis** zum **Zugangspunkt vollständig aus Glasfaser-komponenten besteht, angeschlossen hat oder anbietet, es innerhalb von 20 Monaten anzuschließen. Der Eingriff in das Eigentum** des **Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen** sind **vorrangig zu nutzen, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist**. |
| | **(2) Der Betreiber übt sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 aus, indem er dem Gebäudeeigentümer in Textform ein Angebot auf** |
| | **1. Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 1 Satz 2 und** |
| | **2. Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung nach Absatz 1 Satz 1** |
| | **vorlegt. Das Angebot muss jeweils eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall der nicht fristgerechten Fertigstellung enthalten. Der Betreiber ist für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Zugang beim Gebäudeeigentümer an das Angebot gebunden.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
| --- | --- |
| | **(3) Das Recht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer erklärt, die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten zu errichten und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Angebot nach Absatz 2 schriftlich oder elektronisch mit angemessener Vertragsstrafe zusichert. Die Erklärung des Gebäudeeigentümers nach Satz 1 schließt die Annahme des Angebots des Betreibers zum Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht aus.** |
| | **(4) Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 3 ab, hat er innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäu-des zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg nach billigem Ermessen zu erzielen. Für eine Wohnungseigentümergemeinschaft beträgt die Frist fünf Monate. Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 herzustellen. Kommt es innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zu einer Einigung über den Leitungsweg, steht dem Betreiber ein Rücktrittsrecht zu.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 145 | § 145 |
| ***Netzinfrastruktur von Gebäuden*** | **Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen** |
| (1) *Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen ihr öffentliches Telekommunikationsnetz in den Räumen* des *Endnutzers abschließen. Der Abschluss ist nur statthaft*, *wenn der Endnutzer zustimmt und Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen*. *Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur statthaft*, *soweit keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2* und *3 möglich ist*, *mit* der der *Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Endnutzer bereitstellen kann*. *Soweit dies zum Netzabschluss erforderlich ist, ist* der *Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet*, *dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat* der *Telekommunikationsnetzbetreiber zu tragen*. | (1) **Die Verpflichtungen zur Errichtung einer gebäudeinternen Netzinfrastruktur gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 gelten auch, wenn eine umfangreiche Renovierung** des **Gebäudes vorgenommen wird**, **die keiner Baugenehmigung bedarf**. **Einfamilienhäuser**, **Ferienhäuser, Militärgebäude** und **Gebäude**, **die für Zwecke** der **nationalen Sicherheit genutzt werden, fallen nicht unter Artikel 10 Absatz 1 bis 3** der **Verordnung (EU) 2024/1309**. **Baudenkmäler fallen nicht unter Artikel 10 Absatz 3** der **Verordnung (EU) 2024/1309**, **soweit für die Umsetzung** der **Verpflichtung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist**. |
| (2) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können*, *um ihr Netz in* den *Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen*, *bei den Eigentümern oder Betreibern* von *gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Endnutzers* die *Mitnutzung* der gebäudeinternen Netzinfrastruktur *beantragen*. *Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes*, *so gilt Absatz 1 ab diesem Punkt entsprechend.* | (2) **Gebäudeinterne Netzinfrastrukturen sind so zu errichten**, **dass sie** den **anerkannten Regeln der Technik genügen. Es sind vier Fasern vom Hausübergabepunkt bis zum physischen Abschluss der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung zu verlegen**, von **denen mindestens eine Faser durchgehend verbunden ist. Außerdem ist eine Dokumentation zu erstellen,** die **einen nachhaltigen Betrieb** der gebäudeinternen Netzinfrastruktur **gewährleistet**. **Von Satz 1 und 2 kann abgewichen werden**, |
| | **1. wenn eine mit Blick auf die Möglichkeit des Zugangs zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur und Glasfaserverkabelung sowie der Versorgung der Endnutzer höherwertige Bauausführung gewählt wird oder** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **2. soweit die Umsetzung der Vorgaben technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.** |
| | **Die Dokumentation nach Satz 3 ist vom Eigentümer des Gebäudes so-wie dem Betreiber der gebäudeinternen Netzinfrastruktur aufzubewahren** |
| (3) *Wer über Netzinfrastrukturen* in *Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, hat allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach* Absatz 2 *zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich* der *Mitnutzungsentgelte, stattzugeben, wenn eine Dopplung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist*. | (3) **Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen, soweit dies für den Abbau von Hindernissen für den Zugang Dritter zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur angemessen und zweckmäßig ist. Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den** in **Artikel 10** Absatz **4 Satz** 2 **Buchstabe a bis g** der **Verordnung (EU) 2024/1309 aufgeführten Spezifikationen**. |
| (4) *Neu errichtete* Gebäude, die *über Anschlüsse für Endnutzer* von *Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten*. | (4) **Das Unternehmen, dass das** Gebäude **mit gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen ausstattet**, **hat dem Gebäudeeigentümer schriftlich zu bestätigen, dass** die **bauliche Ausführung die Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt. Der Nachweis ist** von **dem Gebäudeeigentümer und dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen**. |
| (5) *Gebäude*, *die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen*, *sind gebäudeintern bis* zu den *Netzabschlusspunkten mit passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt* zu *diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten*. | (5) **Soweit zum Netzabschluss des öffentlichen Telekommunikationsnetzes erforderlich**, **ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet**, **dem Betreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz** zu **ermöglichen. Die durch** den **Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Betreiber** zu **tragen**. **Der Gebäudeeigentümer hat eine pauschalierte Abrechnung des Betriebsstroms zu ermöglichen.** |
| *(6) Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, fallen nicht unter die Absätze 4 und 5.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(7) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die nach den Absätzen 4 bis 6 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden. Soweit von der Verordnungsermächtigung des § 151 Absatz 4 Gebrauch gemacht wurde, berücksichtigen sie dabei die in der Rechtsverordnung festgesetzten Ausnahmen.* | **entfällt** |
| *(8) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit zur mitzunutzenden gebäudeinternen Infrastruktur ein Zugang gemäß § 72 Absatz 6 gewährt wird.* | **entfällt** |
| § 146 | § 146 |
| **Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität** | **Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität** |
| (1) *Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze* können im Rahmen von Bauarbeiten *passive Netzinfrastrukturen* für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegen, um *eine Mitnutzung* im Sinne *dieses Abschnitts* oder den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität zu ermöglichen. | (1) **Netzbetreiber** können im Rahmen von Bauarbeiten **physische Infrastrukturen** für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegen, um **Zugang** im Sinne **des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2024/1309** oder den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität zu ermöglichen. |
| (2) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete *passive Netzinfrastrukturen* für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete *passive Netzinfrastrukturen* für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. | (2) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete **physische Infrastrukturen** für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete **physische Infrastrukturen** für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* haben dem nach Absatz 2 Verpflichteten auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten Auskunft über die wesentlichen Bedingungen *eines* Betriebs einer nach Absatz 2 zu verlegenden oder bereits verlegten Infrastruktur zu geben. Dazu gehören insbesondere die Modalitäten *eines* Anschlusses der Infrastruktur an das eigene öffentliche Telekommunikationsnetz einschließlich der relevanten Übergabepunkte. | (3) Betreiber haben dem nach Absatz 2 Verpflichteten auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten Auskunft über die wesentlichen Bedingungen **des** Betriebs einer nach Absatz 2 zu verlegenden oder bereits verlegten Infrastruktur zu geben. Dazu gehören insbesondere die Modalitäten **des** Anschlusses der Infrastruktur an das eigene öffentliche Telekommunikationsnetz einschließlich der relevanten Übergabepunkte. |
| § 147 | § 147 |
| **Antragsform und Reihenfolge der Verfahren** | **Antragsform und Reihenfolge der Verfahren** |
| (1) Anträge der *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* nach § 72 Absatz 6 sowie den §§ *79*, *82*, *136 bis* 138, 142 *und* 143, *145*, 153 und 154 können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. | (1) Anträge der Betreiber nach § 72 Absatz 6 sowie den §§ **136**, **137**, 138, 142**,** 143, **144**, 153 und 154 können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. |
| (2) Über vollständige Anträge hat der Verpflichtete in der Reihenfolge zu entscheiden, in der die Anträge bei ihm eingehen. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| § 148 | § 148 |
| **Vertraulichkeit der Verfahren, Informationsverarbeitung und Gewährung der Einsichtnahme** | **Vertraulichkeit der Verfahren, Informationsverarbeitung und Gewährung der Einsichtnahme** |
| *(1)* Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Abschnitts gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten haben die aus den Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. | u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(2) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Informationen, die es für die Aufgabenerfüllung nach § 78 Absatz 1 Nummer 1 und 5 erhalten hat, verarbeiten und auf Antrag den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die verarbeiteten Informationen gewähren. Für die Verwendung der nach Satz 1 gewonnenen Informationen gilt Absatz 1 entsprechend.* | **entfällt** |
| § 149 | § 149 |
| ***Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen* Streitbeilegung** | **Streitbeilegung** |
| (1) Die Bundesnetzagentur kann als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 211 in Verbindung mit § 214 in den folgenden Fällen angerufen und eine verbindliche Entscheidung beantragt werden: | (1) Die Bundesnetzagentur kann als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 211 in Verbindung mit § 214 in den folgenden Fällen angerufen und eine verbindliche Entscheidung beantragt werden: |
| 1. *Der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes oder sonstiger physischer Infrastruktur, die für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet ist, gibt innerhalb der* in *§ 138* Absatz *2 und § 154 Absatz 2 genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung ab oder es kommt keine Einigung über die Bedingungen* der *Mitnutzung zustande*, | 1. in **den Fällen des Artikels 13** Absatz **1** der **Verordnung (EU) 2024/1309**, |
| 2. *Rechte, Pflichten* oder *Versagungsgründe,* die *in den §§ 136*, *137, 142 und 153 festgelegt sind, sind streitig,* | 2. **der Betreiber einer physischen Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite gibt innerhalb der in § 154 Absatz 2 genannten Frist kein Angebot zum Zugang ab** oder **es kommt keine Einigung über** die **genannten Bedingungen zustande**, |
| 3. in den *Fällen des § 143 Absatz 2* und *3 kommt innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs des Antrags bei dem Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes keine Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten zustande*, | 3. **Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe, die** in den **§§ 136, 142** und **153 festgelegt sind**, **sind streitig,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 4. innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags kommt keine Vereinbarung über *die Mitnutzung* nach § *145* Absatz *2 und 3* zustande*,* | 4. innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags **beim Betreiber** kommt keine Vereinbarung über **den Netzzugang** nach § **155** Absatz **1** zustande **oder** |
| 5. innerhalb von *zwei Monaten* ab Eingang des Antrags beim Betreiber *des öffentlichen Telekommunikationsnetzes* kommt keine Vereinbarung über den Netzzugang nach § *155* Absatz *1* zustande *oder* | 5. innerhalb von **einem Monat** ab Eingang des Antrags beim Betreiber **einer nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 und 2 errichteten Netzinfrastruktur** kommt keine Vereinbarung über den Netzzugang nach § **72** Absatz **6** zustande**.** |
| *6. innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags beim Betreiber einer nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 und 2 errichteten Netzinfrastruktur kommt keine Vereinbarung über den Netzzugang nach § 72 Absatz 6 zustande.* | **entfällt** |
| (2) In dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer *1* entscheidet die Bundesnetzagentur über die Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus *den §§ 138, 139, 141 und* 154. Setzt sie ein *Mitnutzungsentgelt* fest, ist dieses fair und angemessen zu bestimmen. Grundlage für die Höhe des *Mitnutzungsentgelts* sind die zusätzlichen Kosten, die sich für den *Eigentümer oder* Betreiber *des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur* durch die Ermöglichung *der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen oder seiner sonstigen* physischen *Infrastruktur* ergeben. Darüber hinaus gewährt sie einen angemessenen Aufschlag als Anreiz für *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger* physischer *Infrastruktur* zur Gewährung *der Mitnutzung*. | (2) In dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer **2** entscheidet die Bundesnetzagentur über die Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus **§** 154. Setzt sie ein **Entgelt für die Zugangsgewährung** fest, **so** ist dieses fair und angemessen zu bestimmen. Grundlage für die Höhe des **Entgelts** sind die zusätzlichen Kosten, die sich für den Betreiber **physischer Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** durch die Ermöglichung **des Zugangs zu seinen** physischen **Infrastrukturen** ergeben. Darüber hinaus gewährt sie einen angemessenen Aufschlag als Anreiz für Betreiber physischer **Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** zur Gewährung **des Zugangs**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) *Betrifft die Streitigkeit* nach Absatz 1 Nummer *1* die *Mitnutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, so berücksichtigt die* Bundesnetzagentur *neben Absatz 2 auch die* in *§ 2 Absatz 2 genannten Regulierungsziele. Dabei stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass Eigentümer* und *Betreiber des mitzunutzenden öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Möglichkeit haben, ihre Kosten zu decken; sie berücksichtigt hierfür über die zusätzlichen Kosten gemäß Absatz 2 hinaus auch die Folgen* der beantragten *Mitnutzung auf deren Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz und deren angemessene Verzinsung*. | (3) **In dem Verfahren** nach Absatz 1 Nummer **4 legt** die Bundesnetzagentur in **ihrer Entscheidung faire** und **diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich** der **Entgelte für den jeweils** beantragten **Netzzugang fest**. |
| (4) *In den* Verfahren nach *Absatz 1 Nummer 3 und 5 legt die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung faire und diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich der Entgelte der Koordinierungsvereinbarung oder des jeweils beantragten Netzzugangs fest.* | (4) **Die Bundesnetzagentur entscheidet nach Eingang des vollständigen Antrags in dem** Verfahren nach |
| | **1. Absatz 1 Nummer 1 innerhalb der Fristen nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1309,** |
| | **2. Absatz 1 Nummer 2 und 4 innerhalb von vier Monaten und** |
| | **3. Absatz 1 Nummer 3 und 5 innerhalb von zwei Monaten.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
| --- | --- |
| (5) *In dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 4 richtet sich* die *Bestimmung der Höhe des Mitnutzungsentgelts* für *Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen* in *Gebäuden nach* den *Maßstäben* des Absatzes 2*, ohne dass ein Aufschlag gewährt wird. Für ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete gebäudeinterne Komponenten eines Netzes mit sehr hoher Kapazität oder aufgerüstete gebäudeinterne Netzinfrastrukturen, die vollständig aus Glasfaserkomponenten bestehen, richtet sich für den die Mitnutzung beantragenden Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Bestimmung des Mitnutzungsentgelts nach den Maßstäben des Absatzes* 3*, soweit die mitzunutzende gebäudeinterne Netzinfrastruktur auf Kosten eines Eigentümers oder Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der kein mit dem am Gebäude Verfügungsberechtigten verbundenes Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 69 ist, errichtet wurde. Soweit der die Mitnutzung begehrende Telekommunikationsnetzbetreiber Investitionen zur Herstellung dieser Infrastruktur getätigt hat, kann er die Mitnutzung entgeltfrei beanspruchen, es sei denn, dass die Mitnutzung aufgrund besonderer technischer oder baulicher Gegebenheiten einen* außergewöhnlichen *Aufwand verursacht. Der Maßstab nach Satz 3 gilt nur für solche Investitionen, die erstmalig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden*. | (5) **Die Bundesnetzagentur kann** die **ihr gesetzten Fristen** für **die Streitbeilegung** in den **Fällen** des Absatzes **4 Nummer** 2 **und** 3 **bei** außergewöhnlichen **Umständen um höchstens zwei Monate verlängern**. **Die Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (6) *Soweit* eine *Replizierung der Netzinfrastruktur technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist, kann die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle über die* Entscheidung *nach Absatz 5 über die Mitnutzung nach § 145 Absatz 2 und 3 hinaus Eigentümer oder Betreiber* von *gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden dazu verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes zu gewähren. Die auferlegten Maßnahmen können insbesondere konkrete Bestimmungen zur Zugangsgewährung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie zu den Zugangsentgelten enthalten. Die Maßnahmen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein. Das Konsultationsverfahren* nach *§ 12 Absatz 1 und das Verfahren zum* Erlass *vorläufiger Maßnahmen nach § 12 Absatz 7 gelten entsprechend. Das Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2, 3 und 6* gilt *entsprechend*, *sofern* die *Maßnahmen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und keine Ausnahme* nach *einer Empfehlung oder nach Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach* Artikel *34* der *Richtlinie* (EU) *2018/1972 erlässt. Die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle überprüft die beschlossenen Maßnahmen innerhalb von fünf Jahren auf deren Wirksamkeit. Für die Ergebnisse ihrer Prüfung gelten die Sätze 4 bis 6 entsprechend. Die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle kann beabsichtigte Maßnahmen* nach *diesem* Absatz *jederzeit zurückziehen*. | (6) **Die Bundesnetzagentur hat** eine **verbindliche** Entscheidung **zur Streitbeilegung spätestens innerhalb** von **zwei Wochen** nach Erlass **zu begründen; dies** gilt **auch dann**, **wenn** die **Frist** nach Artikel **13 Absatz 2 Unterabsatz 2** der **Verordnung** (EU) **2024/1309 oder** nach Absatz **5 verlängert ist**. |
| (7) *Die Bundesnetzagentur entscheidet nach Eingang des vollständigen Antrags verbindlich in dem Verfahren nach* | (7) **Anträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.** |
| *1. Absatz 1 Nummer 1 und 5 innerhalb von vier Monaten und* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *2. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 innerhalb von zwei Monaten.* | **entfällt** |
| *(8) Die Bundesnetzagentur kann die ihr gesetzten Fristen für die Streitbeilegung bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängern. Die Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen.* | **entfällt** |
| *(9) Anträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.* | **entfällt** |
| § 150 | § 150 |
| **Genehmigungsfristen für Bauarbeiten** | **Genehmigungsfristen für Bauarbeiten** |
| Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von *drei* Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um *einen Monat* verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. | Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von **zwei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um **zwei Monate** verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 151 | § 151 |
| **Verordnungsermächtigungen** | **Verordnungsermächtigungen** |
| (1) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie *passive Netzinfrastrukturen* zu benennen, die von den in den §§ 79, 82, 136 und 137 genannten Rechten und Pflichten ausgenommen sind. Die Ausnahmen sind hinreichend zu begründen. Sie dürfen nur darauf gestützt werden, dass der Schutz von Teilen kritischer Anlagen betroffen ist oder dass die *passiven Netzinfrastrukturen* für die Telekommunikation technisch ungeeignet sind. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Anlagen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. | (1) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie **physische Infrastrukturen** zu benennen, die von den in den §§ 79, 82, 136 und 137 genannten Rechten und Pflichten ausgenommen sind. Die Ausnahmen sind hinreichend zu begründen. Sie dürfen nur darauf gestützt werden, dass der Schutz von Teilen kritischer Anlagen betroffen ist oder dass die **physische Infrastrukturen** für die Telekommunikation technisch ungeeignet sind. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Anlagen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. |
| (2) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in § 142 Absatz 4 vorgesehenen Ablehnungsgründe von den in § 142 festgelegten Rechten und Pflichten hinausgehende Ausnahmen vorzusehen und Kategorien von Bauarbeiten zu benennen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes zu melden sind. Solche Kategorien dürfen nur Bauarbeiten enthalten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann im Umfang oder Wert geringfügige Bauarbeiten oder kritische Anlagen ausnehmen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Anlagen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, *Ausnahmen von den in § 143 festgelegten Rechten und Pflichten vorzusehen. Die Ausnahmen können* auf *dem geringen Umfang* und *Wert* der Bauarbeiten oder *auf dem Schutz* von *Teilen kritischer Anlagen beruhen*. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Anlagen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. | (3) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **gestützt** auf **hinreichend gerechtfertigte** und **verhältnismäßige Gründe im Sinne des Artikels 5 Absatz 5** der **Verordnung (EU) 2024/1309 Arten von** Bauarbeiten **auszuweisen, die als von begrenzter Tragweite** oder **als mit nationalen kritischen Anlagen verbunden gelten und** von **der Verpflichtung zur Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen sind**. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Anlagen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. |
| (4) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, *Naturschutz* und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, *Ausnahmen von* § 145 Absatz *4* und *5 vorzusehen. Die Rechtsverordnung ist hinreichend* zu *begründen und kann bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ausnehmen*, *falls* die *Erfüllung* der *Pflichten unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit kann insbesondere auf den voraussichtlichen* Kosten für *einzelne Eigentümer* oder *auf der spezifischen Art des Gebäudes beruhen*. | (4) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, **Naturschutz** und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **neben den in** § 145 Absatz **1 Satz 2** und **3 geregelten Aus-nahmen von der Verpflichtung nach Artikel 10 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 weitere Kategorien von Gebäuden** zu **benennen**, **bei denen** die **Einhaltung** der **zuvor genannten Verpflichtung bezüglich der** Kosten für **Einzel-** oder **Miteigentümer aus objektiven Gründen unverhältnismäßig wäre**. |
| (5) *Eigentümern* und *Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze und* interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zum Entwurf einer aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung Stellung zu nehmen. | (5) **Netzbetreiber** und interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zum Entwurf einer aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung Stellung zu nehmen. |
| (6) Die aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnungen sind der Kommission mitzuteilen. | (6) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Abschnitt 3** | **Abschnitt 3** |
| **Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite, *sonstige physische Infrastrukturen* und offener Netzzugang** | **Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite und offener Netzzugang** |
| § 152 | § 152 |
| **Errichtung, Anbindung und Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite** | **Errichtung, Anbindung und Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite** |
| (1) Die zuständigen Behörden beschränken die Errichtung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, die den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechen, nicht in unangemessener Weise. | (1) unverändert |
| (2) Die Errichtung und Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterliegt keinen über die gemäß § 223 zulässigen hinausgehenden Gebühren und Auslagen. Hiervon unberührt bleiben *erhobene Gebühren und Auslagen für Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 und* geschäftliche Vereinbarungen. | (2) Die Errichtung und Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterliegt keinen über die gemäß § 223 zulässigen hinausgehenden Gebühren und Auslagen. Hiervon unberührt bleiben geschäftliche Vereinbarungen. |
| § 153 | § 153 |
| **Informationen über *sonstige* physische *Infrastruktur* für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** | **Informationen über physische Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** |
| (1) *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* können bei *Eigentümern oder* Betreibern *sonstiger* physischer Infrastrukturen für Zwecke der Errichtung oder Anbindung *von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite* die Erteilung von Informationen über *die sonstigen physischen* Infrastrukturen beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll. | (1) Betreiber können bei Betreibern physischer Infrastrukturen für **drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite für** Zwecke der Errichtung oder Anbindung **solcher Zugangspunkte** die Erteilung von Informationen über **physische** Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) *Eigentümer oder* Betreiber *sonstiger* physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen erteilen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. | (2) Betreiber physischer Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen erteilen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. |
| (3) Die Informationen über *sonstige* physische Infrastrukturen nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten: | (3) Die Informationen über physische Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten: |
| 1. die geografische Lage des Standortes und etwaig entstehende oder bereits bestehende Telekommunikationslinien, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die Art und gegenwärtige Nutzung der sonstigen physischen Infrastrukturen und | 2. die Art und gegenwärtige Nutzung der sonstigen physischen Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** und |
| 3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim *Eigentümer oder* Betreiber der *sonstigen* physischen Infrastruktur. | 3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Betreiber der physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**. |
| (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass | (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass |
| 1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der *sonstigen* physischen Infrastruktur, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, | 1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, |
| 2. durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt wird, | 2. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 3. eine Erteilung der Informationen die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender *sonstiger* physischer Infrastrukturen, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger kritischer Anlagen, gefährdet und der Betreiber *die Mitnutzung* im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann*,* | 3. eine Erteilung der Informationen die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender physischer Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger kritischer Anlagen, gefährdet und der Betreiber **den Zugang** im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann **oder** |
| 4. ein Ablehnungsgrund für *eine Mitnutzung* nach § 154 Absatz 4 vorliegt. | 4. ein Ablehnungsgrund für **den Zugang** nach § 154 Absatz 4 vorliegt. |
| (5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den *Eigentümer oder* Betreiber der *sonstigen* physischen Infrastruktur ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen *nach Absatz 6* einsehbar sind. *Der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kann diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Bereitstellung gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von ihr vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.* | (5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 **oder 5** bereitgestellt, **so** genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Betreiber der physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen **im Gigabit-Grundbuch** einsehbar sind. |
| *(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich:* | **entfällt** |
| *1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,* | |
| *2. dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung sowie* | |
| *3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.* | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.* | |
| *(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.* | **entfällt** |
| § 154 | § 154 |
| ***Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur* für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** | **Zugang zu physischen Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** |
| (1) *Eigentümer oder* Betreiber *öffentlicher Telekommunikationsnetze* können bei *Eigentümern oder* Betreibern *sonstiger* physischer Infrastrukturen *die Mitnutzung* für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: | (1) Betreiber können bei Betreibern physischer Infrastrukturen für **drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite den Zugang für** die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: |
| 1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten der *sonstigen* physischen Infrastruktur, für die *die Mitnutzung* beantragt wird, | 1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten der physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**, für die **Zugang** beantragt wird, |
| 2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung *der* beantragten *Mitnutzung* und | 2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung **des** beantragten **Zugangs** und |
| 3. die Angabe des Gebiets, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll, sowie deren vorgesehene Sendeleistung. | 3. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) *Eigentümer oder* Betreiber *sonstiger* physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über *die Mitnutzung* für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterbreiten. Das Angebot über *die Mitnutzung* hat insbesondere Folgendes zu enthalten: | (2) Betreiber physischer Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über **den Zugang** für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterbreiten. Das Angebot über **den Zugang** hat insbesondere Folgendes zu enthalten: |
| 1. faire und angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen für *die Mitnutzung*, insbesondere in Bezug auf den Preis, | 1. faire und angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen für **den Zugang**, insbesondere in Bezug auf den Preis, |
| 2. die Art und Weise der Umsetzung sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung und | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen. | 3. u n v e r ä n d e r t |
| Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten. | Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten. |
| (3) *Die Mitnutzung* ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. | (3) **Der Zugang** ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. |
| (4) Gibt der *Eigentümer oder* Betreiber der *sonstigen* physischen Infrastruktur kein Angebot über *die Mitnutzung* ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass *einer Mitnutzung* objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Der Antrag auf *Mitnutzung* darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: | (4) Gibt der Betreiber der physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** kein Angebot über **den Zugang** ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass **dem Zugang** objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Der Antrag auf **Zugang** darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: |
| 1. die fehlende technische oder bauliche Eignung der *sonstigen* physischen Infrastruktur für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite, | 1. die fehlende technische oder bauliche Eignung der physischen Infrastruktur für **drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite für** die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite, |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende Platz für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass *die* beantragte *Mitnutzung* die öffentliche Sicherheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten auszugehen ist, soweit Teile einer *sonstigen* physischen Infrastruktur betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, | 3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass **der** beantragte **Zugang** die öffentliche Sicherheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten auszugehen ist, soweit Teile einer physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, |
| 4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass *die* beantragte *Mitnutzung* die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender *sonstiger* physischer Infrastrukturen, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger kritischer Anlagen, gefährdet, und der Betreiber *die Mitnutzung* im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann, | 4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass **der** beantragte **Zugang** die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender physischer Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger kritischer Anlagen, gefährdet, und der Betreiber **den Zugang** im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann, |
| 5. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen *zur* beantragten *Mitnutzung sonstiger* physischer Infrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber der *sonstigen* physischen Infrastruktur *diese* Alternativen anbietet, sie sich für die Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite eignen und *die Mitnutzung* zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird. | 5. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen **zum** beantragten **Zugang** physischer Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite**, soweit der Eigentümer oder Betreiber der physischen Infrastruktur **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweitediese** Alternativen anbietet, sie sich für die Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite eignen und **der Zugang** zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird. |
| (5) *Eigentümer oder* Betreiber *sonstiger* physischer Infrastrukturen haben Verträge über *Mitnutzungen* innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. | (5) Betreiber physischer Infrastrukturen **für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite** haben Verträge über **Zugang** innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 157 | § 157 |
| **Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste** | **Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste** |
| (1) Die Bundesnetzagentur überwacht in regelmäßigen Abständen die Verfügbarkeit eines Mindestangebots gemäß Absatz 2. Sie berücksichtigt hierbei die *Ergebnisse der Erhebungen der zentralen Informationsstelle* des *Bundes gemäß den §§ 80, 81 und 84*. Die Bundesnetzagentur berichtet in dem Jahresbericht nach § 196 über die Ergebnisse der Überwachung nach Satz 1. | (1) Die Bundesnetzagentur überwacht in regelmäßigen Abständen die Verfügbarkeit eines Mindestangebots gemäß Absatz 2. Sie berücksichtigt hierbei die **Informationen** des **Gigabit-Grundbuchs nach Teil 5**. Die Bundesnetzagentur berichtet in dem Jahresbericht nach § 196 über die Ergebnisse der Überwachung nach Satz 1. |
| (2) Mindestens verfügbar sein müssen Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne des Absatzes 3, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, die des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages bedarf, wird mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst nach Satz 1 werden insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte *Mindestbandbreite*, *Uploadrate und* Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, berücksichtigt. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen. Die nach Satz 1 *festzulegende Uploadrate* und Latenz *können niedriger,* als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte *sein*, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren *Vorgaben* beim Endnutzer funktionieren. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können kürzere als die in § 160 und § 161 genannten Fristen festgelegt werden, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte. | (3) In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, die des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages bedarf, wird mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst nach Satz 1 werden insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte **minimale Datenübertragungsrate für Download und Upload**, Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, berücksichtigt. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen. Die nach Satz 1 **festzulegenden Werte können für die Datenübertragungsrate für den Upload niedriger** und **für die** Latenz **höher sein** als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren **Vor-gaben** beim Endnutzer funktionieren. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können kürzere als die in § 160 und § 161 genannten Fristen festgelegt werden, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte. |
| (4) *Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung zu erlassen.* Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung hat die festgelegten Anforderungen *jährlich* zu überprüfen. *Über das Ergebnis unterrichtet es den Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages.* | (4) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung hat die **in der Rechtsverordnung nach Absatz 3** festgelegten Anforderungen **spätestens alle zwei Jahre** zu überprüfen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Ermächtigung nach Absatz 3 sowie die Pflichten nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung und *mit dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages und* der Zustimmung des Bundesrates. Das Ergebnis des Prüfberichts der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung *und mit dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages*. | (5) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Ermächtigung nach Absatz 3 sowie die Pflichten nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung und der Zustimmung des Bundesrates. Das Ergebnis des Prüfberichts der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung. |
| § 158 | § 158 |
| **Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste** | **Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste** |
| (1) Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Anhörung der betroffenen Kreise Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort*, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung*. | (1) Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Anhörung der betroffenen Kreise Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. |
| (2) Die Bundesnetzagentur überwacht die Entwicklung und Höhe der Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 160 | § 160 |
| **Feststellung der Unterversorgung** | **Feststellung der Unterversorgung** |
| (1) Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Überwachung gemäß § 157 Absatz 1 und § 158 Absatz 2 fest, dass einer der nachfolgenden Umstände vorliegt, so veröffentlicht sie innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Kenntniserlangung diese Feststellung: | (1) Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Überwachung gemäß § 157 Absatz 1 und § 158 Absatz 2 fest, dass einer der nachfolgenden Umstände vorliegt, so veröffentlicht sie innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Kenntniserlangung diese Feststellung: |
| 1. eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 wird weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. es ist zu besorgen, dass eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Die Bundenetzagentur kann die ihr gesetzte Frist für die Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung nach Satz 1 bei außergewöhnlichen Umständen um bis zu einen Monat überschreiten. Die Umstände sind hinreichend zu begründen. | Die **Bundesnetzagentur kann Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dazu verpflichten, ihr Informationen, die für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich sind, vorzulegen und glaubhaft zu machen. Die** Bundenetzagentur kann die ihr gesetzte Frist für die Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung nach Satz 1 bei außergewöhnlichen Umständen um bis zu einen Monat überschreiten. Die Umstände sind hinreichend zu begründen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Feststellung nach Absatz 1 in dem von der Feststellung umfassten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, kündigt sie mit der Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung an, nach den Vorschriften des § 161 Absatz 2 vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 ohne Ausgleich nach § 162 zu verpflichten. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| § 161 | § 161 |
| **Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten** | **Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten** |
| (1) Ist die nach § 160 Absatz 2 eingereichte Verpflichtungszusage nach Beurteilung durch die Bundesnetzagentur geeignet, die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 zu gewährleisten, kann die Bundesnetzagentur die Verpflichtungszusage durch Verfügung für bindend erklären. Die Verfügung hat zum Inhalt, dass die Bundesnetzagentur vorbehaltlich des Satzes 4 von ihren Befugnissen nach den folgenden Absätzen gegenüber den beteiligten Unternehmen keinen Gebrauch machen wird. Die Verfügung kann befristet werden. Die Bundesnetzagentur kann die Verfügung nach Satz 1 aufheben und das Verfahren wieder aufnehmen, wenn | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben, | |
| 2. die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 3. die Bundesnetzagentur die Anforderungen an die Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 3 oder § 158 Absatz 1 ändert oder | |
| 4. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
| --- | --- |
| (2) Hat die Bundesnetzagentur das Vorliegen einer Unterversorgung und eines tatsächlichen Bedarfs gemäß § 160 festgestellt und keine geeignete Verpflichtungszusage nach Absatz 1 für bindend erklärt, verpflichtet die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Betracht kommenden Unternehmen eines oder mehrere dieser Unternehmen, Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu erbringen. Die Verpflichtung eines oder mehrerer der in Betracht kommenden Unternehmen hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Monatsfrist zur Einreichung ausgleichsfreier Verpflichtungszusagen nach § 160 Absatz 2 zu erfolgen. Die Frist nach Satz 2 kann um einen Monat überschritten werden, wenn dies wegen der Komplexität des Sachverhalts gerechtfertigt ist. Der Dienstverpflichtete hat spätestens mit Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung mit dem Schaffen der Voraussetzungen für die Erbringung der von der Verpflichtung umfassten Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 zu beginnen und diese Telekommunikationsdienste innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten sollte, zu erbringen. Im Rahmen der Anhörung kann die Bundesnetzagentur die Unternehmen dazu verpflichten, ihr Informationen, die für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich sind, vorzulegen und glaubhaft zu machen. Für eine Verpflichtung nach Satz 1 kommen insbesondere solche Unternehmen in Betracht, die bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 auf kosteneffiziente Weise erbringen können. Die Bundesnetzagentur kann die Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 für mehrere Gebiete anordnen. Das Verfahren zur Verpflichtung des geeigneten Unternehmens muss effizient, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Die Bundesnetzagentur kann ausnahmsweise ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen dazu verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden unter Mitnutzung bereits vorhandener Telekommunikationslinien anzuschließen und mit Diensten nach § 157 Absatz 2 zu versorgen, wenn dies zumutbar ist. Die Feststellung einer Unterversorgung nach § 160 Absatz 1 bleibt unberührt. Zumutbar ist der leitungsgebundene Anschluss in der Regel dann, wenn geeignete Leerrohrinfrastruktur am zu versorgenden Grundstück anliegt. Das Verfahren zur Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss entspricht dem Verfahren des Absatzes 2. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ihre Entscheidung einschließlich deren Gründe. | (3) Die Bundesnetzagentur kann ausnahmsweise ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen dazu verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden unter Mitnutzung bereits vorhandener Telekommunikationslinien anzuschließen und mit Diensten nach § 157 Absatz 2 **und § 158 Absatz 1** zu versorgen, wenn dies zumutbar ist. Die Feststellung einer Unterversorgung nach § 160 Absatz 1 bleibt unberührt. Zumutbar ist der leitungsgebundene Anschluss in der Regel dann, wenn geeignete Leerrohrinfrastruktur am zu versorgenden Grundstück anliegt. Das Verfahren zur Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss entspricht dem Verfahren des Absatzes 2. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ihre Entscheidung einschließlich deren Gründe. |
| (4) Wesentliche Änderungen, die sich auf die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 auswirken können, haben Diensteverpflichtete der Bundesnetzagentur rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Anzuzeigen ist insbesondere die Veräußerung eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit der Anlagen des Ortsanschlussnetzes an eine andere juristische Person mit anderem Eigentümer. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 162 | § 162 |
| **Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten** | **Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten** |
| (1) Die Bundesnetzagentur gewährt dem Diensteverpflichteten nach § 161 Absatz 2 oder 3 nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Diensteverpflichteten ein Defizit bei der Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 entsteht, auf begründeten Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen finanziellen Ausgleich, sofern die ermittelten Nettokosten eine unzumutbare Belastung darstellen. | (1) Die Bundesnetzagentur gewährt dem Diensteverpflichteten nach § 161 Absatz 2 oder 3 nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Diensteverpflichteten ein Defizit bei der Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 entsteht, auf begründeten Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen finanziellen Ausgleich, sofern die ermittelten Nettokosten eine unzumutbare Belastung darstellen. **Der Ausgleich ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres nach Satz 1 zu beantragen.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Die Bundesnetzagentur ermittelt die voraussichtliche Höhe der Nettokosten für die verpflichtende Erbringung der Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 als Differenz zwischen den Nettokosten des Diensteverpflichteten für den Betrieb ohne Diensteverpflichtung und den Nettokosten für den Betrieb unter Einhaltung der Diensteverpflichtung gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Die Bundesnetzagentur prüft die für die Berechnung der Nettokosten zugrunde liegende Kostenrechnung des Diensteverpflichteten und weitere der Berechnung der Nettokosten zugrunde liegende Informationen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die Bundesnetzagentur stellt fest, ob die ermittelten Nettokosten der Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eine unzumutbare Belastung darstellen. Ist dies der Fall, setzt die Bundesnetzagentur die Höhe des Ausgleichs fest. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem von der Bundesnetzagentur errechneten Ausgleichsbetrag zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Kalenderjahres folgt. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die Grundsätze der Nettokostenberechnung nach Absatz 2, einschließlich der Einzelheiten der zu verwendenden Methode, | |
| 2. die Ergebnisse der Nettokostenberechnung nach Absatz 2 und | |
| 3. die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 3. | |
| Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu wahren. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 163 | § 163 |
| **Umlageverfahren** | **Umlageverfahren** |
| (1) Gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich nach § 162 für die Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1, trägt jedes Unternehmen, das nach § 159 verpflichtet ist, zu diesem Ausgleich durch eine Abgabe bei. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Höhe der Abgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Jahresinlandsumsatzes des jeweiligen Unternehmens zu der Summe des Jahresinlandsumsatzes aller auf dem sachlich relevanten Markt Verpflichteten und hat eine eigene Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 161 Absatz 1 hinreichend zu berücksichtigen. Dabei ist abzustellen auf den Inlandsumsatz des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 162 gewährt wird. Die Höhe der Abgabe wird für jedes Unternehmen gesondert berechnet und darf nicht gebündelt werden. Kann von einem abgabepflichtigen Unternehmen die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu leisten. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Die Unternehmen teilen der Bundesnetzagentur *ihre* Umsätze *auf dem sachlich relevanten Markt* der *Versorgung mit* Telekommunikationsdiensten *nach § 157 Absatz 2 jeweils* auf Verlangen jährlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen. | (3) Die **nach § 159 verpflichteten** Unternehmen teilen der Bundesnetzagentur Umsätze **im Zusammenhang mit** der **Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und der Erbringung von öffentlich zugänglichen** Telekommunikationsdiensten auf Verlangen jährlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen. |
| (4) Bei der Ermittlung der Umsätze gelten § 36 Absatz 2 und § 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 162 Absatz 1 gewährt wird, setzt die Bundesnetzagentur den Abgabebetrag der abgabepflichtigen Unternehmen fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Die Bundesnetzagentur kann Anbieter, die nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen, dazu verpflichten, zu dem Ausgleich nach Absatz 1 beizutragen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 vorliegen. Sie hat den Anteil der nach Satz 1 verpflichteten Unternehmen im Verhältnis zu den nach § 159 Verpflichteten zu berechnen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wobei als Bemessungsgrundlage an die Stelle des Jahresinlandsumsatzes die Anzahl der monatlich aktiven Nutzer im Inland tritt. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Die zu einer Abgabe nach Absatz 1 oder Absatz 6 verpflichteten Unternehmen haben die von der Bundesnetzagentur festgesetzten, auf sie entfallenden Abgaben innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheides an die Bundesnetzagentur zu entrichten. Ist ein zur Abgabe verpflichtetes Unternehmen mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Bundesnetzagentur einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| (8) Unternehmen sind von der Abgabeverpflichtung befreit, wenn ihr Jahresinlandsumsatz unterhalb einer von der Bundesnetzagentur festgesetzten Umsatzschwelle für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen liegt. Bei der Festsetzung berücksichtigt die Bundesnetzagentur unionsrechtliche Vorschriften, welche die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen betreffen. Auf Antrag kann die Bundesnetzagentur weitere Unternehmen nach § 159 bei unbilliger Härte von der Abgabeverpflichtung befreien. | (8) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
| --- | --- |
| (9) Die Bundesnetzagentur hat bei der Anwendung der Absätze 1 bis 8 die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den im Anhang VII Teil B der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung genannten Grundsätzen einzuhalten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Grundsätze für die Berechnung der Abgabe für den Ausgleich der Nettokosten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ferner unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen jährlichen Bericht, in dem die Einzelheiten der nach § 162 berechneten Nettokosten für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 angegeben und die von allen beteiligten Unternehmen geleisteten Abgaben aufgeführt sind, einschließlich etwaiger Marktvorteile, die den Diensteverpflichteten infolge der Diensteverpflichtung entstanden sind. | (9) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Teil 10 | Teil 10 |
| Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge | Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge |
| **Abschnitt 1** | **Abschnitt 1** |
| **Öffentliche Sicherheit** | **Öffentliche Sicherheit** |
| § 164 | § 164 |
| **Notruf** | **Notruf** |
| (1) Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Gesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen oder internationalen Nummernplans erbringt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen jederzeit unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird: | (1) Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Gesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen oder internationalen Nummernplans erbringt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche **und nach Maßgabe des § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz barrierefreie** Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen jederzeit unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird: |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen; sie stehen vorrangigen Verbindungen nach § 186 Absatz 2 Satz 1 gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt. | Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen; sie stehen vorrangigen Verbindungen nach § 186 Absatz 2 Satz 1 gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt. |
| (2) *Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.* | (2) **entfallen** |
| (3) Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen, dass bei Nutzung eines Vermittlungsdienstes nach § 51 Absatz 4 unentgeltliche Notrufverbindungen möglich sind. Soweit technisch möglich, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 3 und 6 entsprechend. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen, haben sicherzustellen, dass die zur Ermittlung des Standortes erforderlichen Daten übermittelt werden. Die für diese Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Netzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind, | |
| 2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle, | |
| 3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich | |
| a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und | |
| b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen, | |
| 4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen, | |
| 5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Verfahren, | |
| 6. zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Notrufkommunikation für Menschen mit Behinderungen und | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 7. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. | |
| Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen, die nicht Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 betreffen, bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes unberührt. | |
| (6) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Regelungsgegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung | (6) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Regelungsgegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung |
| 1. der Verbände der durch die Absätze 1 bis 4 betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen. | 3. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern in der Technischen Richtlinie für bestimmte Verpflichtungen kein *längerer* Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Technischen Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. | Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern in der Technischen Richtlinie für bestimmte Verpflichtungen kein **abweichender** Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Technischen Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. |
| § 165 | § 165 |
| **Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen** | **Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen** |
| (1) Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und | |
| 2. gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. | |
| Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. | |
| (2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen | (2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch, sofern diese Störungen durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Insbesondere sind Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen in Form von Verschlüsselung, zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von *Sicherheitsverletzungen* für Nutzer, andere Telekommunikationsnetze und Dienste so gering wie möglich zu halten. Bei diesen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Umsetzungskosten ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung, ob Maßnahmen dem bestehenden Risiko angemessen sind, sind das Ausmaß der Risikoexposition und die Größe des Betreibers oder des Anbieters sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Sicherheitsvorfällen sowie ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. | Insbesondere sind Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen in Form von Verschlüsselung, zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von **Sicherheitsvorfällen** für Nutzer, andere Telekommunikationsnetze und Dienste so gering wie möglich zu halten. Bei diesen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Umsetzungskosten ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung, ob Maßnahmen dem bestehenden Risiko angemessen sind, sind das Ausmaß der Risikoexposition und die Größe des Betreibers oder des Anbieters sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Sicherheitsvorfällen sowie ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. |
| (2a) Maßnahmen nach Absatz 2 von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI-Gesetzes oder wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des BSI-Gesetzes sind, müssen auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, die Netz- und Informationssysteme und die physische Umwelt dieser Systeme vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und zumindest Folgendes umfassen: | (2a) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme, | |
| 2. Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, | |
| 3. Aufrechterhaltung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement, | |
| 4. Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern, | |
| 5. Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen, | |
| 6. Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen nach Absatz 2 im Bereich der Sicherheit von Netzen und Diensten, | |
| 7. Grundlegende Verfahren und Schulungen im Bereich der Sicherheit von Netzen und Diensten, | |
| 8. Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und Verschlüsselung, | |
| 9. Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen, | |
| 10. Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2b) Die Geschäftsleitungen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI-Gesetzes oder wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des BSI-Gesetzes sind, sind verpflichtet, die von diesen Einrichtungen nach Absatz 2 zu ergreifenden Maßnahmen umzusetzen und ihre Umsetzung zu überwachen. | (2b) u n v e r ä n d e r t |
| (2c) Geschäftsleitungen, die ihre Pflichten nach Absatz 2b verletzen, haften ihrer Einrichtung für einen schuldhaft verursachten Schaden nach den auf die Rechtsform der Einrichtung anwendbaren Regeln des Gesellschaftsrechts. Nach diesem Gesetz haften sie nur, wenn die für die Einrichtung maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen keine Haftungsregelung nach Satz 1 enthalten. | (2c) u n v e r ä n d e r t |
| (2d) Die Geschäftsleitungen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI-Gesetzes oder wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des BSI-Gesetzes sind, müssen regelmäßig an Schulungen teilnehmen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken sowie Risikomanagementpraktiken im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik zu erlangen sowie um die Auswirkungen von Risiken sowie Risikomanagementpraktiken auf die von der Einrichtung erbrachten Dienste beurteilen zu können. | (2d) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Als eine angemessene Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 können Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Systeme zur Angriffserkennung im Sinne des § 2 Nummer 41 des BSI-Gesetzes einsetzen. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit *erhöhtem Gefährdungspotenzial* haben entsprechende Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen. Die eingesetzten Systeme zur Angriffserkennung müssen in der Lage sein, durch kontinuierliche und automatische Erfassung und Auswertung Gefahren oder Bedrohungen zu erkennen. Sie sollen zudem in der Lage sein, erkannte Gefahren oder Bedrohungen abzuwenden und für eingetretene Störungen geeignete Beseitigungsmaßnahmen vorsehen. Weitere Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur im Katalog von Sicherheitsanforderungen nach § 167 festlegen. | (3) Als eine angemessene Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 können Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Systeme zur Angriffserkennung im Sinne des § 2 Nummer 41 des BSI-Gesetzes einsetzen. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit **‚die besonders wichtige Einrichtungen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI-Gesetzes sind,** haben entsprechende Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen. Die eingesetzten Systeme zur Angriffserkennung müssen in der Lage sein, durch kontinuierliche und automatische Erfassung und Auswertung Gefahren oder Bedrohungen zu erkennen. Sie sollen zudem in der Lage sein, erkannte Gefahren oder Bedrohungen abzuwenden und für eingetretene Störungen geeignete Beseitigungsmaßnahmen vorsehen. Weitere Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur im Katalog von Sicherheitsanforderungen nach § 167 festlegen. |
| (4) Kritische Komponenten im Sinne *von* § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit *erhöhtem Gefährdungspotenzial* nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden. | (4) Kritische Komponenten im Sinne **des** § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze**, der eine besonders wichtige Einrichtung im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BSI-Gesetzes ist, im Kernnetz nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden. Sofern es sich um dringende Sicherheitsupdates handelt, darf eine Zertifizierung auch nach deren Einsatz erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen** mit **dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Allgemeinverfügung festlegen, welche weiteren kritischen Komponenten in öffentlichen Telekommunikationsnetzen** nur **dann** eingesetzt werden **dürfen**, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden**, soweit dies erforderlich erscheint**. **Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Satz 2 gilt entsprechend.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 62 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes oder technischer Einrichtungen hat jeder Beteiligte die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu erfüllen, soweit bestimmte Verpflichtungen nicht einem bestimmten Beteiligten zugeordnet werden können. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| (8) Im Falle des Eintritts eines Sicherheitsvorfalls oder der Feststellung einer erheblichen Gefahr kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen zur Behebung des Sicherheitsvorfalls oder zur Abwendung der Gefahr und deren Umsetzungsfristen anordnen. | (8) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (9) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle *oder eine zuständige nationale Behörde* unterziehen, in der *festgestellt* wird, ob *die* Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 *erfüllt sind*. Unbeschadet von Satz 1 haben sich Betreiber öffentlicher *Telekommunikationsnetze* mit *erhöhtem Gefährdungspotenzial* alle *zwei* Jahre einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle *oder eine zuständige nationale Behörde* zu unterziehen, in der *festgestellt* wird, ob *die* Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 *erfüllt sind*. Die *Bundesnetzagentur legt den Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung fest*. Der nach *den Sätzen* 1 *und 2* Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sofern dieses die Überprüfung nicht vorgenommen hat, zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung. Die Bewertung der *Überprüfung sowie eine diesbezügliche Feststellung von Sicherheitsmängeln im Sicherheitskonzept nach § 166* erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der *Informationstechnik*. | (9) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch **das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder** eine **von ihm benannte** qualifizierte unabhängige Stelle unterziehen, in der **untersucht** wird, ob **von den** Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 **abgewichen wird**. Unbeschadet von Satz 1 haben sich Betreiber öffentlicher **Mobilfunknetze des Mobilfunks der 5. Generation und Nachfolgegenerationen** mit **Frequenzzuteilung** alle **drei** Jahre einer Überprüfung durch **das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder durch** eine **von ihm benannte** qualifizierte unabhängige Stelle zu unterziehen, in der **untersucht** wird, ob **von den** Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 **abgewichen wird**. Die **prüfende Stelle fertigt einen Überprüfungsbericht an**. Der nach **Satz** 1 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sofern dieses die Überprüfung nicht **selbst** vorgenommen hat, zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung. Die Bewertung der **Überprüfungsergebnisse** erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der **Informations-technik und ist dem Betroffenen mitzuteilen**. |
| (10) Über aufgedeckte Mängel bei der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen in der Informationstechnik sowie die in diesem Zusammenhang von der Bundesnetzagentur geforderten Abhilfemaßnahmen unterrichtet die Bundesnetzagentur unverzüglich das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. | (10) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (11) Die Bundesnetzagentur kann zur Unterstützung ein Computer-Notfallteam gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben in Anspruch nehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden und die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konsultieren. | (11) u n v e r ä n d e r t |
| § 167 | § 167 |
| **Katalog von Sicherheitsanforderungen** | **Katalog von Sicherheitsanforderungen** |
| (1) Die Bundesnetzagentur legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch Allgemeinverfügung in einem Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest: | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. Einzelheiten der nach § 165 Absatz 1 bis 7 zu treffenden technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung der verschiedenen Gefährdungspotenziale der öffentlichen Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste, | |
| 2. welche Funktionen kritische Funktionen im Sinne von § 2 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des BSI-Gesetzes sind, die von kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes realisiert werden, und | |
| 3. wer als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und als Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einzustufen ist. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Der Katalog von Sicherheitsanforderungen nach Satz 1 kann auch Anforderungen zur Offenlegung und Interoperabilität von Schnittstellen von Netzkomponenten einschließlich einzuhaltender technischer Standards enthalten. Die Bundesnetzagentur gibt den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme. | |
| (2) Die Befugnis der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Nummer 2 besteht bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz *7* des BSI-Gesetzes für den Sektor Informationstechnik und Telekommunikation im Sinne des § 2 Nummer *24* fort. Eine von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlassene Allgemeinverfügung ist mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz *7* des BSI-Gesetzes für den Sektor Informationstechnik und Telekommunikation aufzuheben. | (2) Die Befugnis der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Nummer 2 besteht bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz **6** des BSI-Gesetzes für den Sektor Informationstechnik und Telekommunikation im Sinne des § 2 Nummer **23** fort. Eine von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlassene Allgemeinverfügung ist mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz **6** des BSI-Gesetzes für den Sektor Informationstechnik und Telekommunikation aufzuheben. |
| (3) Die Verpflichteten haben die Vorgaben des Katalogs spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen, es sei denn, in dem Katalog ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| § 168 | § 168 |
| **Meldung eines Sicherheitsvorfalls** | **Meldung eines Sicherheitsvorfalls** |
| (1) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, macht an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von einem erheblichen Sicherheitsvorfall, eine frühe Erstmeldung, in der angegeben wird, ob der Verdacht besteht, dass der erhebliche Sicherheitsvorfall auf rechtswidrige oder böswillige Handlungen zurückzuführen ist oder grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte; | |
| 2. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung von einem erheblichen Sicherheitsvorfall, eine Meldung über den Sicherheitsvorfall, in der die in Nummer 1 genannten Informationen bestätigt oder aktualisiert werden und eine erste Bewertung des erheblichen Sicherheitsvorfalls, einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen, sowie gegebenenfalls die Kompromittierungsindikatoren angegeben werden; | |
| 3. auf Ersuchen der Bundesnetzagentur oder dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Zwischenmeldung über relevante Statusaktualisierungen; | |
| 4. spätestens einen Monat nach Übermittlung der Meldung des erheblichen Sicherheitsvorfalls gemäß Nummer 2, vorbehaltlich Absatz 2, eine Abschlussmeldung, die Folgendes enthält: | |
| a) eine ausführliche Beschreibung des erheblichen Sicherheitsvorfalls, einschließlich seines Schwergrads und seiner Auswirkungen; | |
| b) Angaben zur Art der Bedrohung beziehungsweise zugrunde liegenden Ursache, die wahrscheinlich den Sicherheitsvorfall ausgelöst hat; | |
| c) Angaben zu den getroffenen und laufenden Abhilfemaßnahmen; | |
| d) Gegebenenfalls die grenzüberschreitenden Auswirkungen des erheblichen Sicherheitsvorfalls. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend. | |
| (2) Dauert der erhebliche Sicherheitsvorfall im Zeitpunkt des Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 noch an, legt der Betroffene statt einer Abschlussmeldung zu diesem Zeitpunkt eine Fortschrittsmeldung und eine Abschlussmeldung innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bearbeitung des erheblichen Sicherheitsvorfalls vor. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Ein Sicherheitsvorfall gilt als erheblich, wenn | (3) u n v e r ä n d e r t |
| 1. er schwerwiegende Betriebsstörungen oder finanzielle Verluste für den betreffenden Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verursacht hat oder verursachen kann, oder | |
| 2. er andere natürliche oder juristische Personen durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen kann. | |
| (4) Die Bundesnetzagentur legt Einzelheiten des Meldeverfahrens fest. Die Bundesnetzagentur kann einen detaillierten Bericht über den Sicherheitsvorfall und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesnetzagentur übermittelt den nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach der frühen Erstmeldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kann auf Ersuchen der nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten zusätzliche technische Unterstützung, Orientierungshilfen oder operative Beratung zu Abhilfemaßnahmen leisten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik informiert die Bundesnetzagentur über Maßnahmen nach Satz 2. | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (6) Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit über den Sicherheitsvorfall. Ist eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit erforderlich, um einen erheblichen Sicherheitsvorfall zu verhindern oder zu bewältigen, oder liegt die Offenlegung des erheblichen Sicherheitsvorfalls anderweitig im öffentlichen Interesse, so kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten die Öffentlichkeit unterrichten oder die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung verpflichten. | (6) Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit über den Sicherheitsvorfall. **Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung sowie das Bundesministerium der Verteidigung über den gemeldeten Sicherheitsvorfall. Bei einem Sicherheitsvorfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen informiert die Bundesnetzagentur zusätzlich das Auswärtige Amt.** Ist eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit erforderlich, um einen erheblichen Sicherheitsvorfall zu verhindern oder zu bewältigen, oder liegt die Offenlegung des erheblichen Sicherheitsvorfalls anderweitig im öffentlichen Interesse, so kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten die Öffentlichkeit unterrichten oder die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung verpflichten. |
| (7) Im Falle einer besonderen und erheblichen Gefahr eines Sicherheitsvorfalls informieren die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten die von dieser Gefahr potenziell betroffenen Nutzer über alle möglichen Schutz- oder Abhilfemaßnahmen, die von den Nutzern ergriffen werden können sowie gegebenenfalls auch über die Gefahr selbst. § 42 des BSI-Gesetzes gilt entsprechend. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| (8) Die Bundesnetzagentur legt der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Meldungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor. | (8) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 170 | § 170 |
| **Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften** | **Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften** |
| (1) Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbracht werden, hat | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen, | |
| 2. in Fällen, in denen die Überwachbarkeit nur durch das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Telekommunikationsanlagen eines oder mehrerer Betreiber sichergestellt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die dazu erforderlichen automatischen Steuerungsmöglichkeiten zur Erfassung und Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage bereitzustellen sowie eine derartige Steuerung zu ermöglichen, | |
| 3. der Bundesnetzagentur unverzüglich nach der Betriebsaufnahme | |
| a) mitzuteilen, dass er die Vorkehrungen nach Nummer 1 getroffen hat, sowie | |
| b) einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen, bei dem die Zustellung für ihn bestimmter Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie damit zusammenhängender Verfügungen und Schriftstücke bewirkt werden kann, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 4. der Bundesnetzagentur den unentgeltlichen Nachweis zu erbringen, dass seine technischen Einrichtungen und organisatorischen Vorkehrungen nach Nummer 1 mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 übereinstimmen; dazu hat er unverzüglich, spätestens einen Monat nach Betriebsaufnahme, | |
| a) der Bundesnetzagentur die Unterlagen zu übersenden, die dort für die Vorbereitung der im Rahmen des Nachweises von der Bundesnetzagentur durchzuführenden Prüfungen erforderlich sind, und | |
| b) mit der Bundesnetzagentur einen Prüftermin für die Erbringung dieses Nachweises zu vereinbaren; | |
| bei den für den Nachweis erforderlichen Prüfungen hat er die Bundesnetzagentur zu unterstützen, | |
| 5. der Bundesnetzagentur auf deren besondere Aufforderung insbesondere zur Beseitigung von Fehlfunktionen eine erneute unentgeltliche Prüfung seiner technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu gestatten sowie | |
| 6. die Aufstellung und den Betrieb von technischen Mitteln der zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes oder nach den §§ 19, 24, 26, 32 und 33 des BND-Gesetzes in seinen Räumen zu dulden und Bediensteten der für diese Maßnahmen zuständigen Stelle sowie bei Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes) Zugang zu diesen technischen Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewähren. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt und sich hierfür eines Betreibers einer Telekommunikationsanlage bedient, hat | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. sich bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass dieser Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 1 sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 umsetzen kann, und | |
| 2. der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, | |
| a) welche Telekommunikationsdienste er erbringt, | |
| b) durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Nutzer betreffen, umgesetzt werden und | |
| c) an welche im Inland gelegene Stelle die Zustellung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie damit zusammenhängender Verfügungen und Schriftstücke bewirkt werden kann. | |
| (3) Änderungen der den Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 zugrunde liegenden Daten sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. In Fällen, in denen noch keine Vorschriften nach Absatz 6 vorhanden sind, hat der Verpflichtete die technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Absprache mit der Bundesnetzagentur zu gestalten, die entsprechende Festlegungen im Benehmen mit den berechtigten Stellen trifft. | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 5 Ausnahmen für die Telekommunikationsanlage vorsieht. § 100a Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes, § 51 Absatz 6 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 des BND-Gesetzes sowie entsprechende landesgesetzliche Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung bleiben unberührt. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. Regelungen zu treffen | |
| a) über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und die Erteilung von Auskünften einschließlich der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und der Erteilung von Auskünften durch einen von dem Verpflichteten beauftragten Erfüllungsgehilfen und der Speicherung von Anordnungsdaten sowie zu den Mitwirkungspflichten bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten nach § 171, | |
| b) über den Regelungsrahmen für die Technische Richtlinie nach Absatz 6, | |
| c) für den Nachweis nach Absatz 1 Nummer 4, | |
| d) für die erneute Prüfung nach Absatz 1 Nummer 5, | |
| e) für die nähere Ausgestaltung der Duldungsverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 6 und | |
| f) für die nähere Ausgestaltung der Sicherstellungspflichten nach Absatz 11 sowie | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. zu bestimmen, | |
| a) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vorübergehend auf die Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben verzichtet werden kann, | |
| b) dass die Bundesnetzagentur aus technischen Gründen Ausnahmen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen zulassen kann und | |
| c) bei welchen Telekommunikationsanlagen und damit erbrachten Telekommunikationsdiensten aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 Nummer 1 keine technischen Einrichtungen vorgehalten und keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen. | |
| (6) Die Bundesnetzagentur legt technische Einzelheiten zur Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, insbesondere technische Einzelheiten, die zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation und zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen und zur Speicherung der Anordnungsdaten sowie zu den Mitwirkungspflichten bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten nach § 171 erforderlich sind, in einer im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und der Hersteller zu erstellenden Technischen Richtlinie fest. Dabei sind internationale technische Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. | (6) Die Bundesnetzagentur legt technische Einzelheiten zur Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, insbesondere technische Einzelheiten, die zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation und zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen und zur Speicherung der Anordnungsdaten sowie zu den Mitwirkungspflichten bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten nach § 171 erforderlich sind, in einer im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der **Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, der** Verbände und der Hersteller zu erstellenden Technischen Richtlinie fest. Dabei sind internationale technische Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (7) Wer technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen herstellt oder vertreibt, kann von der Bundesnetzagentur verlangen, dass sie diese Einrichtungen im Rahmen einer Typmusterprüfung im Zusammenwirken mit bestimmten Telekommunikationsanlagen daraufhin prüft, ob die rechtlichen und technischen Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 erfüllt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend Abweichungen von den technischen Vorgaben zulassen, sofern die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt ist und sich ein nur unwesentlicher Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der berechtigten Stellen ergibt. Die Bundesnetzagentur hat dem Hersteller oder Vertreiber das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Die Prüfergebnisse werden von der Bundesnetzagentur bei dem Nachweis der Übereinstimmung der technischen Einrichtungen mit den anzuwendenden technischen Vorschriften beachtet, den der Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 4 zu erbringen hat. | (7) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
| --- | --- |
| (8) Wer nach Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, hat die Anforderungen spätestens ein Jahr, nachdem sie für ihn Geltung erlangen, zu erfüllen, sofern dort nicht für bestimmte Verpflichtungen ein längerer Zeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen für bereits vom Verpflichteten angebotene Telekommunikationsdienste müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. Stellt sich bei dem Nachweis nach Absatz 1 Nummer 4 oder einer erneuten Prüfung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Mangel bei den von dem Verpflichteten getroffenen technischen oder organisatorischen Vorkehrungen heraus, hat er diesen Mangel nach Vorgaben der Bundesnetzagentur in angemessener Frist zu beseitigen; stellt sich im Betrieb, insbesondere anlässlich durchzuführender Überwachungsmaßnahmen, ein Mangel heraus, hat er diesen unverzüglich zu beseitigen. Sofern für die technische Einrichtung eine Typmusterprüfung nach Absatz 7 durchgeführt worden ist und dabei Fristen für die Beseitigung von Mängeln festgelegt worden sind, hat die Bundesnetzagentur diese Fristen bei ihren Vorgaben zur Mängelbeseitigung nach Satz 3 zu berücksichtigen. | (8) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (9) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen im Rahmen seines Angebots für die Öffentlichkeit Netzabschlusspunkte seiner Telekommunikationsanlage überlässt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung Netzabschlusspunkte für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Netzabschlusspunkte kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung oder Entstörung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabatte bleiben von Satz 3 unberührt. | (9) u n v e r ä n d e r t |
| (10) Telekommunikationsanlagen, die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden und mittels derer in das Fernmeldegeheimnis oder in den Netzbetrieb eingegriffen werden soll, sind im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur technisch zu gestalten. Die Bundesnetzagentur hat sich gegenüber der berechtigten Stelle zu der technischen Gestaltung innerhalb angemessener Frist zu äußern. | (10) u n v e r ä n d e r t |
| (11) Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen, die Nutzer eines Betreibers von öffentlichen Mobilfunknetzen in der Europäischen Union nach Absprache anschließen und zu dessen Telekommunikationsanlage vermitteln, haben bei der durch sie bereitzustellenden Überwachungskopie sicherzustellen, dass eine durch den ausländischen Betreiber netzseitig aufgebrachte Verschlüsselung zu dessen Nutzern aufgehoben wird, soweit hierfür internationale technische Standards zur Verfügung stehen, die in der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 beschrieben werden. | (11) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (12) Die Regelungen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe c gelten nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/1544 in der Fassung vom 12. Juli 2023. | (12) u n v e r ä n d e r t |
| § 171 | § 171 |
| **Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten** | **Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten** |
| Jeder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes hat den berechtigten Stellen nach § 100i Absatz 1 der Strafprozessordnung, § 53 des Bundekriminalamtsgesetzes, § 12 Absatz 1 des MAD-Gesetzes, § 9 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 5 des BND-Gesetzes, oder nach Landesrecht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 170 Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 ohne dass dies dem Endnutzer bekannt wird, | Jeder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes hat den berechtigten Stellen nach § 100i Absatz 1 der Strafprozessordnung, § 53 des Bundekriminalamtsgesetzes, § **78 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes, §** 12 Absatz 1 des MAD-Gesetzes, § 9 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 5 des BND-Gesetzes, oder nach Landesrecht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 170 Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 ohne dass dies dem Endnutzer bekannt wird, |
| 1. den Einsatz von technischen Mitteln der berechtigten Stellen in seinem Mobilfunknetz zu ermöglichen, die der Ermittlung folgender Informationen von Mobilfunkendgeräten dienen: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| a) des Standortes, | |
| b) der Gerätenummer, | |
| c) der Kennung zur Identifizierung des Anschlusses und | |
| d) der temporären oder dauerhaften Kennungen, die Mobilfunkendgeräten in seinem Mobilfunknetz zugewiesen sind, | |
| sowie | |
| 2. eine automatisierte Auskunft über die temporär und dauerhaft in seinem Mobilfunknetz zugewiesenen Kennungen unverzüglich zu erteilen. | 2. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 170 Absatz 10 gilt entsprechend. Verpflichtungen nach Maßgabe des § 170 bleiben unberührt. Die Benachrichtigung des Endnutzers erfolgt ausschließlich durch die für die Maßnahme zuständige Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften. | § 170 Absatz 10 gilt entsprechend. Verpflichtungen nach Maßgabe des § 170 bleiben unberührt. Die Benachrichtigung des Endnutzers erfolgt ausschließlich durch die für die Maßnahme zuständige Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften. |
| § 172 | § 172 |
| **Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden** | **Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden** |
| (1) Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbringt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 173 und 174 vor der Freischaltung folgende Daten zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch, soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind: | (1) Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbringt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 173 und 174 vor der Freischaltung folgende Daten zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch, soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind: |
| 1. die Rufnummern, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. andere von ihm vergebene Anschlusskennungen, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, | 3. den Namen und die **ladungsfähige** Anschrift des Anschlussinhabers, |
| 4. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses, | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. das Datum der Vergabe der Rufnummer und, soweit abweichend, das Datum des Vertragsbeginns. | 7. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und, sofern davon abweichend, das Datum des Vertragsendes sind bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, sofern die Daten nicht in Endnutzerverzeichnisse eingetragen werden. Für das Auskunftsverfahren nach § 174 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt. | Das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und, sofern davon abweichend, das Datum des Vertragsendes sind bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, sofern die Daten nicht in Endnutzerverzeichnisse eingetragen werden. Für das Auskunftsverfahren nach § 174 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt. |
| (2) Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen *durch* | (2) Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten**, übermittelten Datensätzen** oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen **anhand** |
| 1. *Vorlage* eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes, | 1. eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes, |
| 2. *Vorlage* eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes, | 2. eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes, |
| 3. *Vorlage* eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt, | 3. eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt, |
| 4. *Vorlage* eines Aufenthaltstitels, | 4. eines Aufenthaltstitels **im Sinne des § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes**, |
| 5. *Vorlage* eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes, | 5. eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes, |
| 6. *Vorlage* einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes *oder* | 6. einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes**,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 7. *Vorlage* eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse *und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten*, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt. | 7. eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder **aus** einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder **rechtsfähige** Personengesellschaft handelt**,** |
| | **8. eines elektronischen Identitätsnachweises im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,** |
| | **9. eines sonstigen elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, welches gemäß Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ notifiziert worden ist, oder** |
| | **10. einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikels 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
| --- | --- |
| Dazu darf *ihnen* abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes *ein Vertriebspartner* eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. *Die Überprüfung kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Mobilfunkdienstleistung ein Dokument im Sinne des Satzes 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) nachzuweisen, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 3 akkreditiert worden ist. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein.* Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern*; bei* Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle zu speichern. *Für die Identifizierung* anhand eines elektronischen Identitätsnachweises *nach § 18* des *Personalausweisgesetzes,* nach *§ 12 des eID-Karte-Gesetzes oder* nach *§ 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gilt § 8 Absatz 2* Satz *5 des Geldwäschegesetzes entsprechend*. | Dazu darf **ein Vertriebspartner dem Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten** abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und **von** § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern**. Bei der** Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle **oder ausstellendem Land** zu speichern. **Bei einer Überprüfung** anhand eines elektronischen Identitätsnachweises **im Sinne** des **Satzes 1 Nummer 8 bis 10 muss zusätzlich ein individualisierbares technisches Merkmal aufgezeichnet werden. Die Bundesnetzagentur kann** nach **Beteiligung der betroffenen Kreise weitere Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung** nach Satz **1 festlegen**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(2a) Die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1 kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen. Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung ein Dokument im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetz-agentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 1 akkreditiert worden ist, nachzuweisen. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.** |
| (3) Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung nach Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 entsprechend für denjenigen, der nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 erhebt, wobei an die Stelle der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die entsprechenden Kennungen des Dienstes und an die Stelle des Anschlussinhabers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Nutzer des Dienstes tritt. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Wird dem Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Bedient sich ein Verpflichteter nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 oder Überprüfung der Daten nach Absatz 2 eines Dritten, bleibt er für die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 verantwortlich. Es ist dem Dritten verboten, unrichtige Daten zu verwenden oder zu verarbeiten. Werden dem Dritten im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs Änderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bekannt, hat er diese dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes unverzüglich zu übermitteln. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen. | (6) Die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen. **Endet die Zuordnung der Rufnummer, bevor das Vertragsverhältnis beendet wird, sind die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 in Bezug auf diese Rufnummer abweichend von Satz 1 mit Ablauf des auf die Beendigung der Zuordnung der Ruf-nummer folgenden Kalenderjahres zu löschen.** |
| (7) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt. | (7) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 173 | § 173 |
| **Automatisiertes Auskunftsverfahren** | **Automatisiertes Auskunftsverfahren** |
| (1) Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbringt und dabei Rufnummern vergibt, hat die nach § 172 Absatz 1, 2 und 4 erhobenen Daten unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind. Der Verpflichtete kann auch eine andere Stelle nach Maßgabe des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) beauftragen, die Kundendateien zu führen. Für die Berichtigung und Löschung der in den Kundendateien gespeicherten Daten gilt § 172 Absatz 4 und 6 entsprechend. In Fällen portierter Rufnummern sind die Rufnummer und die zugehörige Portierungskennung erst nach Ablauf des Jahres zu löschen, das dem Zeitpunkt folgt, zu dem die Rufnummer wieder an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde, dem sie ursprünglich zugeteilt worden war. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Der Verpflichtete hat zu gewährleisten, dass | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die Bundesnetzagentur jederzeit Daten aus den Kundendateien automatisiert im Inland abrufen kann, | |
| 2. der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion erfolgen kann. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Der Verpflichtete und sein Beauftragter haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihnen die abgerufenen Daten nicht zur Kenntnis gelangen können. | |
| (3) Die Bundesnetzagentur darf Daten aus den Kundendateien nur abrufen, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist | (3) Die Bundesnetzagentur darf Daten aus den Kundendateien nur abrufen, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist |
| 1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder *Verstößen* nach diesem Gesetz *oder* nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, | 1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder **anderen Rechtsverstößen** nach diesem Gesetz**,** nach **Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes, nach** dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb **oder nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz**, |
| 2. für die Erledigung von Auskunftsersuchen der in Absatz 4 genannten Stellen. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Die ersuchende Stelle prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich; dies gilt auch für die Bundesnetzagentur für den Abruf von Daten nach Satz 1 Nummer 1. | Die ersuchende Stelle prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich; dies gilt auch für die Bundesnetzagentur für den Abruf von Daten nach Satz 1 Nummer 1. |
| (4) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden den folgenden Stellen nach Absatz 7 jederzeit erteilt, soweit die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind und die Ersuchen an die Bundesnetzagentur im automatisierten Auskunftsverfahren vorgelegt werden: | (4) u n v e r ä n d e r t |
| 1. den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, | |
| 2. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr, | |
| 3. dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 72 des Zollfahndungsdienstgesetzes, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, | |
| 5. den Notrufabfragestellen nach § 164 sowie der Abfragestelle für die Rufnummer 124 124, | |
| 6. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, | |
| 7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen, | |
| 8. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden für die in § 2 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen sowie | |
| 9. den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörden. | |
| (5) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der Folgendes geregelt wird: | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die wesentlichen Anforderungen an die technischen Verfahren | |
| a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Bundesnetzagentur, | |
| b) zur Abfrage der Daten durch die Bundesnetzagentur bei den Verpflichteten und deren Antwort an die Bundesnetzagentur einschließlich der für die Abfrage zu verwendenden Datenarten und | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Bundesnetzagentur an die ersuchenden Stellen, | |
| 2. die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen, | |
| 3. für Auskünfte und Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion | |
| a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person, | |
| b) die Zeichen, die in Ersuchen verwendet werden dürfen, | |
| c) Anforderungen an den Einsatz sprachwissenschaftlicher Verfahren, die gewährleisten, dass unterschiedliche Schreibweisen eines Personen-, Straßen- oder Ortsnamens sowie Abweichungen, die sich aus der Vertauschung, Auslassung oder Hinzufügung von Namensbestandteilen ergeben, in die Suche und das Suchergebnis einbezogen werden, | |
| d) die zulässige Menge der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Antwortdatensätze sowie | |
| 4. wer abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss; in diesen Fällen gilt § 172 Absatz 1 Satz 4 entsprechend. | |
| Im Übrigen können in der Rechtsverordnung auch Einschränkungen der Abfragemöglichkeit für die in Absatz 4 Nummer 5 bis 9 genannten Stellen auf den für diese Stellen erforderlichen Umfang geregelt werden. | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (6) Die technischen Einzelheiten des automatisierten Auskunftsverfahrens legt die Bundesnetzagentur unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der berechtigten Stellen in einer Technischen Richtlinie fest, die bei Bedarf an den Stand der Technik anzupassen ist. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 und 2 und die berechtigten Stellen haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Inkrafttreten zu erfüllen, es sei denn, in der Technischen Richtlinie ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Auf Ersuchen der in Absatz 4 genannten Stellen hat die Bundesnetzagentur die entsprechenden Datensätze aus den Kundendateien nach Absatz 1 abzurufen und als Ergebnis an die ersuchende Stelle zu übermitteln. Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen | (7) u n v e r ä n d e r t |
| 1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 die Bundesnetzagentur und | |
| 2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die in Absatz 4 genannten Stellen. | |
| (8) Die Bundesnetzagentur protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf | (8) u n v e r ä n d e r t |
| 1. den Zeitpunkt, | |
| 2. die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, | |
| 3. die abgerufenen Daten, | |
| 4. ein die abrufende Person eindeutig bezeichnendes Datum sowie | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 5. die ersuchende Stelle, deren Aktenzeichen und ein die ersuchende Person eindeutig bezeichnendes Datum. | |
| Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen. | |
| (9) Der Verpflichtete nach den Absätzen 1 und 2 hat alle technischen Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für die Erteilung der Auskünfte nach dieser Vorschrift erforderlich sind. Dazu gehören auch die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen nach Maßgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6. Eine Entschädigung für im automatisierten Auskunftsverfahren erteilte Auskünfte wird den Verpflichteten nicht gewährt. | (9) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 174 | § 174 |
| **Manuelles Auskunftsverfahren** | **Manuelles Auskunftsverfahren** |
| (1) Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf von ihm erhobene Bestandsdaten sowie die nach § 172 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen. Der Verpflichtete hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Falle ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. an die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder Betroffenen zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken, | |
| 2. an die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind | |
| a) zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder | |
| b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder | |
| d) zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder | |
| e) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird, | |
| 3. an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, | |
| a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, | |
| aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder | |
| b) sofern die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder | |
| c) sofern die Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, | |
| aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder | |
| bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder | |
| d) sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder | |
| bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder | |
| e) sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, | |
| aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder | |
| bb) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, | |
| 4. an das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, | |
| a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um | |
| aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen, oder | |
| b) sofern dies im Einzelfall erforderlich ist | |
| aa) zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, | |
| bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder | |
| dd) zur Erledigung eines Auskunftsersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat oder | |
| ee) zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder | |
| ff) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird, | |
| 5. an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder | |
| b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität, | |
| 6. an den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1, 4 oder 5 des MAD-Gesetzes erforderlich ist, | |
| 7. an den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist | |
| a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder | |
| b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 8. an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Sektoren des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme einer kritischen Anlage oder eines Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um den Betreiber der betroffenen kritischen Anlage oder das betroffene Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen. | |
| (4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur dann erteilt werden, wenn die Auskunft verlangende Stelle auch zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten im Einzelfall berechtigt ist. Die Verantwortung für die Berechtigung zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erteilt werden an | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind | |
| a) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat oder | |
| b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder | |
| c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| d) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder | |
| e) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird, | |
| 3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern | |
| a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um | |
| aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder | |
| bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| b) die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, | |
| c) die Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um | |
| aa) die für die Verhütung der Straftat zuständigen Polizeibehörde zu ermitteln, oder | |
| bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder | |
| d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um | |
| aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder | |
| bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um | |
| aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder | |
| bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, | |
| 4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern | |
| a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um | |
| aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder | |
| bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen, oder | |
| b) dies im Einzelfall erforderlich ist | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| aa) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat, oder | |
| bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder | |
| cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| dd) zur Erledigung eines Auskunftsersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, oder | |
| ee) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder | |
| ff) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird, | |
| 5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach | |
| a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder | |
| b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 6. an den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1, 4 oder 5 des MAD-Gesetzes erforderlich ist, | |
| 7. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist | |
| a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder | |
| b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 8. an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Sektoren des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme einer kritischen Anlage oder eines Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um den Betreiber der betroffenen kritischen Anlage oder das betroffene Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen. | |
| (6) *Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat* die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über das Auskunftsersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren. | (6) **Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben** die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über das Auskunftsersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (7) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat für die Entgegennahme der Auskunftsverlangen sowie für die Erteilung der zugehörigen Auskünfte gesicherte elektronische Schnittstellen nach Maßgabe der Verordnung nach § 170 Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 bereitzuhalten, durch die auch die gegen die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte gesicherte Übertragung gewährleistet ist. Dabei haben Verpflichtete mit 100 000 oder mehr Vertragspartnern die Schnittstelle sowie das E-Mail-basierte Übermittlungsverfahren nach der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 bereitzuhalten. Verpflichtete mit weniger als 100 000 Vertragspartnern müssen nur das E-Mail-basierte Übermittlungsverfahren bereithalten. Darüber hinaus gelten für die Entgegennahme der Auskunftsverlangen sowie für die Übermittlung der zugehörigen Auskünfte § 31 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 6 und 7, § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 sowie § 35 der Verordnung nach § 170 Absatz 5 entsprechend. Die Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass jedes Auskunftsverlangen durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen geprüft und die weitere Bearbeitung des Verlangens erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben wird. Die Prüfung und Freigabe durch eine verantwortliche Fachkraft nach Satz 5 kann unterbleiben, sofern durch die technische Ausgestaltung der elektronischen Schnittstelle die Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen automatisch überprüft werden kann. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| § 184 | § 184 |
| **Anwendungsbereich** | **Anwendungsbereich** |
| Die Vorschriften dieses Abschnitts sind anzuwenden zur Sicherung einer Mindestversorgung mit Telekommunikationsdiensten | Die Vorschriften dieses Abschnitts sind anzuwenden zur Sicherung einer Mindestversorgung mit Telekommunikationsdiensten |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen erheblichen Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten, insbesondere infolge von Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, Sabotagehandlungen, terroristischen Anschlägen, sonstigen vergleichbaren Ereignissen oder im Spannungs- oder Verteidigungsfall sowie | 1. bei **absehbaren,** unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen erheblichen Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten, insbesondere infolge von Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, Sabotagehandlungen, terroristischen Anschlägen, sonstigen vergleichbaren Ereignissen oder im Spannungs- oder Verteidigungsfall sowie |
| 2. zur Erfüllung | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung, | |
| b) der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder | |
| c) von Bündnisverpflichtungen. | |
| § 185 | § 185 |
| **Telekommunikationssicherstellungspflicht** | **Telekommunikationssicherstellungspflicht** |
| (1) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste *mit* mehr als 100 000 *Vertragspartnern* haben *folgende von ihnen erbrachte Dienste aufrechtzuerhalten*: | (1) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste **haben die folgenden von ihnen erbrachten Dienste jeweils aufrechtzuerhalten, sofern sie für diesen Dienst** mehr als 100 000 **Vertragspartner** haben: |
| 1. Sprachkommunikationsdienste, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. Internetzugangsdienste, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. Datenübertragungsdienste und | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. E-Mail-Dienste. | 4. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben den Betrieb ihres Netzes mindestens in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der für die Erbringung der Dienste nach Satz 1 erforderlich ist. Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Satz 1 und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Anschlüsse oder Übertragungswege bereitstellen, die für die Dienste nach Satz 1 erforderlich sind, haben diese Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. | Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben den Betrieb ihres Netzes mindestens in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der für die Erbringung der Dienste nach Satz 1 erforderlich ist. Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Satz 1 und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Anschlüsse oder Übertragungswege bereitstellen, die für die Dienste nach Satz 1 erforderlich sind, haben diese Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. |
| (2) Unbeschadet der Regelungen der Verordnung (EU) 2015/2120 haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Verkehrsmanagementmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange es erforderlich ist, um eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder eine eingetretene Netzüberlastung zu beseitigen. Dabei sind gleichwertige Verkehrsarten gleich zu behandeln. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 haben Maßnahmen zu ergreifen, soweit und solange es erforderlich ist, um eine drohende Engpasssituation bei der Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen und -diensten, an Übergabepunkten von Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie an Systemkomponenten zur Steuerung und Verwaltung von Telekommunikationsdiensten zu verhindern oder eine eingetretene Engpasssituation zu beseitigen. | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 191 | § 191 |
| **Aufgaben und Befugnisse** | **Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur** |
| Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach diesem Gesetz *und* nach *Artikel 5* der Verordnung (EU) *2015/2120 sowie* nach Artikel *7 Absatz 1 und Artikel 8* der Verordnung (EU) *2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen* der *Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen* (*EG) Nr. 2006/2004 und (*EU) *2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1)* zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. | **(1)** Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach diesem Gesetz**,** nach der Verordnung (EU) **2024/1309,** nach Artikel **5** der Verordnung (EU) **2015/2120 sowie nach** der **Verordnung** (EU) **2022/612** zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. |
| | **(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach** |
| | **1. Teil 2 mit Ausnahme des § 21 Absatz 2,** |
| | **2. § 52 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,** |
| | **3. § 59 Absatz 7 und 8,** |
| | **4. § 76 Absatz 3 und 4,** |
| | **5. den §§ 105 und 106,** |
| | **6. § 158 Absatz 2, den §§ 162 und 163 sowie** |
| | **7. § 212** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse als nationale Regulierungsbehörde gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 wahr. Dabei berücksichtigt die Bundesnetzagentur allgemeine politische Rahmenvorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung und unterrichtet es vorab über eine beabsichtigte Entscheidung nach Satz 1.** |
| | **(3) Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse als nationale Streitbeilegungsstelle gemäß der Verordnung (EU) 2024/1309 und die ihr nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 sowie nach den Artikeln 3, 6, 7, 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2022/612 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse als nationale Regulierungsbehörde gemäß diesen Verordnungen wahr. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.** |
| § 193 | § 193 |
| ***Veröffentlichung von Weisungen*** | **Rechts- und Fachaufsicht** |
| *Weisungen,* die das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung *oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen*. *Dies gilt nicht für Aufgaben,* die *von diesen Bundesministerien aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze* in *eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind* und *mit deren Erfüllung sie* die *Bundesnetzagentur beauftragt haben*. | **(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes und den in § 191 Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnissen unterliegt** die **Bundesnetzagentur der Rechts- und Fachaufsicht durch** das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung. **Für** die in **§ 191 Absatz 2 Satz 1** und **Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Aufgaben und Befugnisse ist** die **Fachaufsicht auf die Berücksichtigung allgemeiner politischer Rahmenvorgaben beschränkt**. **Die Ausübung der Rechtsaufsicht bleibt von dieser Beschränkung unberührt.** |
| | **(2) Weisungen, die das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung in Bezug auf die in § 191 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Auf-gaben und Befugnisse erteilt, veröffentlicht die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 194 | § 194 |
| **Aufgaben und Rechte des Beirates** | **Aufgaben und Rechte des Beirates** |
| (1) Der Beirat nach § 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat die in den nachstehenden Absätzen genannten Aufgaben und Rechte. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Der Beirat wirkt *mit bei den Entscheidungen der Bundesnetzagentur* in den Fällen des § 100 Absatz 4 Nummer 2 und 4. | (2) Der Beirat wirkt in den Fällen des § 100 Absatz 4 Nummer 2 und 4**, auch im Falle der Verlängerung einer Frequenzzuteilung gemäß § 92, bei den Entscheidungen der Bundesnetzagentur mit**. |
| (3) Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß Teil 9 zu beantragen. Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, den Antrag innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Der Beirat ist gegenüber der Bundesnetzagentur berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Bundesnetzagentur ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Der Beirat ist bei der Aufstellung des Frequenzplans nach § 90 anzuhören. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| § 195 | § 195 |
| ***Tätigkeitsbericht,* Sektorgutachten** | **Sektorgutachten der Monopolkommission** |
| *(1) Die Bundesnetzagentur legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vor. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Sektorgutachten nach Absatz 2 vorzulegen. In dem Bericht ist auch zu der Entwicklung und der Höhe der Endnutzerpreise der Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 sowie zu der Verfügbarkeit des Mindestangebots an diesen Diensten Stellung zu nehmen.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(2)* Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Sektorgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage, ob nachhaltig wettbewerbsorientierte Telekommunikationsmärkte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, beurteilt, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. | **(1)** Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Sektorgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage, ob nachhaltig wettbewerbsorientierte Telekommunikationsmärkte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, beurteilt, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. **Das Sektorgutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Gutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird. Die Monopolkommission legt das Gutachten der Bundesregierung sowie den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor und veröffentlicht es.** |
| *(3) Das Sektorgutachten soll bis zum 30. November eines Jahres abgeschlossen sein, in dem kein Hauptgutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird.* Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. *Die Bundesregierung nimmt zum Sektorgutachten gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.* | **(2)** Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur **und bei der zentralen Informationsstelle des Bundes** geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. **Im Rahmen der Akteneinsicht kann die Monopolkommission bei der Bundesnetzagentur und bei der zentralen Informationsstelle des Bundes in elektronischer Form vorliegende Daten, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten, selbstständig auswerten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.** Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Absatz 3**, auch in Verbindung mit dessen Absätzen 2a und 2b** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. |
| § 197 | § 197 |
| **Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene** | **Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene** |
| (1) Die Bundesnetzagentur entscheidet in den folgenden Fällen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt: | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. §§ 10 und 11, | |
| 2. § 31, | |
| 3. § 32 und | |
| 4. § 101 Absatz 2 Nummer 3. | |
| (2) Die Bundesnetzagentur gibt dem Bundeskartellamt im Rahmen der folgenden Entscheidungen rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme: | (2) u n v e r ä n d e r t |
| 1. § 17 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, | |
| 2. Teil 2 Abschnitt 2 bis 5 und | |
| 3. § 149 Absatz 6. | |
| (3) Die Bundesnetzagentur gibt dem Bundeskartellamt im Rahmen einer Maßnahme oder Entscheidung nach § 91 Absatz 9 in Verbindung mit | (3) u n v e r ä n d e r t |
| 1. § 92 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4, | |
| 2. § 100 Absatz 3 Satz 3, | |
| 3. § 102 Absatz 1 Nummer 5 und 6, | |
| 4. § 105 oder | |
| 5. § 106 | |
| rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. | |
| (4) Führt das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach den §§ 19 und 20 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nach Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Beide Behörden wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes, auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, hin. Sie haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| | **(5a) Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wirken auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes und des BSI-Gesetzes hin. Sie haben einander solche Erkenntnisse, Beobachtungen und Feststellungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.** |
| (6) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den Landesmedienanstalten zusammen. Auf Anfrage übermittelt sie den Landesmedienanstalten Erkenntnisse, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind. Im Falle einer Betroffenheit von Belangen von Rundfunk und vergleichbaren digitalen Diensten nach § 2 Absatz 7 Satz 1, wird die zuständige Landesmedienanstalt hierüber informiert und an eingeleiteten Verfahren beteiligt. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Bundesnetzagentur auf der Grundlage dieses Gesetzes die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach diesem Gesetz. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 arbeitet die Bundesnetzagentur, soweit Belange des Rundfunks und vergleichbarer digitaler Dienste nach § 2 Absatz 7 Satz 1 betroffen sind, mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle zusammen. | (7) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 202 | § 202 |
| **Durchsetzung von Verpflichtungen** | **Durchsetzung von Verpflichtungen** |
| (1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein *Unternehmen seine* Verpflichtungen nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) *Nr. 531/2012* oder nach der Verordnung (EU) *2015/2120* nicht erfüllt, fordert sie *das Unternehmen* auf | (1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein **Adressat seinen** Verpflichtungen nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) **2015/2120, nach der Verordnung (EU) 2022/612** oder nach der Verordnung (EU) **2024/1309** nicht erfüllt, **so** fordert sie **den Verpflichteten** auf**,** |
| 1. innerhalb einer angemessenen Frist zur Nichterfüllung der Verpflichtung Stellung zu nehmen und | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich der Nichterfüllung der Verpflichtung abzuhelfen. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 2 angefochten werden. | Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 2 angefochten werden. **§ 211 Absatz 3, § 213 und § 215 Absatz 3 und 4 gelten nicht für eine Aufforderung nach Satz 1.** |
| (2) Die Bundesnetzagentur kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, wenn *das Unternehmen* dem Abhilfeverlangen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Bei der Anordnung ist dem *Unternehmen* eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können. | (2) Die Bundesnetzagentur kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, wenn **der Verpflichtete** dem Abhilfeverlangen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Bei der Anordnung ist dem **Verpflichteten** eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können. |
| (3) Verletzt *das* Unternehmen seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise oder kommt es den von der Bundesnetzagentur angeordneten Maßnahmen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur ihm die Tätigkeit als Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten untersagen. | (3) Verletzt **ein Verpflichteter, der als** Unternehmen **handelt,** seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise oder kommt es den von der Bundesnetzagentur angeordneten Maßnahmen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur ihm die Tätigkeit als Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten untersagen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) Wird durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet oder führt die Pflichtverletzung bei anderen Anbietern oder Nutzern von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erheblichen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Bundesnetzagentur vorläufige Maßnahmen ergreifen. Die Bundesnetzagentur entscheidet, nachdem sie dem betreffenden *Unternehmen* Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ob die vorläufige Maßnahme bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. | (4) Wird durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet oder führt die Pflichtverletzung bei anderen Anbietern oder Nutzern von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erheblichen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Bundesnetzagentur vorläufige Maßnahmen ergreifen. Die Bundesnetzagentur entscheidet, nachdem sie dem betreffenden **Verpflichteten** Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ob die vorläufige Maßnahme bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. |
| (5) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Absatz 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1 000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festgesetzt werden. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| *(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für die Durchsetzung von Verpflichtungen von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die keine Unternehmen sind, entsprechend.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 203 | § 203 |
| **Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten** | **Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten** |
| (1) Unbeschadet anderer nationaler oder auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhender Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze *und* die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sowie die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für | (1) Unbeschadet anderer nationaler oder auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhender Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze**,** die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste**, die weiteren Unternehmen, die zugehörige Einrichtungen oder zugehörige Dienste anbieten** sowie die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 **Absatz 1** zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind.**.** Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für |
| 1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes ergeben, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endnutzer, *einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 52 Absatz 7 Satz 2,* | 3. die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endnutzer, |
| 4. von ihr genau angegebene statistische Zwecke, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. die Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 10 und 11 sowie die Regulierungsverfügung nach § 13, | 5. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 6. das Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen nach § 19 und für die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit nach § 22, | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. die Durchführung der Verfahren in Teil 9, | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. Verfahren auf Erteilung von Nutzungsrechten und zur Überprüfung der entsprechenden Anträge oder | 8. u n v e r ä n d e r t |
| 9. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Zuteilung und Nutzung von Nummern sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen und erteilten Bedingungen über die Zuteilung und Nutzung von Nummern. | 9. u n v e r ä n d e r t |
| Auskünfte nach Satz 2 Nummer 1 bis 5 dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden. Reichen die von den in den Satz 1 genannten Unternehmen übermittelten Informationen für die Bundesnetzagentur nicht aus, um ihre Regulierungsaufgaben wahrzunehmen, können auch andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, zur Erteilung von Auskünften über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke verpflichtet werden. | Auskünfte nach Satz 2 Nummer 1 bis 5 dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden. Reichen die von den in den Satz 1 genannten Unternehmen übermittelten Informationen für die Bundesnetzagentur nicht aus, um ihre Regulierungsaufgaben wahrzunehmen, können auch andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, zur Erteilung von Auskünften über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke verpflichtet werden. |
| (2) Soweit es zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder der weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach § 191 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von den in Absatz 1 genannten Unternehmen | (2) Soweit es zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder der weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach § 191 **Absatz 1** erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von den in Absatz 1 genannten Unternehmen |
| 1. Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen sowie | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen. | 2. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| Die Bundesnetzagentur kann von den in Absatz 1 genannten Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Diensteentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene *auswirken können*, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen. | Die Bundesnetzagentur kann von den in Absatz 1 genannten Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Diensteentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen**, oder den Ausbau von Glasfasernetzen auswirken können**. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen. |
| (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben *erforderlich ist*, die der Bundesnetzagentur in diesem Gesetz übertragen *werden*, *kann* die Bundesnetzagentur im Streitfall | (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben, die der Bundesnetzagentur **oder der zentralen Informationsstelle des Bundes** in diesem Gesetz übertragen **wer-den**, **erforderlich ist, können** die Bundesnetzagentur **oder die zentrale Informationsstelle des Bundes** im Streitfall |
| 1. *passive Netzinfrastrukturen* öffentlicher Versorgungsnetze vor Ort untersuchen, | 1. **physische Infrastrukturen** öffentlicher Versorgungsnetze vor Ort untersuchen, |
| 2. von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskünfte über künftige Entwicklungen der Netze und Dienste verlangen, soweit sich diese Entwicklungen auf die Mitnutzung der *passiven Netzinfrastrukturen* der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auswirken können, und | 2. von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskünfte über künftige Entwicklungen der Netze und Dienste verlangen, soweit sich diese Entwicklungen auf die Mitnutzung der **physischen Infrastrukturen** der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auswirken können, und |
| 3. in den Fällen von § 79 Absatz 3, § 136 Absatz 4, § 137 Absatz 3, § 141 Absatz 2, § 142 Absatz 4, § 143 Absatz 4, § 153 Absatz 4 und § 154 Absatz 4 Einsicht nehmen in die von den Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze erstellten Sicherheitskonzepte, sonstigen Konzepte, Nachweisdokumente oder in Teile davon. | 3. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (4) *Die* zentrale Informationsstelle des Bundes *kann* von Eigentümern *oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien* verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind zur Erfüllung *ihrer* Aufgaben nach | (4) **Unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen nach Teil 5 kann die** zentrale Informationsstelle des Bundes von **Netzbetreibern, von öffentlichen Stellen, von Betreibern physischer Infrastrukturen für drahtlose Zugangs-punkte mit geringer Reichweite, von** Eigentümern **von öffentlichen Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1 sowie von der Bundesnetzagentur** verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die **zur Erfüllung der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Teil 5** erforderlich sind**. Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke von Teil 5 nicht aus, so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes Informationen, die** zur Erfüllung **der** Aufgaben nach **Teil 5 erforderlich sind, von anderen Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, verlangen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt der Bundesnetzagentur auf Verlangen Informationen nach Teil 5 zur Verfügung, soweit diese für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind.** |
| *1. § 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und* | **entfällt** |
| *2. § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81.* | **entfällt** |
| *Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke der §§ 80 und 81 nicht aus, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, um Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und nach § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81 erforderlich sind.* | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(5) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung Daten zum tatsächlichen, standortbezogenen Ausbau der Mobilfunknetze nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 7 Satz 2, insbesondere Daten zu lokalen Schwerpunkten für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, einschließlich unternehmensbezogener Daten und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in einem weiterverarbeitungsfähigen Format zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählt auch die Erstellung von Netzabdeckungskarten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.* | **entfällt** |
| *(6)* Die Bundesnetzagentur ordnet die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Verfügung an. Die zentrale Informationsstelle des Bundes *fordert* die *Informationen* nach *Absatz* 4 durch Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Ein Auskunftsverlangen kann dabei mehrere Zwecke umfassen. Für die Erteilung der Auskunft oder der Information ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Übermittlung der angeforderten Auskünfte oder Informationen erfolgt elektronisch und in einem weiterverarbeitungsfähigen Format, soweit dies von der Bundesnetzagentur oder der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht anders angeordnet wurde. Die Bundesnetzagentur und die zentrale Informationsstelle des Bundes können zur Ausgestaltung und zu den Intervallen der Übermittlung geeignete Vorgaben machen. | **(5)** Die Bundesnetzagentur ordnet die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Verfügung an. Die zentrale Informationsstelle des Bundes **ordnet** die **Maßnahmen** nach **den Absätzen 3 und** 4 durch Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Ein Auskunftsverlangen kann dabei mehrere Zwecke umfassen. Für die Erteilung der Auskunft oder der Information ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Übermittlung der angeforderten Auskünfte oder Informationen erfolgt elektronisch und in einem weiterverarbeitungsfähigen Format, soweit dies von der Bundesnetzagentur oder der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht anders angeordnet wurde. Die Bundesnetzagentur und die zentrale Informationsstelle des Bundes können zur Ausgestaltung und zu den Intervallen der Übermittlung geeignete Vorgaben machen. |
| | **§ 203a** |
| | **Veröffentlichung und Nutzung von Daten** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, von ihr erhobene oder ihr aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte Daten zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 zu-gewiesenen weiteren Aufgaben auszuwerten und die Daten, soweit sie zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlich sind, weiterzuverarbeiten. Dem steht die in § 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.** |
| | **(2) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen kann die Bundesnetzagentur die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder für die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit hierdurch** |
| | **1. keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und** |
| | **2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.** |
| | **Diese Daten werden aggregiert und anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 208 | § 208 |
| **Vorteilsabschöpfung durch die Bundesnetzagentur** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Hat ein Unternehmen gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Bundesnetzagentur die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen. | |
| (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung von Bußgeldern oder die Anordnung der Einziehung von Taterträgen ausgeglichen ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten. | |
| (3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist. | |
| (4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. | |
| | **§ 208a** |
| | **Information der Öffentlichkeit** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit und die ihr jeweils zugewiesenen Sachaufgaben sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internet-seite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben kann, veröffentlichen. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zu dem festgestellten Verstoß und dabei rechtswidrig genutzten Rufnummern sowie Angaben zu den beteiligten Unternehmen des Verfahrens unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten im Übrigen enthalten. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein.** |
| § 209 | § 209 |
| **Entscheidungen der Bundesnetzagentur** | **Entscheidungen der Bundesnetzagentur** |
| (1) Entscheidungen der Bundesnetzagentur sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf den Beteiligten bekannt zu geben. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Entscheidungen, die gegenüber einem Beteiligten im Ausland ergehen, gibt die Bundesnetzagentur gegenüber denjenigen bekannt, die der Beteiligte der Bundesnetzagentur als Bevollmächtigte im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt hat. Hat der Beteiligte keine Bevollmächtigten im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt, so gibt die Bundesnetzagentur die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt oder stellt diese nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes im Ausland zu. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Im Übrigen bleibt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Sofern ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, ist die Beendigung des Verfahrens den Beteiligten mitzuteilen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| | **(5) Die Bundesnetzagentur kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Bundesnetzagentur hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, wie zum Beispiel dem Schutz seiner personenbezogenen Daten, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.** |
| § 211 | § 211 |
| **Beschlusskammerentscheidungen** | **Beschlusskammerentscheidungen** |
| (1) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2, des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101. Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebildet. | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen von § *72, §* 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5 und § 149. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebildet. | (2) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen von § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5 und § 149. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebildet. |
| (3) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben. | (3) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben. **Die Besetzung der Präsidentenkammer als Beschlusskammer erfolgt in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Die Sätze 2 und 3 finden für die Besetzung der Präsidentenkammer keine Anwendung.** |
| (4) In den Fällen des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101 *findet für* die *Besetzung der Beschlusskammer § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen entsprechende Anwendung; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung*. Die Entscheidung in den Fällen des § 100 Absatz 4 Nummer 2 und 4 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat. | (4) In den Fällen des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101 **ist** die **Präsidentenkammer zuständig**. Die Entscheidung in den Fällen des § 100 Absatz 4 Nummer 2 und 4 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat**, auch im Falle der Verlängerung einer Frequenzzuteilung gemäß § 92**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes nach § 38 Absatz 5 *Satz 2* Nummer 1 sind in der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunfts- und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. Soweit Entscheidungen der Beschlusskammern nach den §§ 24 bis 32 Absatz 2, nach § 38 oder § 49 betroffen sind, ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass Festlegungen nach den §§ 10 und 11 durch die Präsidentenkammer erfolgen. | (5) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes nach § 38 Absatz 5 Nummer 1 sind in der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunfts- und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. Soweit Entscheidungen der Beschlusskammern nach den §§ 24 bis 32 Absatz 2, nach § 38 oder § 49 betroffen sind, ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass Festlegungen nach den §§ 10 und 11 durch die Präsidentenkammer erfolgen. |
| (6) *Abweichend von §* 209 Absatz *1 sind Entscheidungen der Beschlusskammern den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Beschlusskammerentscheidungen, die gegenüber einem Beteiligten im Ausland ergehen, stellt die Bundesnetzagentur denjenigen zu, die der Beteiligte der Bundesnetzagentur als Zustellungsbevollmächtigte im Inland benannt hat. Hat der Beteiligte keine Zustellungsbevollmächtigten im Inland benannt, so stellt die Beschlusskammer die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes im Ausland zu.* | (6) **Die §§ 202 bis 207 und** 209 Absatz **5 gelten entsprechend**. |
| *(7) Sofern ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 6 zugestellt wird, ist die Beendigung des Verfahrens den Beteiligten mitzuteilen.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 212 | § 212 |
| **Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen** | **Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen** |
| (1) Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugutekommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung. Sie hat innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten, beginnend mit der Anrufung durch einen der an dem Streitfall Beteiligten, über die Streitigkeit zu entscheiden. | (1) Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes **oder aus unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union** Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes **oder aus unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union** zugutekommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung. Sie hat innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten, beginnend mit der Anrufung durch einen der an dem Streitfall Beteiligten, über die Streitigkeit zu entscheiden. |
| (2) Fällt eine Streitigkeit in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kann jede Partei die Streitigkeit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde vorlegen. Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Bei einer Streitigkeit nach Absatz 2, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigt, meldet die Bundesnetzagentur die Streitigkeit dem GEREK, um sie im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK im Anschluss an eine Meldung nach Satz 1 seine Stellungnahme abgegeben hat, in der es die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde ersucht, konkrete Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, damit die Streitigkeit spätestens innerhalb von vier Monaten beigelegt wird. § 207 bleibt hiervon unberührt. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die §§ 202 bis 207, 211 und 213 bis 217 gelten entsprechend. | (4) Die §§ 202 bis 207, **209 Absatz 5,** 211 und 213 bis 217 gelten entsprechend. |
| § 213 | § 213 |
| **Einleitung, Beteiligte** | **Einleitung, Beteiligte** |
| (1) Die Beschlusskammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt: | (2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt: |
| 1. der Antragsteller, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, gegen die sich das Verfahren richtet, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat. | 3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung **erheblich** berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 214 | § 214 |
| **Verfahren der nationalen Streitbeilegung** | **Verfahren der nationalen Streitbeilegung** |
| (1) Die nationale Streitbeilegungsstelle leitet ein Verfahren auf Antrag ein. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) An Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle sind beteiligt: | (2) An Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle sind beteiligt: |
| 1. bei einem Verfahren nach § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5, § 149 Absatz 1 Nummer *1, 2, 3 und 5* der Antragsteller und *die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastruktur*, gegen die sich das Verfahren richtet, | 1. bei einem Verfahren nach **Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2024/1309,** § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5, § 149 Absatz 1 Nummer 2 **bis 4** der Antragsteller und **der Netzbetreiber**, gegen die sich das Verfahren richtet, |
| 2. bei einem Verfahren nach *§ 149* Absatz 1 *Nummer 4* der Antragsteller und die Verfügungsberechtigten über Netzinfrastrukturen *in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes*, gegen die sich das Verfahren richtet, | 2. bei einem Verfahren nach **Artikel 13** Absatz 1 **Buchstabe d** der **Verordnung (EU) 2024/1309 der** Antragsteller und die Verfügungsberechtigten über **die gebäudeinternen physischen** Netzinfrastrukturen, gegen die sich das Verfahren richtet, |
| 3. bei einem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer *6* der Antragsteller und die Betreiber einer nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 und 2 errichteten Netzinfrastruktur, gegen die sich das Verfahren richtet, | 3. bei einem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer **5** der Antragsteller und die Betreiber einer nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 und 2 errichteten Netzinfrastruktur, gegen die sich das Verfahren richtet, |
| 4. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. bei einer Inanspruchnahme von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde. | 5. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Sind bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 136 Absatz 4 Nummer 3, § *137 Absatz 3 Nummer 3, § 141 Absatz 2 Nummer 4, §* 142 Absatz 4 Nummer 4*,* § *143 Absatz 4 Nummer 1, §* 153 Absatz 4 Nummer 3 oder § 154 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 kritische Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes betroffen, so entscheidet die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. | (3) Sind bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 136 Absatz 4 Nummer 3, § 142 Absatz 4 Nummer 4 § 153 Absatz 4 Nummer 3 oder § 154 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 kritische Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes betroffen, so entscheidet die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. |
| | **(4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien das Ruhen des Verfahrens beantragen und anzunehmen ist, dass diese Anordnung wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen zweckmäßig ist.** |
| § 216 | § 216 |
| **Betriebs- oder *Geschäftsgeheimnisse*** | **Kennzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten** |
| *Unverzüglich nach der* Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens haben alle Beteiligten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall *müssen sie* zusätzlich eine Fassung *vorlegen*, die *aus ihrer Sicht* ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. *Erfolgt diese Vorlage nicht, kann die Beschlusskammer von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Beschlusskammer die Kennzeichnung der Unterlagen als* Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse *für unberechtigt*, *so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören*. | **(1) Bei** Vorlage von Unterlagen **zur Einleitung des Beschlusskammerverfahrens oder** im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens haben alle Beteiligten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse **oder personenbezogene Daten** enthalten. **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind zusätzlich zu begründen.** In diesem Fall **ist** zusätzlich eine Fassung **vorzulegen**, die ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen **und personenbezogenen Daten** eingesehen werden kann. **Sind keine** Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse **und personenbezogenen Daten betroffen**, **ist hierüber eine Erklärung vorzulegen**. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(2) Erfolgt eine Kennzeichnung und Vorlage nach Absatz 1 nicht, kann die Beschlusskammer von der Zustimmung des Beteiligten zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht recht-fertigen. Hält die Beschlusskammer die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.** |
| | **(3) Ein vollständiger Antrag zur Einleitung eines Beschlusskammerverfahrens oder im Rahmen eines Beschlusskammerverfahrens setzt entweder die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit Begründung und die Kennzeichnung personenbezogener Daten sowie die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten bereinigten Fassung nach Absatz 1 oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäfts-geheimnisse und personenbezogenen Daten enthält.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| § 223 | § 223 |
| **Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung** | **Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung** |
| (1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach den §§ 91 und 92 sind abweichend *von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes* so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Für Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen sind die medienrechtlichen Zielvorgaben der Länder zu berücksichtigen. Die Bemessung der Gebühren ist nach Maßgabe von Satz 1 in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Gebührenentscheidungen nach Satz 1 können eine Zahlung in jährlich fällig werdenden Raten vorsehen. Bei Erlöschen einer Frequenzzuteilung durch Verzicht nach § 102 Absatz 8 soll eine anteilige Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn dadurch eine effizientere Frequenznutzung bewirkt wird. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 100 Absatz 5 und 6 vergeben werden. | (1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach den §§ 91 und 92 sind abweichend **vom Bundesgebührengesetz** so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Für Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen sind die medienrechtlichen Zielvorgaben der Länder zu berücksichtigen. Die Bemessung der Gebühren ist nach Maßgabe von Satz 1 in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Gebührenentscheidungen nach Satz 1 können eine Zahlung in jährlich fällig werdenden Raten vorsehen. Bei Erlöschen einer Frequenzzuteilung durch Verzicht nach § 102 Absatz 8 soll eine anteilige Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn dadurch eine effizientere Frequenznutzung bewirkt wird. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 100 Absatz 5 und 6 vergeben werden. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (2) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 sowie die mit einer Frequenzzuteilung im Sachzusammenhang stehenden Gebühren durch eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern können in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so bestimmt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung der Nummern sicherstellen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die Wegebaulastträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Absatz 1 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 228 | § 228 |
| **Bußgeldvorschriften** | **Bußgeldvorschriften** |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig *einer vollziehbaren Anordnung nach § 203 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt.* | (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **1. als Netzbetreiber entgegen § 79 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder** |
| | **2. entgegen § 80 Absatz 3 Satz 1 oder § 81 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.** |
| (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig | (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig |
| 1. entgegen § 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. entgegen § 5 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. einer vollziehbaren Anordnung nach | 3. u n v e r ä n d e r t |
| a) § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nummer 2 oder 3, § 25 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1, § 29 Absatz 4 Satz 2, § 38 Absatz 4 Satz 1 oder 2, § 44 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 6, § 46 Absatz 5, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 2 erster Halbsatz, § 50 Absatz 4 Satz 1, § 161 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 188 Absatz 1, | |
| b) § 47 Absatz 3, § 104 oder § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 3 oder | |
| c) § 58 Absatz 5 Satz 2, § 123 Absatz 1, 2 Satz 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 oder 5, § 149 Absatz 2 Satz 1 oder § 166 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 | |
| zuwiderhandelt, | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 4. entgegen | 4. u n v e r ä n d e r t |
| a) § 34 Absatz 1, | |
| b) § 45 Absatz 1 oder § 76 Absatz 2 Nummer 4 oder | |
| c) § 111 Absatz 1 Nummer 1 | |
| eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, | |
| 5. ohne Genehmigung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 ein Entgelt erhebt, | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 oder § 108 Absatz 6 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. entgegen § 54 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 3, eine Vertragszusammenfassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. entgegen § 55 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, | 8. u n v e r ä n d e r t |
| 9. entgegen § 57 Absatz 2 Satz 1 den Endnutzer nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, | 9. u n v e r ä n d e r t |
| 10. entgegen § 58 Absatz 2 Satz 1 eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig erstellt, | 10. u n v e r ä n d e r t |
| 11. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, | 11. u n v e r ä n d e r t |
| 12. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 3 den Telekommunikationsdienst unterbricht, | 12. u n v e r ä n d e r t |
| 13. entgegen § 61 Absatz 3 Satz 1 eine Leistung ganz oder teilweise verweigert, | 13. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 14. entgegen § 73 Absatz 3 Satz 1 den Anschluss einer Telekommunikationsendeinrichtung verweigert, | 14. u n v e r ä n d e r t |
| 15. entgegen § 73 Absatz 3 Satz 3 die Zugangsdaten oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, | 15. u n v e r ä n d e r t |
| 16. entgegen § 74 Absatz 5 eine Leistung anbietet, | 16. u n v e r ä n d e r t |
| 17. ohne Frequenzzuteilung nach § 91 Absatz 1 Satz 1 eine Frequenz nutzt, | 17. ohne Frequenzzuteilung nach § 91 Absatz 1 Satz 1 eine Frequenz nutzt, |
| | **17a. entgegen § 91 Absatz 7 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,** |
| | **17b. entgegen § 91 Absatz 8 Satz 4 den Verzicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erklärt,** |
| 18. ohne Übertragung nach § 95 Absatz 2 Satz 1 ein deutsches Orbit- oder Frequenznutzungsrecht ausübt, | 18. u n v e r ä n d e r t |
| 19. einer vollziehbaren Auflage nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zuwiderhandelt, | 19. u n v e r ä n d e r t |
| 20. entgegen § 109 Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, | 20. u n v e r ä n d e r t |
| 21. entgegen § 109 Absatz 2 Satz 3 die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt, | 21. u n v e r ä n d e r t |
| 22. entgegen § 110 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 110 Absatz 2 Satz 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 oder 2, einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt, | 22. u n v e r ä n d e r t |
| 23. entgegen § 112 Absatz 1, 2, 4 oder 5 Satz 1 einen Preis erhebt, | 23. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 24. entgegen § 113 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Satz 2, eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt, | 24. u n v e r ä n d e r t |
| 25. entgegen § 114 Absatz 1 oder 3 Satz 2 einen dort genannten Dialer einsetzt, | 25. u n v e r ä n d e r t |
| 26. entgegen § 115 Absatz 1 eine Warteschleife einsetzt, | 26. u n v e r ä n d e r t |
| 27. entgegen § 115 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Anrufende informiert wird, | 27. u n v e r ä n d e r t |
| 28. entgegen § 119 Absatz 1 Satz 2 einen R-Gesprächsdienst anbietet, | 28. u n v e r ä n d e r t |
| 29. entgegen § 120 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 120 Absatz 5 Satz 1, nicht sicherstellt, dass eine vollständige Rufnummer übermittelt und gekennzeichnet wird, | 29. u n v e r ä n d e r t |
| 30. entgegen § 120 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 120 Absatz 5 Satz 1, oder entgegen § 120 Absatz 2 Satz 1 oder 3 eine dort genannte Rufnummer aufsetzt oder übermittelt, | 30. u n v e r ä n d e r t |
| 31. entgegen § 120 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 120 Absatz 5 Satz 1, eine übermittelte Rufnummer verändert, | 31. u n v e r ä n d e r t |
| 32. entgegen § 120 Absatz 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Rufnummer nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt oder angezeigt wird, | 32. u n v e r ä n d e r t |
| 33. entgegen § 120 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Rufnummer nur in den dort genannten Fällen angezeigt wird, | 33. u n v e r ä n d e r t |
| 34. entgegen § 120 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass der Eintrittsweg gekennzeichnet wird, | 34. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 35. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 164 Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 164 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, nicht sicherstellt, dass eine Notrufverbindung hergestellt wird, | 35. u n v e r ä n d e r t |
| 36. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 164 Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 164 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, oder entgegen § 164 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Rufnummer oder die dort genannten Daten übermittelt werden, | 36. u n v e r ä n d e r t |
| 37. entgegen § 164 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164 Absatz 5 Nummer 6, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Notrufverbindung möglich ist, | 37. u n v e r ä n d e r t |
| 37a. entgegen § 164a Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 3, eine dort genannte Einrichtung nicht oder nicht richtig vorhält, | 37a. u n v e r ä n d e r t |
| 37b. entgegen § 164a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 3, eine dort genannte Aussendung nicht sicherstellt, | 37b. u n v e r ä n d e r t |
| 37c. einer vollziehbaren Anordnung nach § 164a Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 3, zuwiderhandelt, | 37c. u n v e r ä n d e r t |
| 38. entgegen § 166 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 181 Satz 2 ein Sicherheitskonzept nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, | 38. u n v e r ä n d e r t |
| 39. entgegen § 168 Absatz 1 Satz 1, § 170 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 175 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Meldung oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, | 39. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 40. entgegen § 169 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 5 Satz 1 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, | 40. u n v e r ä n d e r t |
| 41. entgegen § 169 Absatz 3 Satz 1 das dort genannte Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, | 41. u n v e r ä n d e r t |
| 42. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 170 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a eine technische Einrichtung nicht vorhält oder eine organisatorische Vorkehrung nicht trifft, | 42. u n v e r ä n d e r t |
| 43. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 170 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a eine Steuerungsmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder eine Steuerung nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, | 43. u n v e r ä n d e r t |
| 44. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland nicht oder nicht rechtzeitig benennt, | 44. u n v e r ä n d e r t |
| 45. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Prüfung nicht gestattet, | 45. u n v e r ä n d e r t |
| 46. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 die Aufstellung oder den Betrieb eines dort genannten technischen Mittels nicht duldet oder den Zugang zu einem solchen technischen Mittel nicht gewährt, | 46. u n v e r ä n d e r t |
| 47. entgegen § 170 Absatz 8 Satz 3 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt, | 47. u n v e r ä n d e r t |
| 48. entgegen § 170 Absatz 9 Satz 1 einen Netzabschlusspunkt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt, | 48. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 49. entgegen § 172 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 172 Absatz 3, oder entgegen § 172 Absatz 4 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtigt, | 49. u n v e r ä n d e r t |
| 50. entgegen § 172 Absatz 2 Satz 1 die Richtigkeit der Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft, | 50. u n v e r ä n d e r t |
| 51. entgegen § 172 Absatz 5 Satz 2 unrichtige Daten verwendet oder verarbeitet, | 51. u n v e r ä n d e r t |
| 52. entgegen § 172 Absatz 5 Satz 3 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, | 52. u n v e r ä n d e r t |
| 53. entgegen § 172 Absatz 6 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht, | 53. u n v e r ä n d e r t |
| 54. entgegen § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur jederzeit und automatisiert Daten aus den Kundendateien abrufen kann, | 54. u n v e r ä n d e r t |
| 55. entgegen § 173 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ihm die abgerufenen Daten nicht zur Kenntnis gelangen können, | 55. u n v e r ä n d e r t |
| 56. entgegen § 174 Absatz 6 Satz 2 Stillschweigen nicht wahrt, | 56. u n v e r ä n d e r t |
| 57. entgegen § 176 Absatz 8 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder die Löschung nicht sicherstellt, | 57. u n v e r ä n d e r t |
| 58. entgegen § 177 Absatz 2 oder § 179 Absatz 2 dort genannte Daten für andere als die dort genannten Zwecke verwendet, | 58. u n v e r ä n d e r t |
| 59. entgegen § 178 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Daten geschützt werden, | 59. u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 60. entgegen § 179 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass jeder Zugriff protokolliert wird, | 60. u n v e r ä n d e r t |
| 61. entgegen § 182 Absatz 1 Satz 1, § 183 Absatz 1 Satz 2 oder § 190 Absatz 1 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, | 61. u n v e r ä n d e r t |
| 62. entgegen § 185 Absatz 1 einen Telekommunikationsdienst, den Netzbetrieb oder eine Dienstleistung nicht aufrechterhält, | 62. u n v e r ä n d e r t |
| 63. entgegen § 186 Absatz 1 einen Anschluss oder einen Übertragungsweg nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig entstört oder eine Datenübertragungsrate nicht oder nicht rechtzeitig erweitert, | 63. u n v e r ä n d e r t |
| 64. entgegen § 187 Absatz 2 Satz 1 eine Vorkehrung nicht oder nicht rechtzeitig trifft, | 64. u n v e r ä n d e r t |
| 65. entgegen § 187 Absatz 2 Satz 2 eine Vorkehrung nicht oder nicht rechtzeitig aufhebt, | 65. u n v e r ä n d e r t |
| 66. entgegen § 187 Absatz 2 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt, | 66. u n v e r ä n d e r t |
| 67. entgegen § 190 Absatz 1 Satz 5 eine Überprüfung nicht duldet oder | 67. u n v e r ä n d e r t |
| 68. entgegen § 203 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. | 68. u n v e r ä n d e r t |
| (3) *Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig* | (3) **Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| 1. *entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt*, | 1. **in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 19 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro**, |
| 2. *entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 einem dort genannten Antrag nicht oder nicht unverzüglich nach Zugang des Antrags nachkommt*, | 2. **in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 17, 42, 43, 47, 54 und 58 bis 60mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,** |
| 3. *entgegen Artikel 6a ein dort genanntes Entgelt berechnet*, | 3. **in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 10, 37 bis 38, 46, 49, 50 und 60 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro,** |
| 4. *entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen Aufschlag erhebt*, | 4. **in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 6 bis 8, 14 bis 16, 20 bis 36, 40, 61, 63 bis 66 und 68 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,** |
| 5. *entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder 3 ein Entgelt nicht richtig abrechnet*, | 5. **in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 11, 18 und 57 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und** |
| 6. *entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 eine andere Mindestabrechnungsdauer zugrunde legt,* | 6. **in den Fällen des Absatzes 1 und in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.** |
| *7. entgegen Artikel 11 ein technisches Merkmal verändert,* | **entfällt** |
| *8. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,* | **entfällt** |
| *9. entgegen Artikel 15 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,* | **entfällt** |
| *10. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *11. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 7 Satz 3 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,* | **entfällt** |
| *12. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder* | **entfällt** |
| *13. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.* | **entfällt** |
| (4) *Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/2120* des *Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015* über *Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und* zu *Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig* | (4) **Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2** des **Gesetzes** über **Ordnungs-widrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 19 mit einer Geld-buße bis** zu **2 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden**. |
| *1. entgegen Artikel 3 Absatz 2 als Anbieter von Internetzugangsdiensten eine Vereinbarung trifft oder eine Geschäftspraxis anwendet,* | **entfällt** |
| *2. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 erster Halbsatz eine dort genannte Verkehrsmanagementmaßnahme anwendet,* | **entfällt** |
| *3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Vertrag die dort genannten Angaben enthält,* | **entfällt** |
| *4. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *5. entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,* | **entfällt** |
| *6. entgegen Artikel 5a Absatz 2 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder* | **entfällt** |
| *7. entgegen Artikel 5a Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation eine dort genannte Obergrenze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festlegt.* | **entfällt** |
| (5) *Ordnungswidrig handelt*, *wer als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation* nach *Artikel 2 Absatz 2* Nummer *3* der *Verordnung (EU) 2015/2120 vorsätzlich oder fahrlässig* | (5) **Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 ist die Summe aller Umsatzerlöse**, **die die juristische Person oder Personenvereinigung und die Unternehmen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung** nach **§ 3** Nummer **69 verbunden oder zusammengeschlossen sind, in dem** der **Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt haben. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.** |
| *1. gegenüber einem Verbraucher einen Endkundenpreis berechnet, der den in Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannten Endkundenpreis überschreitet,* | **entfällt** |
| *2. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannter Tarifwechsel durchgeführt wird, oder* | **entfällt** |
| *3. nicht sicherstellt, dass ein Verbraucher gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 aus einem oder in einen dort genannten Tarif kostenfrei wechseln kann.* | **entfällt** |
| *(6) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden* | **entfällt** |
| *1. in den Fällen des* | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *a) Absatzes 2 Nummer 19,* | |
| *b) Absatzes 3 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 5 Nummer 1 und* | |
| *c) Absatzes 4 Nummer 1, 2 und 4* | |
| *mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,* | |
| *2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 17, 42, 43, 47, 54 und 57 bis 59 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,* | |
| *3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 10, 37 bis 38, 46, 49, 50, 53 und 60 mit einer Geldbuße von bis zu dreihunderttausend Euro,* | |
| *4. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 6 bis 8, 14 bis 16, 20 bis 36, 40, 61, 63 bis 66 und 68, des Absatzes 3 Nummer 1, 2 und 8, des Absatzes 4 Nummer 3 und 6 und des Absatzes 5 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro,* | |
| *5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 11, 18 und 56 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und* | |
| *6. in den übrigen Fällen der Absätze 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.* | |
| *(7) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 19 mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.* | **entfällt** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| *(8) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als100 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.* | **entfällt** |
| *(9) Gesamtumsatz im Sinne der Absätze 7 und 8 ist die Summe aller Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahrweltweit erzielt hat. In den Gesamtumsatz sind die Gesamtumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung nach § 3 Nummer 69 verbunden oder zusammengeschlossen sind. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.* | **entfällt** |
| *(10)* Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur. | **(6)** u n v e r ä n d e r t |
| *(11)* Die Bundesnetzagentur ist zuständige Vollstreckungsbehörde für das Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße. Die Vollstreckung der im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängten Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet wurde, erfolgt durch die Bundesnetzagentur als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt. | **(7)** u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **§ 228a** |
| | **Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2015/2120** |
| | **(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 in der Fassung vom 29. April 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig** |
| | **1. entgegen Artikel 3 Absatz 2 als Anbieter von Internetzugangsdiensten eine Vereinbarung trifft oder eine Geschäftspraxis anwendet,** |
| | **2. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 erster Halbsatz eine dort genannte Verkehrsmanagementmaßnahme anwendet,** |
| | **3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Vertrag die dort genannten Angaben enthält,** |
| | **4. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,** |
| | **5. entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,** |
| | **6. entgegen Artikel 5a Absatz 2 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder** |
| | **7. entgegen Artikel 5a Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation eine dort genannte Obergrenze nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig festlegt.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 in der Fassung vom 29. April 2024 vorsätzlich oder fahrlässig** |
| | **1. gegenüber einem Verbraucher einen Endkundenpreis berechnet, der den in Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 in der Fassung vom 29. April 2024 genannten Endkundenpreis überschreitet,** |
| | **2. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 in der Fassung vom 29. April 2024 genannter Tarifwechsel durchgeführt wird, oder** |
| | **3. nicht sicherstellt, dass ein Verbraucher gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 in der Fassung vom 29. April 2024 aus einem oder in einen dort genannten Tarif kostenfrei wechseln kann.** |
| | **(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden** |
| | **1. In den Fällen des** |
| | **a) Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 und** |
| | **b) Absatzes 2 Nummer 1** |
| | **mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,** |
| | **2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 6 und des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und** |
| | **3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(4) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.** |
| | **(5) § 228 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.** |
| | **§ 228b** |
| | **Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/612** |
| | **(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/612 in der Fassung vom 6. April 2022 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig** |
| | **1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,** |
| | **2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 ein dort genanntes Entgelt berechnet,** |
| | **3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 einen Endkunden-Roamingdienst unter weniger vorteilhaften Bedingungen anbietet,** |
| | **4. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,** |
| | **5. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 Satz 1 oder 3 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,** |
| | **6. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 einen Hinweis nicht oder nicht bei einem Tarifwechsel gibt,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **7. entgegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a oder b nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird,** |
| | **8. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht oder nicht vor dem Angebot von regulierten Endkunden-Roamingdiensten veröffentlicht,** |
| | **9. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,** |
| | **10. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,** |
| | **11. entgegen Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,** |
| | **12. entgegen Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,** |
| | **13. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Zugang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht ab Vertragsschluss bereitstellt,** |
| | **14. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,** |
| | **15. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig sendet,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **16. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 4 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,** |
| | **17. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,** |
| | **18. entgegen Artikel 15 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder** |
| | **19. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.** |
| | **(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden** |
| | **1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,** |
| | **2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 und 16 bis 18 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro und** |
| | **3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.** |
| | **(3) § 228 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.** |
| | **§ 228c** |
| | **Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1309** |
| | **(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1309 in der Fassung vom 29. April 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **1. als Netzbetreiber entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,** |
| | **2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder** |
| | **3. als Gebäudeeigentümer entgegen Artikel 10 Absatz 1, 2 oder 3 nach dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] ein dort genanntes Gebäude nicht, nicht richtig oder nicht vollständig im Rahmen der Errichtung oder einer dort genannten Renovierung mit einer glasfaserfähigen gebäudeinternen Infrastruktur, gebäudeinternen Glasfaserverkabelung oder einem Zugangspunkt ausstattet.** |
| | **(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.** |
| | **(3) § 228 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.** |
| | **§ 228d** |
| | **Einziehung** |
| | **Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 228 Absatz 2 Nummer 17 begangen worden, so können** |
| | **1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder** |
| | **2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,** |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“** |
| § 230 | § 230 |
| **Übergangsvorschriften** | **Übergangsvorschriften** |
| (1) Bestehende Frequenz- und Nummernzuteilungen sowie Wegerechte, die im Rahmen des § 8 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) erteilt wurden, bleiben wirksam. Das Gleiche gilt auch für vorher erworbene Rechte, die eine Frequenznutzung gewähren. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Rechte und Verpflichtungen, die aufgrund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 oder vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) erlassen worden sind, gelten als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne der §§ 202 und 212. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| (3) Festlegungen, die über Marktdefinitionen und -analysen nach §§ 10 und 11 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) getroffen worden sind, gelten als Festlegungen nach §§ 10 und 11 dieses Gesetzes. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) § 71 Absatz 2 ist bis zum 30. Juni 2024 nicht anzuwenden, wenn der Telekommunikationsdienst im Rahmen des Miet- und Pachtverhältnisses erbracht wird und die Gegenleistung ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet wird. | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (5) Jede Partei kann einen vor dem 1. Dezember 2021 geschlossenen Bezugsvertrag über die Belieferung von Gebäuden oder in den Gebäuden befindlichen Wohneinheiten mit Telekommunikationsdiensten wegen der Beschränkung der Umlagefähigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe a und b der Betriebskostenverordnung frühestens mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit die Parteien für diesen Fall nichts anderes vereinbart haben. Die Kündigung berechtigt den anderen Teil nicht zum Schadensersatz. | (5) u n v e r ä n d e r t |
| (6) Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für Premium-Dienste, Auskunftsdienste oder Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 109 mit der Maßgabe, dass der für die Inanspruchnahme dieser Dienste zu zahlende Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben ist, soweit für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen. | (6) u n v e r ä n d e r t |
| (7) Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen hat; dies gilt auch, wenn der Preis 1 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme übersteigt. | (7) u n v e r ä n d e r t |
| (8) Die Vorgaben des § 120 Absatz 3 und 4 sind spätestens ab dem 1. Dezember 2022 zu erfüllen. | (8) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (9) Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 172 Absatz 2 *Satz 4* und *5* festlegen, dass für eine von ihr zu bestimmende Übergangszeit *von nicht mehr als zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* auf das Erfordernis eines vorherigen Konformitätsnachweises verzichtet werden kann. | (9) Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 172 Absatz **2a Satz** 2 und **3** festlegen, dass für eine von ihr zu bestimmende Übergangszeit auf das Erfordernis eines vorherigen Konformitätsnachweises verzichtet werden kann. |
| (10) Die von der Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, getroffenen Festlegungen bleiben wirksam, bis sie durch neue Festlegungen nach § 186 Absatz 2 Satz 2 ersetzt werden. Bescheinigungen, die nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf der zehnjährigen oder vermerkten kürzeren Geltungsdauer fort. | (10) u n v e r ä n d e r t |
| (11) Die bei der Bundesnetzagentur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 77a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 oder vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) vorliegenden Informationen dürfen von der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen gemäß § 77a Absatz 3 Satz 4, § 77b Absatz 6 Satz 3 und § 77h Absatz 6 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwendet werden, bis eine Neuverpflichtung gemäß § 79 Absatz 2 herbeigeführt wurde. | (11) u n v e r ä n d e r t |
| (12) Die Vorgaben nach § 165 Absatz 3 und § 171 sind spätestens ab dem 1. Dezember 2022 zu erfüllen. | (12) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (13) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist. | (13) u n v e r ä n d e r t |
| (14) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge nach § 99 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die bisherigen Vorschriften anwendbar. | (14) u n v e r ä n d e r t |
| (15) *Die §§ 6, 7* Absatz *2 und* § *8 in der ab dem* 1. Dezember *2021 geltenden Fassung sind erstmals* auf *Jahresfinanzberichte sowie Tätigkeitsabschlüsse für das nach dem* 31. Dezember *2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden*. | (15) **Abweichend von § 144** Absatz **3 genügt eine betriebsbereite Errichtung der gebäudeinternen Infrastruktur nach** § **144 Absatz** 1 **Satz 1 bis zum 31**. Dezember **2029, wenn diese** auf **einer bis zum** 31. Dezember **2025 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und einem Dritten beruht**. |
| (16) § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 sowie § 214 Absatz 3 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung sind § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 sowie § 214 Absatz 3 in der bis einschließlich 16. März 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. | (16) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Bürgerliches Gesetzbuch** | **Bürgerliches Gesetzbuch** |
| **(BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 12.5.2026 I Nr. 143 ist berücksichtigt** | **(BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 12.5.2026 I Nr. 143 ist berücksichtigt** |
| § 556 | § 556 |
| **Vereinbarungen über Betriebskosten** | **Vereinbarungen über Betriebskosten** |
| (1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter Betriebskosten trägt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Für die Aufstellung der Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) fort. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten zu erlassen. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Vertragsparteien können vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften vereinbaren, dass Betriebskosten als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Betriebskosten dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden. | (2) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Vermieter ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Mieter dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (3a) Ein Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes hat der Mieter nur bei wirtschaftlicher Umsetzung der Maßnahme zu tragen. *Handelt es sich um eine aufwändige Maßnahme im Sinne von § 72 Absatz 2 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes, hat der Mieter die Kosten nur dann zu tragen, wenn der Vermieter vor Vereinbarung der Glasfaserbereitstellung soweit möglich drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste ausgewählt hat.* | (3a) Ein Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes hat der Mieter nur bei wirtschaftlicher Umsetzung der Maßnahme zu tragen. |
| (4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die Belege elektronisch bereitzustellen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 3a abweichende Vereinbarung ist unwirksam. | (5) u n v e r ä n d e r t |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| **Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten** | **Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten** |
| **(Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG) vom: 23.06.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.3.2026 I Nr. 64** | **(Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG) vom: 23.06.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.3.2026 I Nr. 64** |
| § 29 | § 29 |
| **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** | **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** |
| (1) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeitet werden, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des § 25. | (2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten**, Erbringer von Postdienstleistungen** oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des § 25. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| (3) Im Hinblick auf die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner oder ihrer Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz findet Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 3 dies erfordert. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| § 30 | § 30 |
| **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur** | **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur** |
| (1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften in Teil 2, soweit nicht gemäß § 29 die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2 sicherzustellen. Der nach den Vorschriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. | (2) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2 sicherzustellen. Der nach den Vorschriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|---|
| | **(2a) Zur Verfolgung von Verstößen gegen § 15 Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskunft über die Rufnummer, von der ein Anruf ausging, sowie über für die Verfolgung erforderliche personenbezogene Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift des Nummerninhabers und des Nummernnutzers verlangen. Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dürfen Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im dafür erforderlichen Umfang Verkehrsdaten sowie weitere personenbezogene Daten verarbeiten.** |
| (3) Über die Befugnis zu Anordnungen nach Absatz 2 hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 2 den Betrieb von betroffenen Telekommunikationsanlagen oder das Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird *eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung* der *Befugnisse nach Absatz* 2 *Satz 1* und *3 dies erfordert*. | (5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird **nach Maßgabe** der **Absätze** 2 und **2a eingeschränkt**. |